

Analyse der Schnittstellen der ordnungsrechtlichen Unter-
bringung in Zuständigkeit der Gemeinden zu Leistungen nach
§ 67 SGB XII in örtlicher und überörtlicher Zuständigkeit –
eine Fallstudie im Regierungsbezirk Schwaben

im Auftrag der
Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe
München und Oberbayern
Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern

Ansprechpartnerinnen:

Dr. Marion Müller
Süddeutsches Institut für empirische Sozialforschung e.V.
Lilienstraße 3
81669 München
Telefon 089-69372177
Marion.Mueller@sine-institut.de
www.sine-institut.de

Prof. Dr. Patricia Pfeil
Hochschule Kempten
Bahnhofstr. 61
87435 Kempten
Telefon 0831-2325 9119
Patricia.Pfeil@hs-kempten.de
www.hs-kempten.de

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Ziele der Untersuchung	4
2	Methodisches Vorgehen	6
3	Ergebnisse der Fallanalysen	9
3.1	Aufgaben und Zuständigkeiten des Bezirks Schwaben	9
3.2	Kreisfreie Stadt 1	13
3.2.1	Skizzierung der Wohnungslosenhilfestruktur vor Ort	13
3.2.2	Vorgehen/Prozess der Hilfestellung vor Ort	13
3.2.3	Erfahrungen/Einschätzung der Zusammenarbeit innerhalb der Wohnungslosenhilfe vor Ort	16
3.2.4	Einschätzung der Situation vor Ort und Bedarfe	17
3.2.5	Zusammenfassende Darstellung	18
3.3	Landkreis 1	19
3.3.1	Skizzierung der Wohnungslosenhilfestruktur vor Ort	19
3.3.2	Vorgehen/Prozess der Hilfestellung vor Ort	19
3.3.3	Erfahrungen/Einschätzung der Zusammenarbeit innerhalb der Wohnungslosenhilfe vor Ort	23
3.3.4	Einschätzung der Situation vor Ort und Bedarfe	24
3.3.5	Zusammenfassende Darstellung	25
3.4	Stadt 1 LK2 – Landkreis 2	26
3.4.1	Skizzierung der Wohnungslosenhilfestruktur vor Ort	26
3.4.2	Vorgehen/Prozess der Hilfestellung vor Ort	27
3.4.3	Erfahrungen/Einschätzung der Zusammenarbeit innerhalb der Wohnungslosenhilfe vor Ort	29
3.4.4	Einschätzung der Situation vor Ort und Bedarfe	30
3.4.5	Zusammenfassende Darstellung	32
3.5	Stadt 1	34
3.5.1	Skizzierung der Wohnungslosenhilfestruktur vor Ort	34
3.5.2	Vorgehen/Prozess der Hilfestellung vor Ort	34
3.5.3	Erfahrungen/Einschätzung der Zusammenarbeit innerhalb der Wohnungslosenhilfe vor Ort	35
3.5.4	Einschätzung der Situation vor Ort und Bedarfe	36
3.5.5	Zusammenfassende Darstellung	37
3.6	Stadt 2	39
3.6.1	Skizzierung der Wohnungslosenhilfestruktur vor Ort	39
3.6.2	Vorgehen/Prozess der Hilfestellung vor Ort	39
3.6.3	Erfahrungen/Einschätzung der Zusammenarbeit innerhalb der Wohnungslosenhilfe vor Ort	40

	3.6.4	Einschätzung der Situation vor Ort und Bedarfe	41
	3.6.5	Zusammenfassende Darstellung.....	42
3.7		Landkreis 3 _____	43
	3.7.1	Skizzierung der Wohnungslosenhilfestruktur vor Ort	43
	3.7.2	Vorgehen/Prozess der Hilfestellung vor Ort	43
	3.7.3	Erfahrungen/Einschätzung der Zusammenarbeit innerhalb der Wohnungslosenhilfe vor Ort	47
	3.7.4	Einschätzung der Situation vor Ort und Bedarfe	48
	3.7.5	Zusammenfassende Darstellung.....	49
4		Zusammenfassung der Ergebnisse der Fallstudie _____	50
5		Abschließende Empfehlungen _____	55

1 Auftrag und Ziele der Untersuchung

Die Versorgung von Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen wird in der aktuellen Fachdiskussion vom Begriff der Wohnungsnotfallhilfe geprägt. Dieser Begriff versucht, das Zusammenspiel von Polizei- und Ordnungsrecht zur Gefahrenabwehr bei akuter Obdachlosigkeit sowie mögliche bestehende sozialhilferechtlicher Ansprüche vor sowie nach Eintreten der Wohnungslosigkeit zu erfassen.

Konkret bedeutet dies, dass Hilfe und Unterstützung für Menschen erbracht werden müssen,

- die von Wohnungslosigkeit bedroht,
- obdachlos (d.h. akut auf der Straße ohne Dach über dem Kopf)
- oder wohnungslos (ohne abgesichertes eigenes Mietverhältnis) sind.

Dies erfordert ein komplexes Schnittstellenmanagement zwischen

- den Gemeinden in ihrer Zuständigkeit für die ordnungsrechtliche Unterbringung obdachloser Personen,
- den örtlichen Sozialhilfeträgern in ihrer Zuständigkeit für ambulante Leistungen im Sinne der §§ 67 ff. SGB XII,
- sowie den überörtlichen Sozialhilfeträgern für teilstationäre und stationäre Leistungen im Sinne der §§ 67 ff. SGB XII.

Das SGB XII bietet in den §§ 67 ff., ausdifferenziert in der Durchführungsverordnung (DVO) gemäß § 69 SGB XII, wohnungslosen (ordnungsrechtlich untergebrachten) und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen die Unterstützung, die sie brauchen, um ihre Situation zu verbessern, bzw. um zu verhindern, dass sich die konkrete Situation weiter verschlechtert. Vorausgesetzt dafür ist, dass die betroffenen Personen die entsprechenden einschlägigen Voraussetzungen erfüllen: Die besondere Lebenslage 'wohnungslos', bzw. 'von Wohnungslosigkeit bedroht' muss mit einer sozialen Schwierigkeit einhergehen und die betroffene Person ist nicht in der Lage, aus eigenen Kräften an ihrer Situation etwas zu verändern.

Die einzelnen Komponenten von Unterbringung und Versorgung von Wohnungslosen unterscheiden sich zwischen den Regierungsbezirken des Freistaates Bayern. Von großer Unterschiedlichkeit ist auch die Zusammenarbeit an den Schnittstellen zwischen Gemeinden, örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern in den Regierungsbezirken.

Bei der Beratung von ordnungsrechtlich untergebrachten Menschen lassen sich bayernweit regionale Unterschiede, verbunden mit unterschiedlichen Rechtsauffassungen erkennen: so wird zum einen mit Hinweis auf § 14 SGB I die Zuständigkeit zur Beratung von ordnungsrechtlich untergebrachten Menschen in die **Zuständigkeit der Gemeinden** delegiert. Eine zweite Rechtsauffassung verweist diese Zuständigkeit als ambulante Leistung nach § 67 SGB XII in die **Verantwortung des örtlichen Sozialhilfeträgers**. In Konsequenz kann es zu unterschiedlichen Sichtweisen und damit verbundenen, vielfältigen Konstellationen hinsichtlich Zuständigkeiten und Vorgehensweisen kommen, die zentrale Auswirkungen auf die (Möglichkeiten der) Inanspruchnahme durch die betroffenen Menschen hinsichtlich Hilfestellung haben.

Mit Blick auf diesen heterogenen Kontext und die damit verbundenen Risiken der Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Hilfe hat die vorliegende Untersuchung zum Ziel, stellvertretend für alle Regierungsbezirke in Bayern anhand des Regierungsbezirks Schwaben zu analysieren, wie die

jeweiligen Prozesse der Hilfgewährung in unterschiedlichen Städten und Gemeinden des Bezirks vor sich gehen und welche Sichtweisen und Wahrnehmungen hinsichtlich der Prozesse, der Kooperationen von relevanten Akteuren und möglicher Bedarfe charakteristisch sind.

Die vorliegende Fallstudie basiert auf rein qualitativen Forschungsmethoden (siehe Kap. 2). Aufgrund des zur Verfügung gestellten Budgets war es nicht möglich, quantitative Analysen in die Untersuchung mit einzubeziehen. Die vorliegende Fallstudie fungiert somit als explorativ-qualitative Basis – wichtig wären in der Folge weiterführende quantitative und qualitative Erhebungen, die es ermöglichen, flächendeckende Aussagen zum Untersuchungsthema zu treffen und weitere, mit dem Untersuchungsthema in Verbindung stehende Fragen zu erforschen, z.B., ob die jeweilige Organisationsform des Wohnungslosenhilfesystems einen nennenswerten Effekt auf den Zugang zu weiterführenden Hilfen und damit auch auf die Verweildauer in ordnungsrechtlicher Unterbringung hat.

Anhand der Fallstudie für den Bezirk Schwaben mit einer exemplarischen Analyse von verschiedenen Städten/Landkreisen und den dort etablierten Prozessen der Hilfgewährung für wohnungslose Menschen wurden u.a. folgende zentrale Fragen untersucht und die Sichtweisen und Erfahrungen unterschiedlicher Akteure des Wohnungslosenhilfesystems analysiert:

- Wie geht der Prozess der ordnungsrechtlichen Unterbringung vor sich?
- Wie und von wem erfolgt die Beratung von ordnungsrechtlich untergebrachten Personen?
- Wie erfolgt die Kooperation und Kommunikation zwischen verschiedenen Akteuren im Wohnungslosenhilfesystem vor Ort?
- Welche Potenziale und Barrieren gibt es in diesem Zusammenhang?
- Wie wird die Situation mit Blick auf das Wohnungslosenhilfesystem vor Ort eingeschätzt und welche Bedarfe werden geäußert?

2 Methodisches Vorgehen

Als Grundlage für die Fallstudie wurden in einem ersten Schritt in Abstimmung mit der Auftraggeberin folgende Gebiete (Fallbeispiele) für die Durchführung der Fallstudie festgelegt: eine kreisfreie Stadt, drei Landkreise und zwei Städte.

Als Basis für die Bearbeitung der einzelnen Fallbeispiele wurden im Vorfeld (und auch parallel zur Datenerhebung) anhand einer Literaturrecherche aktuelle und relevante Dokumente erhoben. Hierbei wurden zahlreiche unterschiedliche Dokumente (Definitionen zu Fachbegriffen, Studien, Zeitungsartikel etc.) gesammelt und aufgearbeitet.

Rekrutierung: Für die Rekrutierung der Interviewpartner*innen in den einzelnen ausgewählten Landkreisen und Städten des Bezirks Schwaben wurden zum einen durch den Auftraggeber Kontakte zur Verfügung gestellt, zum anderen erfolgte eine darauf aufbauende Eigenrecherche und auch im Rahmen von stattfindenden Interviews konnten weitere Kontakte erschlossen werden.

Die potenziellen Interviewpartner*innen wurden zunächst telefonisch kontaktiert und zu den Projekthaltungen informiert, in diesem Zusammenhang wurde auch ein Informationsschreiben per Mail zugesandt. Mit einem Großteil der Kontakte konnte im Rahmen dieses Vorgehens ein (persönlicher oder telefonischer) Interviewtermin vereinbart werden. Ein Teil der angefragten Akteur*innen erklärte sich jedoch nicht bereit, an einem Interview teilzunehmen. Zentral angeführte Gründe waren hierbei u.a. die Teilnahme an anderen Untersuchungen, längerfristige Ausfälle oder Unsicherheit über die Relevanz der eigenen Aussagen.

Datenerhebung: Für die Interviews wurden Leitfäden erstellt, welche die zentralen Themen der Fallstudie beinhalteten (*u.a. Aufgabenbereich, Hilfsangebote vor Ort, Prozess der Gewährung der Hilfen, ordnungsrechtliche Unterbringung und Beratung, Kooperation mit anderen Akteur*innen, Einschätzung der Situation vor Ort, Bedarfe*). Unterschieden wurde dabei zwischen Leitfäden für die Beschäftigten in Behörden und sozialen Einrichtungen. Allen befragten Akteur*innen wurde eine pseudonymisierte Darstellung der Auswertungsergebnisse zugesichert und eine damit einhergehende, nicht mögliche Rückschließung auf ihre Person. In der Regel wurde den befragten Personen eine Einwilligungserklärung nach DSGVO ausgehändigt und von diesen unterschrieben. Im Vordergrund der qualitativen Fallstudie standen die (subjektiven) Sichtweisen und Erfahrungen der Akteur*innen hinsichtlich der Untersuchungsthematik.

Insgesamt wurden im Rahmen der Fallanalyse zwischen November 2018 und Januar 2019 32 Interviews durchgeführt. Diese fanden als persönliche Gespräche in den jeweiligen Institutionen/Einrichtungen (oder auch telefonisch) statt und dauerten zwischen 15 Minuten und einer Stunde.

Mit folgenden Institutionen/Einrichtungen wurden in den ausgewählten Fall-Gebieten Interviews durchgeführt¹:

Fall-Gebiet 1 – Kreisfreie Stadt 1:

- Stadt *(Stadt KF1)²*
- Hilfsinstitution 1 *(Hilfsinstitution 1 KF1)*

¹ Im Rahmen der Anonymisierung von persönlichen Daten wurden detaillierte Angaben zu Abteilungen oder Aufgabenfeldern der jeweiligen Institutionen sowie bei kleinen Kommunen deren Namen nicht in den vorliegenden Bericht aufgenommen.

² Anonymisierte Kurzverweise auf die jeweiligen Interviews.

- Hilfsinstitution 2 *(Hilfsinstitution 2 KF1)*
- Wohnungsbaugesellschaft *(Wohnungsbau KF1)*
- Hilfsinstitution 3 *(Hilfsinstitution 3 KF1)*

Fall-Gebiet 2 – Landkreis 1

- Landratsamt *(LRA LK1)*
- Hilfsinstitution Stadt 1 *(Hilfsinstitution Stadt1 LK1)*
- Stadt 1 *(Stadt1 LK1)*
- Kleine³ Kommune 1 *(K1 klein LK1)*
- Kleine Kommune 2 *(K2 klein LK1)*
- Kleine Kommune 3 *(K3 klein LK1)*

Fall-Gebiet 3 – Landkreis 2

- Stadt 1 *(Stadt1 LK2)*
- Stadt 2 *(Stadt2 LK2)*
- Hilfsinstitution 1 *(Hilfsinstitution 1 LK2)*
- Hilfsinstitution 2 *(Hilfsinstitution 2 LK2)*

Fall-Gebiet 4 – Stadt 1

- Stadt 1 *(Stadt 1 S1)*
- Stadt 2 *(Stadt 2 S1)*
- Hilfsinstitution *(Hilfsinstitution S1)*

Fall-Gebiet 5 – Stadt 2

- Stadt 1 *(Stadt 1 S2)*
- Hilfsinstitution 1 *(Hilfsinstitution 1 S2)*
- Hilfsinstitution 2 *(Hilfsinstitution 2 S2)*
- Hilfsinstitution 3 *(Hilfsinstitution 3 S2)*
- Stadt 2 (im LK) *(Stadt2 S2)*

Fall-Gebiet 6 – Landkreis 3:

- Stadt 1 *(Stadt1 LK3)*
- Stadt 2 *(Stadt2 LK3)*
- Hilfsinstitution Stadt 1 *(Hilfsinstitution 1 LK3)*
- Hilfsinstitution Stadt 2 *(Hilfsinstitution 2 LK3)*
- Kleine Kommune 1 *(K1 klein LK3)*

³ Unter kleine Kommunen werden hierbei Kommunen gefasst, die zwischen 5.000 und 12.000 Einwohner*innen haben.

- Kleine Kommune 2 (K2 klein LK3)
- Kleine Kommune 3 (K3 klein LK3)
- Landratsamt (LRA LK3)

Darüber hinaus wurde mit einem/einer Vertreter*in des Bezirks ein Experteninterview geführt (*Bezirk*).

Datenaufbereitung und Datenanalyse: Die geführten Interviews wurden zum Teil als Audiodatei aufgenommen. Alle Interviews wurden vollständig oder partiell transkribiert bzw. protokolliert.

In einem nächsten Schritt wurden alle zu einem Fallbeispiel zugehörigen Aufzeichnungen inhaltsanalytisch (anhand zentraler aus dem Leitfaden extrahierter Kategorien) ausgewertet und darauf aufbauend Fallbeschreibungen erstellt.

3 Ergebnisse der Fallanalysen

Im Folgenden werden die Ergebnisse der durchgeführten Fallanalysen dargestellt.

Dabei werden pro Fall-Gebiet – nach einer kurzen Skizzierung der Wohnungslosenhilfestruktur⁴ – die Ergebnisse hinsichtlich der *Arbeitsweisen*, *Erfahrungen* und *Sichtweisen* der interviewten Akteure bezüglich des Forschungsthemas einzeln anhand folgender Themenbereiche dargestellt:

- Vorgehen/Prozess der Hilfgewährung vor Ort
- Erfahrung/Einschätzung der Zusammenarbeit innerhalb der Wohnungslosenhilfe vor Ort
- Einschätzung der Situation vor Ort und Bedarfe
- Zusammenfassende Darstellung

Abschließend erfolgt in einer Zusammenschau der Ergebnisse eine Bewertung der Grenzen und Potenziale hinsichtlich einer gelingenden Kooperation an den Schnittstellen der ordnungsrechtlichen Unterbringung zu Leistungen nach § 67 SGB XII.

Der Darstellung der Ergebnisse aus den Fallanalysen werden im Folgenden (Kap. 3.1) die Ergebnisse eines Interviews mit dem Bezirk Schwaben vorangestellt. Diese verweisen auf zentrale Aspekte im Zusammenhang von Zuständigkeiten und Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Träger und die Situation des Bezirks Schwabens im Rahmen der Bearbeitung an den Schnittstellen der ordnungsrechtlichen Unterbringung.

3.1 Aufgaben und Zuständigkeiten des Bezirks Schwaben

Der Bezirk in der kommunalen Selbstverwaltung: Bei der in Bayern auf drei Ebenen organisierten, kommunalen Selbstverwaltung übernimmt der Bezirk Aufgaben, welche entweder die Zuständigkeit oder die finanziellen Mittel der Landkreise und Kreisfreien Städte (2. Ebene) oder der Gemeinden (3. Ebene) überschreiten. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung und Unterstützung von Einrichtungen im sozialen, psychiatrischen und kulturellen Bereich.⁵ Im sozialen Bereich richtet sich die Hilfe des Bezirks als überörtlicher Sozialhilfeträger neben anderem auch an Menschen, deren eigene Mittel nicht mehr zur Bewältigung des Alltags ausreichen.⁶

Aufgabenbereich nach § 67 SGB XII: Im Bereich § 67 SGB XII ist der Bezirk zuständig für die stationäre und teilstationäre Hilfe sowie für die Eingliederungshilfe: *„Wir gewähren Hilfe für die Problemfälle im Bereich § 67, das heißt also für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten. Wir sind der überörtliche Sozialhilfeträger, wir sind in diesem Bereich zuständig für die stationäre und die teilstationäre Hilfe. In meiner Arbeitsgruppe wird aber auch Eingliederungshilfe stationär und ambulant gewährt. Da zählen dann natürlich auch alle weiteren Hilfen dazu, die derjenige benötigt“* (Bezirk Schwaben).

Eine wesentliche Aufgabe des Bezirks ist in diesem Zusammenhang die Entscheidung über die Bewilligung einer Kostenübernahme: *„An den Bezirk wenden Sie sich, wenn Sie eine stationäre Einrichtung im Rahmen des § 67 brauchen, also wenn Sie ein Problem haben, besondere soziale Schwierigkeiten und*

⁴ Für die folgenden Skizzierungen der Fall-Gebiete gilt: Sie skizzieren einleitend für den jeweiligen Fall das Hilfesystem vor Ort, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

⁵ <https://www.bezirk-schwaben.de/bezirk-schwaben/bezirk-schwaben-was-ist-das/gebiet-und-behoerde> (aufgerufen am 17.1.2019).

⁶ <https://www.bezirk-schwaben.de/bezirk-schwaben/bezirk-schwaben-was-ist-das/aufgaben> (aufgerufen am 17.1.2019).

sich eigentlich vorstellen, sie möchten in eine stationäre Einrichtung oder in eine teilstationäre Einrichtung. Dann müssen Sie den Antrag beim Bezirk stellen“ (Bezirk Schwaben).

Dies bezieht sich nicht nur auf Personen, die bereits von Obdachlosigkeit betroffen sind, sondern auch auf Fälle, in denen eine zukünftige Obdachlosigkeit droht. Als Beispiel wurden hier Insassen der Justizvollzugsanstalt (JVA) genannt, die nach ihrer Haftstrafe voraussichtlich keinen gesicherten Wohnsitz haben. Eine erste Beratung findet hier oftmals über den Sozialdienst oder die Drogenhilfe der JVA statt, wobei über mögliche Hilfsangebote informiert wird.

Ambulante Hilfen, z.B. in Form von ambulant betreutem Wohnen fallen hingegen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bezirks Schwaben, sondern liegen in der Verantwortung des örtlichen Sozialhilfeträgers: *„Da sind wir gar nicht zuständig, weil aufsuchende Hilfe wäre dann ja eigentlich ambulante Hilfe (...) und da wäre der örtliche Träger zuständig also der Landkreis oder die Stadt. Diese Hilfen müssen von denjenigen angeboten werden“ (Bezirk Schwaben).*

Organisiert werden könnte eine ambulante Hilfe im Bereich § 67 SGB XII in ähnlicher Form, wie im Rahmen der Eingliederungshilfe, z.B. bei ambulant betreutem Wohnen für Menschen mit psychischer Behinderung. Der örtliche Träger schließt hier eine vertragliche Vereinbarung mit den freien Trägern bzgl. der Bereitstellung eines entsprechenden Angebotes und deckt so den Bedarf vor Ort.

Zuständigkeitsbereich: Die Zuständigkeit des Bezirks Schwaben, im Sinne einer Übernahme der Kosten für Hilfeleistungen im Rahmen des § 67 SGB XII wird anhand von drei Kriterien bewertet: dem Wohnsitz oder Aufenthaltsort der antragstellenden Person, dem Vorhandensein besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie anhand der finanziellen Situation.

Für die stationäre Hilfe ist der gewöhnliche Aufenthaltsort entscheidend, wobei auch berücksichtigt wird, ob die betroffene Person tatsächlich – auch in die Zukunft gerichtet – an dem Ort leben will oder dort lediglich aufgrund anderer Umstände verweilt. Ist solch ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht vorhanden, entscheidet der tatsächliche Aufenthaltsort. Hat (oder hatte) die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Regierungsbezirk Schwaben, wird eine Hilfe auch in Einrichtungen in anderen Bundesländern gewährt. Dadurch soll vermieden werden, dass die finanziellen Lasten rein von den Bundesländern getragen werden, in denen sich die Einrichtungen befinden. Das zweite Kriterium, das Vorliegen besonderer sozialer Schwierigkeiten wird in einem persönlichen Gespräch überprüft. Dies geschieht in der Regel unter Mithilfe der entsprechenden Einrichtung. Drittes Kriterium sind die finanziellen Voraussetzungen. Dabei ist ab einem bestimmten Einkommensbetrag eine Selbstbeteiligung der betroffenen Person vorgesehen, die sich jedoch nur auf die Kosten der Lebensführung und nicht auf die fachliche Hilfe (z.B. pädagogische Betreuung) bezieht, welche einkommens- und vermögensfrei ist: *„Und wenn die drei Säulen entschieden sind, dann kommt es zu einer Kostenübernahme“ (Bezirk Schwaben).*

Konflikte in der Zuständigkeit, sei es zwischen den örtlichen oder überörtlichen Trägern der Sozialhilfe, kommen nach Ansicht des Bezirks Schwaben nur in einzelnen Fällen vor. Diese würden aber vorwiegend die beteiligten Akteure betreffen und sich nicht zum Nachteil für die antragstellende Person auswirken: *„Natürlich bestehen zwischen den Trägern manchmal Uneinigkeiten, wer örtlich zuständig ist, aber es gibt auch im Gesetz eine Regelung, wenn (...) eine Dringlichkeit da ist, dass der zuerst angegangene Träger entscheiden muss“ (Bezirk Schwaben); „Der Antragsteller bekommt das im Normalfall nicht mit, weil das intern zwischen den Trägern geregelt wird. (...) Er kriegt eine Hilfeübernahme und die Zuständigkeitsprobleme bleiben eigentlich bei ihm außen vor“ (Bezirk Schwaben).*

Letztendlich seien die verschiedenen Zuständigkeiten aus rein rechtlicher Sicht aber klar geregelt, so dass hier kein Handlungsbedarf gesehen wird: *„Ich denke mal das ist ziemlich genau geregelt. (...) Wenn jemand obdachlos wird, dann muss die Kommune eine Unterkunft zur Verfügung stellen. Wenn weitere Probleme auftauchen, also besondere soziale Schwierigkeiten, dann ist eigentlich klar definiert, dass der örtliche Träger für die ambulante Hilfe zuständig wäre und eben für die teilstationäre der überörtliche, der Bezirk Schwaben. Das ist genau geregelt“* (Bezirk Schwaben).

Information und Kooperation: Nach Angaben des Bezirks Schwaben liegt es vor allem im Aufgabenbereich der zuständigen Gemeinde, von Obdachlosigkeit betroffene (oder bedrohte) Personen über das bestehende Hilfsangebot zu informieren. Grundsätzlich bietet der Bezirk aber auch regelmäßige Außensprechstunden an: *„Wir bieten auch Sprechstunden an, der Bezirk Schwaben, Außensprechstunden. (...) Im Landratsamt sind diese Sprechstunden eigentlich angesiedelt“* (Bezirk Schwaben).

Im Wesentlichen ist der Bezirk jedoch darauf angewiesen, dass die entsprechenden Fälle von den jeweiligen Einrichtungen an ihn weitergeleitet werden, z.B. über die örtlichen Beratungsstellen oder die stationären Einrichtungen selbst: *„Wir sind darauf angewiesen, dass das Problem vor Ort über jemanden zu uns kommt“* (Bezirk Schwaben); *„Dann kommen Fälle die eigentlich über die Einrichtungen bei uns einen Antrag stellen. Wir selber sind eigentlich darauf angewiesen, dass z.B. über Beratungsstellen Anträge bei uns gestellt werden“* (Bezirk Schwaben).

Dabei besteht ein wechselseitiger Kontakt zwischen dem Bezirk Schwaben und den verschiedenen Einrichtungen, sei es in Form von Feedbackrunden oder im Rahmen der alltäglichen Arbeit, wie es beispielsweise für eine stationäre Einrichtung beschrieben wird: *„Wir machen bei Bedarf ein jährliches Gespräch, wo Problemfälle oder Probleme allgemein besprochen werden. Wir haben auch guten telefonischen Kontakt. Also wir kümmern uns um die Einrichtung“* (Bezirk Schwaben).

Zusätzlich bietet sich im Rahmen diverser Fortbildungen, Konferenzen oder Arbeitskreise auch die Möglichkeit, sich mit anderen Bezirksverwaltungen aus dem Regierungsbezirk Oberbayern auszutauschen. Dabei werden beispielsweise Themen wie rechtliche Probleme im Bereich des § 67 SGB XII sowie allgemeine Verbesserungsmöglichkeiten in der Arbeit besprochen: *„Es gibt auch einen Arbeitskreis § 67, da hat sich jeder Bezirk beteiligt, also wir treffen uns eigentlich halbjährlich (...) und da ist auch diese Wohnungslosenhilfe mitbeteiligt. Also da gibt es auch einen Austausch“* (Bezirk Schwaben).

Das Hilfsangebot in Schwaben: Soweit die Situation eingeschätzt werden kann, ist das Angebot in der stationären Obdachlosenhilfe nach Aussagen des Bezirks Schwaben weitestgehend ausreichend. Hier wird vor allem die Hilfsinstitution 3 Stadt 2, welche ca. 30 Plätze anbietet hervorgehoben: *„Unsere stationäre Hilfe finde ich ist gut geregelt. Der Bedarf kann – denke ich mal – überwiegend gedeckt werden“* (Bezirk Schwaben).

Zusätzlich profitiert man von der einer Einrichtung, die sich im Regierungsbezirk Oberbayern befindet, die ebenfalls Klient*innen aus Schwaben aufnimmt. Diese verfügt auch über ein teilstationäres Angebot und leistet sozialpädagogische Unterstützung: *„Wir haben natürlich im angrenzenden Bereich (...) die große Einrichtung [...], die (...) auch von unseren Klienten sozusagen belegt wird“* (Bezirk Schwaben).

Ein ambulantes Angebot ist in Schwaben jedoch nicht vorhanden – oder dem Bezirk zumindest nicht bekannt: *„Meines Wissens gibt es kein ambulant betreutes Wohnen im Rahmen des § 67. Aber wir haben das nicht speziell abgefragt“* (Bezirk Schwaben).

Verbesserungsmöglichkeiten: Nach Aussagen des Bezirks wäre es wichtig, dass sich die Wohnungslosenhilfe nicht rein auf die Versorgung von Obdachlosen konzentriert, sondern auch verstärkt präventiv arbeitet, sodass eine Obdachlosigkeit gar nicht erst entsteht. Denn sei diese erst einmal eingetreten,

ist der Weg zurück oft schwierig. Dies ist nicht zuletzt auch auf die aktuell angespannte Lage am Wohnungsmarkt zurückzuführen, die besonders sozial benachteiligte Menschen trifft: *„Ich denke mal ganz wichtig ist es grundsätzlich, dass man eigentlich eine Wohnungsnot gar nicht entstehen lassen sollte (...). Weil bei unserem Wohnungsmarkt ist es eigentlich viel problematischer eine neue Wohnung zu finden als wie, ich bin noch in dem Bereich, ich könnte die alte Wohnung halten“* (Bezirk Schwaben).

Dabei besteht die entscheidende Herausforderung darin, mit den betroffenen – also potenziell von einem Verlust der Wohnung bedrohten – Personen in Kontakt zu kommen. Bei einer aufsuchenden Hilfe vor Ort wäre insbesondere der örtliche Träger der Sozialhilfe gefragt. Eine weitere Möglichkeit wären Beratungsstellen, an die sich evtl. auch Vermieter oder Hausverwaltungen wenden können, sobald sich eine problematische Situation entwickelt: *„Aber derjenige Klient muss natürlich wissen: Wie komme ich zu meiner Hilfe?“* (Bezirk Schwaben).

3.2 Kreisfreie Stadt 1

3.2.1 Skizzierung der Wohnungslosenhilfestruktur vor Ort

Die Situation für Wohnungslose in Kreisfreie Stadt 1 ist geprägt durch die ordnungsrechtliche Unterbringung durch die Kreisfreie Stadt 1 und die damit verbundene Einweisung in eine der Unterkünfte, die von einer Wohnungsbaugesellschaft getragen und verwaltet werden. Diese besteht aus verschiedenen Wohngebäuden, die eher mit Familien bzw. Einzelpersonen belegt werden. Besonders zu erwähnen ist auch ein Mitarbeiter der Wohnungsbaugesellschaft-, welcher sich für die bedürftigen Personen über seine Aufgaben hinaus einsetzt.

Auch findet einmal jährlich ein „runder Tisch“ zum Austausch und zur Abstimmung mit verschiedenen Akteur*innen der Wohnungslosenhilfe in der Justizvollzugsanstalt statt. Eine Beratung vor Ort existiert bislang nicht, ist aber von der kreisfreien Stadt 1 in Kooperation mit einem freien Träger geplant.

Beratungsleistungen im Hinblick auf Wohnungslosigkeit bzw. zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit werden derzeit vor allem von anderen, allgemeinen Beratungsinstitutionen wie den Wohlfahrtsverbänden geleistet. Verbunden damit sind ebenfalls Angebote wie die Schuldner- und Insolvenzberatung. Ergänzt wird das Angebot durch eine Bahnhofsmission. Hier wird Hilfe in Notsituationen geboten, an Fachdienste und Beratungsstellen vermittelt und ein Aufenthalt in den eigenen Räumen ermöglicht, falls kein Schlafplatz zur Verfügung steht.⁷ Auch die Straffälligenhilfe oder Hilfen für psychisch kranke Menschen sind Anlaufstellen für wohnungslose Menschen.

Eine an eine Wärmestube angeschlossene Übernachtungsstelle richtet sich an Durchreisende und erlaubt drei Übernachtungen im Monat, die Wärmestube selbst bietet warme Mahlzeiten, eine Dusche und Aufenthaltsmöglichkeiten an. Weitere Angebote für Wohnungslose sind Tafel- und Kleiderläden.⁸

3.2.2 Vorgehen/Prozess der Hilfgewährung vor Ort

Ordnungsrechtliche Unterbringung

Wenn eine obdachlose Person sich an das Ordnungsamt wendet, wird zunächst geprüft, woher die Person kommt, welche Gründe für die Obdachlosigkeit vorliegen und ob es Möglichkeiten einer anderen Unterbringung, etwa bei Bekannten, gibt – *„es wird immer der Einzelfall betrachtet, das ist nicht einfach“* (Stadt KF1⁹). Im Fokus steht die Unterbringung von Obdachlosen der Kreisfreien Stadt, es wird versucht, obdachlose Personen aus Umlandgemeinden, die sich an das Ordnungsamt wenden, in die jeweiligen Gemeinden zurückzuverweisen. Wird festgestellt, dass *„sich jemand bewusst obdachlos macht“* (Stadt KF1), ist die Kommune des letzten Aufenthaltes verantwortlich, *„da kann man sagen, geh nach [Ortsname], die sind zuständig“* (Stadt KF1). Untergebracht werden alle, die sich aus der Stadt wohnungslos melden bzw. wo deutlich wird, dass keine andere Zuständigkeit besteht und die Personen bleiben: *„verpflichtet sind wir alle in [Name kreisfreie Stadt] unterzubringen, aber es gibt Urteile, entscheidend ist der tatsächliche Aufenthaltsort, wenn der hier steht“* (Stadt KF1).

⁹ Für die Definition der einzelnen Interview-Abkürzungen siehe Kap. 2.

Zentrale Gruppen, die sich an das Ordnungsamt wenden, sind neben bereits bekannten Einzelpersonen oder Paaren, Personen und Familien, die von Räumung bedroht sind, aus der JVA entlassene Personen, aber auch Rückkehrer wegen Wohnsitzauflagen (d.h. Flüchtlinge, die hier wieder untergebracht werden müssten). Die Personen gelangen meist über die Arbeitsagentur, das Jobcenter, Beratungsstellen, das Sozialamt, das Wohnungsamt, Beratungsstellen, den/die Gerichtsvollzieher*in oder – im Falle von Familien – auch über das Jugendamt zum Ordnungsamt.

Haftentlassene sind laut Hilfsinstitution 3 selten wohnungslos, da die Problematik bereits während der Haftzeit bearbeitet wird. Die ordnungsrechtliche Unterbringung erfolgt auch hier klassischerweise durch die Stadt: *„wenn sie schon hier gewohnt haben oder in der JVA wohnungslos geworden sind“* (Hilfsinstitution 3 KF1). Zusätzlich wird auch während der Haftzeit oft schon die Wohnungsbaugesellschaft angefragt, um einen Platz auf der Warteliste zu erhalten. Es gibt auch die Möglichkeit, Übergangsweise in einer Einrichtung eines Vereins für Soziale Dienste zu wohnen, hier können Kapazitäten angefragt werden (Hilfsinstitution 3 KF1).

Nach Zuweisung einer Unterkunft durch das Ordnungsamt erhält die Unterkunftsverwaltung Mitteilung und der Hausmeister der Wohnungsbaugesellschaft übernimmt die Einweisung. Falls dies, z.B. außerhalb der Dienstzeiten des Hausmeisters am Wochenende, nicht möglich ist, erfolgt **übergangsweise die Möglichkeit, in der Übernachtungsstelle der Wärmestube zu schlafen** und danach die Einweisung in die Unterkunft. Die, an die Wärmestube angeschlossene **Übernachtungsstelle** richtet sich an Durchreisende und erlaubt drei Übernachtungen im Monat.

Personen, die direkt bei der Wohnungsbaugesellschaft erscheinen, werden stets an das Ordnungsamt verwiesen, um sich in die Unterkunft einweisen zu lassen: *„(...) Ordnungsamt (immer) als erste Anlaufstelle“* (Wohnungsbau KF1), oder – außerhalb der Zeiten, an denen das Ordnungsamt geöffnet ist – übergangsweise zur Wärmestube geschickt.

Generell wird vom Ordnungsamt ein Anstieg der Obdachlosigkeit beobachtet, vor allem **seit dem Sommer 2018 wird eine starke Zunahme** der Unterbringungen verzeichnet – so wurden im Oktober 2012 54 Personen, im Oktober 2017 113 Personen und im Oktober 2018 bereits 140 Personen untergebracht (*„im Schnitt 3 pro Woche“* (Stadt KF1)). Maximal 260 Betten stehen in den Obdachlosenunterkünften der kreisfreien Stadt zur Verfügung. Laut Ordnungsamt **reichen die Gebäude der Stadt für die ordnungsrechtliche Unterbringung derzeit noch aus** – bei steigendem Bedarf könnten auch noch Ferienwohnungen angemietet werden. *„Auf der Straße muss niemand schlafen“* (Stadt KF1). Es wird jedoch auf das Risiko verwiesen, dass die **Räumlichkeiten zukünftig knapp** werden. Und auch von anderen Akteur*innen wird die erreichte Grenze der Unterbringung thematisiert: So beschreibt die Hilfsinstitution 2 die Unterkunftsituation in der kreisfreien Stadt als *„in den letzten Jahren übervoll“* (Hilfsinstitution 2 KF1), mit Zeiten der Auslastung, bei denen keine Personen mehr eingewiesen werden konnten und weggeschickt wurden: *„irgendwann wurden sie eingewiesen, was dazwischen passiert, weiß ich nicht“* (Hilfsinstitution 2 KF1). Auch die Wohnungsbaugesellschaft verweist auf (noch funktionierende) Strategien, um mit der starken Zunahme an Unterbringungen zurecht zu kommen – wie Zusammenlegungen und das Einziehen von Wänden in den Zimmern der Unterkünfte. Die Art der Unterkünfte ist unterschiedlich, überwiegend handelt es sich um Drei-Zimmer-Wohnungen, die derzeit pro Zimmer **doppelt belegt** sind.

Aus Sicht des Ordnungsamtes wie der Wohnungsbaugesellschaft funktioniert das Belegungsprozedere und auch das Zusammenwohnen relativ gut – *„man guckt ja schon, wo tun wir den hin, wen tun wir zusammen, so schlimm ist nicht (...) man kennt die Leute, da ist [Name der kreisfreien Stadt] ein Dorf“* (Stadt KF1) und verweist dabei auf den Hausmeister. Aufgrund relevanter Vorkommnisse innerhalb der

Unterkünfte (und der damit zusammenhängenden Notwendigkeit einer Gewährleistung von Sicherheit vor Ort und auch einer Entlastung des Hausmeisters) äußert die Wohnungsbaugesellschaft jedoch den [Bedarf nach einem Sicherheitsdienst](#).

Durchreisende Obdachlose können in Hilfsinstitution 1 und angeschlossener Übernachtungsstelle unterkommen. Der Zugang zur Hilfsinstitution 1 geschieht unter anderem über die Bahnpolizei und die Gemeinden, auch im Umland. Zentrale Zielgruppen der Übernachtungsstelle der Hilfsinstitution 1 sind Entlassene aus der JVA, junge Menschen bis 30 Jahre, oft mit Suchtproblemen und ohne Arbeit, die bei unterschiedlichen Bekannten wohnen („*Graubereich (...) verstehen sich oft nicht als wohnungslos*“ (Hilfsinstitution 1 KF1)), „Stammgäste“, die im Winter in die Hilfsinstitution 1 LK2 ausweichen sowie Menschen aus Südosteuropa, oftmals ohne Pass und auf Arbeitssuche. Die Situation vor Ort wird von der Hilfsinstitution 1 als „ruhig“ eingeschätzt. In der Wärmestube ist ein/e Sozialarbeiter*in als Ansprechpartner*in vor Ort.

[Vermeidung von Wohnungslosigkeit](#)

Die Beratung und Hilfe der Hilfsinstitution 2 hat neben den klassischen Beratungsbereichen, zentral den Bereich Wohnen/Vermeidung von Wohnungslosigkeit als Aufgabe. „*Existenzsicherung ist relativ großer Bereich*“ (Hilfsinstitution 2 KF1). Die Hilfsinstitution 2 kann allerdings nicht bei der Suche oder Vermittlung von Wohnraum unterstützen, dazu fehlen Kapazitäten. Laut der Hilfsinstitution 2 werden vor allem im Vorfeld – im Rahmen der Vermeidung des Wohnungsverlusts – Beratungsleistungen angeboten: „*Wenn Räumungsklage unterwegs ist, dann wird im Vorfeld die Betreuungsstelle verständigt, die nehmen Kontakt mit den Menschen auf, auch Hausbesuche, manchmal wird gesetzliche Betreuung angeregt (...) oder die können versuchen über Jobcenter usw. nochmal versuchen, Situation zu wenden*“ (Hilfsinstitution 2 KF1). Im Zusammenhang mit dem Ziel der Vermeidung von Wohnungslosigkeit werden auch weitere zentrale Aufgaben und Beratungen vorgenommen, u.a. kostenlose Rechtsberatung, Kontaktaufnahme mit dem Vermieter, z.B. bei Mietrückständen oder die Vermittlung zu relevanten Ämtern bezüglich einer Mietschuldenübernahme, um „*die Kuh vom Eis zu bekommen*“ (Hilfsinstitution 2 KF1). Wenn die Vermeidung von Wohnungslosigkeit nicht gelingt, kommt es zur [ordnungsrechtlichen Unterbringung durch die Stadt](#).

Personen, die bereits obdachlos sind, gehören nicht zu den Klient*innen der Hilfsinstitution 2 und werden, wenn sie sich an die Hilfsinstitution 2 wenden, weitervermittelt an das Rote Kreuz („*erste Gruppe sind die Durchreisenden*“ (Hilfsinstitution 2 KF1)), an das Ordnungsamt oder an die Hilfsinstitution 1 LK2 („*wenn jemand innere und äußere Dinge klären muss, zur Ruhe kommen muss*“ (Hilfsinstitution 2 KF1)). Als problematisch wird allerdings in diesem Zusammenhang die [Überwindung des Wegs dorthin](#) gesehen, hier wäre laut Aussage der Hilfsinstitution 2 eine [Begleitung der Klient*innen notwendig](#).

[Beratung von ordnungsrechtlich untergebrachten Personen](#)

Zum Zeitpunkt der Fallanalyse existiert (noch) [keine institutionelle Beratung für ordnungsrechtlich untergebrachte Personen](#) in der kreisfreien Stadt.

Als informelle Beratungsinstanz fungiert der [Hausmeister](#) der Wohnungsbaugesellschaft (auch als zentrale Vertrauensinstanz) für die untergebrachten Personen. In Einzelfällen gelingt es – durch [persönliches und sensibles Engagement des Hausmeisters](#), indem er nach persönlicher Einschätzung bestimmte Personen darauf hinweist und motiviert, sich bei der Wohnungsbaugesellschaft anzumelden – [dass Personen eine Wohnung bei dieser erhalten](#) (ca. zehn Parteien im Jahr).

In einigen Fällen werden Personen, die in einer Unterkunft leben, bei spezifischen Fragen oder Problemen, zum Beispiel hinsichtlich der Wohnverhältnisse oder dem Wunsch die Unterkunft wieder zu verlassen, auch [von der Hilfsinstitution 2 beraten](#) (Hilfsinstitution 2 KF1). Die Stelle kann allerdings [keine aufsuchende Arbeit](#) leisten.

In nahezu allen Interviews wird darauf verwiesen, dass eine [Stelle zur Begleitung/Beratung von betroffenen Personen sowie eine Stelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit als relevant angesehen und in Planung](#) sind (Stadt KF1, Hilfsinstitution 2 KF1, Wohnungsbau KF1).

In der kreisfreien Stadt gibt es [kein Angebot stationärer Hilfen](#). Relevante Bedarfe müssen außerhalb der Stadt gedeckt werden. Eine Vermittlung zu einer Hilfsinstitution erfolgt „*eventuell durch Betreuer, wenn Leute einen haben (...) das ist kein Thema vom Ordnungsamt*“ (Stadt KF1). Hingewiesen wurde auf einen [„runden Tisch“](#), der dies zum Thema hatte (Stadt KF1). Es wird in den Interviews auch angemerkt, dass der Bezirk Schwaben im Frühjahr 30 stationäre Plätze genehmigt hat: „*ich könnte mir gut vorstellen, dass man dann hier sieht, was braucht man an weiteren Hilfestellungen*“ (Hilfsinstitution 2 KF1). Seitens der Diakonie ist langfristig ein begleitetes Wohnprojekt zur Reintegration mit Arbeitsmöglichkeiten vorstellbar, ähnlich dem Vorbild der Hilfsinstitution im Landkreis 2.

Deutlich wird für die kreisfreie Stadt, dass das fehlende Angebot nicht mit einem fehlenden Bedarf begründet wird.

3.2.3 [Erfahrungen/Einschätzung der Zusammenarbeit innerhalb der Wohnungslosenhilfe vor Ort](#)

Laut der kreisfreien Stadt bestehen – abgesehen von Einzelfällen, in denen übergangsweise aufgenommen wurde – [kaum Berührungspunkte mit den umliegenden Kommunen oder dem Landkreis](#). Aus Sicht der Stadt ist es für umliegende kleine Gemeinden im Zusammenhang mit der Hilfestellung meist eine schwere Aufgabe, da es keine (finanziellen und räumlichen) Ressourcen vor Ort gibt. Oft werden obdachlose Personen in Konsequenz an das Landratsamt weiter verwiesen.

Bezüglich der Kooperation vor Ort in den Unterkünften wird vom Ordnungsamt die [Zusammenarbeit mit der Wohnungsbaugesellschaft positiv](#) herausgestellt – insbesondere der [Hausmeister, der engen Kontakt mit den Bewohner*innen hält](#), wird als [„tolle Entlastung“](#) (OA Stadt KF1) gelobt. Auch laut Wohnungsbaugesellschaft läuft die [Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt sehr gut](#), auch mit der Diakonie wird eine Zusammenarbeit benannt. Weitere Kooperationen innerhalb des Wohnungslosenhilfesystems werden von der Wohnungsbaugesellschaft nicht thematisiert.

Auch aus Sicht der Hilfsinstitution 1 läuft die [Kooperation mit dem Ordnungsamt gut](#): „*super, sehr gute Zusammenarbeit*“ (Hilfsinstitution 1 KF1). Im Gegensatz hierzu wird der [Kontakt zu anderen sozialen Diensten eher negativ](#) bewertet, er sei [„nicht sonderlich gut“](#) (Hilfsinstitution 1 KF1). Auch der Kontakt zu anderen Stellen der kreisfreien Stadt wird als fehlend beschrieben, dies wird als mangelndes Interesse der Stadt interpretiert, welche die Einrichtung als [„Drehscheibe“](#) (Hilfsinstitution 1 KF1) sieht. Auch die Zusammenarbeit mit der Polizei wird als verbesserungswürdig charakterisiert, [„insgesamt eher schwierig \(...\) wenig Verständnis“](#) (Hilfsinstitution 1 KF1).

Laut Aussage der Stadt existieren [keine formalen Kooperationen innerhalb des Wohnungslosenhilfesystems vor Ort](#). In diesem Zusammenhang wird einzig auf den einmal im Jahr stattfindenden [Runden Tisch](#) in der JVA verwiesen, bei dem sich Jobcenter, Sozialdienste u.a. Institutionen zum Austausch und zur Abstimmung treffen. Es gibt aber wohl Kontakt mit den relevanten Trägern und die jeweiligen Einrichtungen wissen, wer die Ansprechpartner*innen bei der Stadt sind.

Hilfsinstitution 2 verweist auf den AK Soziales, der zweimal jährlich mit Akteur*innen aus Stadt und Umland stattfindet, in dem die Thematik ‚Wohnen‘ zentral behandelt wird – *„gerade die Situation in den Wohnunterkünften“* (Hilfsinstitution 2 KF1). Des Weiteren besteht mit der Schuldnerberatung ein enger Austausch. Als weitere, wichtige Ansprechpartner werden die Gemeindepsychiatrischen Verbände, konkret vor Ort benannt.

Insgesamt wird die Kooperation mit allen relevanten Stellen aus Sicht der Hilfsinstitution 3 als positiv bewertet. Der Kontakt mit der Wohnungsbaugesellschaft läuft nach Aussage der Hilfsinstitution 3 gut: *„wenn ich weiß, dass der zur Stadt geht, dann frage ich, ob ich das der Wohnungsbaugesellschaft melden darf, dann können sich die schon vorbereiten“* (Hilfsinstitution 3 KF1). Auch mit der Hilfsinstitution 2 erfolgt eine gute Vernetzung und es werden Absprachen getroffen.

3.2.4 *Einschätzung der Situation vor Ort und Bedarfe*

Generell wird die Situation in der Kreisfreien Stadt – auch mit Blick auf die Situation in anderen Städten des Bezirks Schwaben – als **ausbaufähig**, bzw. *„sehr ausbaufähig“* (Hilfsinstitution 2 KF1) eingeschätzt. Während einerseits deutlich wird, dass die Unterbringung trotz steigender Zahlen bislang gewährleistet ist und ein hohes Bemühen da ist, dies vor Ort in verträglicher Weise zu gestalten, gibt es auch kritische Stimmen. Die Notunterkunft wird als *„nicht menschenwürdig“* gesehen (Hilfsinstitution 1 KF1). Generell werden soziale Randgruppen und die steigende Armut vor Ort aus Sicht der Hilfsinstitution 1 von den Verantwortlichen ignoriert (Hilfsinstitution 1 KF1).

Mit Blick auf die umliegenden Gemeinden – die zum Teil die Hilfsinstitution 1 bezüglich Übernachtungsmöglichkeiten anfragen – wird zum einen deren Arbeit als relativ unkoordiniert eingeschätzt (Hilfsinstitution 1 KF1), zum anderen wird die Haltung mancher Kommunen angesprochen, die betroffenen Menschen lieber weiter zu schicken als sie in der Gemeinde zu halten (Hilfsinstitution 2 KF1). In diesem Zusammenhang wird gefordert, dass der **Bezirk mit Blick auf den bestehenden Hilfebedarf und die praktische Umsetzung stärker steuernd wirken müsste** (Hilfsinstitution 2 KF1).

Zentraler Bedarf wird von den Akteuren bei **Betreuungsleistungen vor Ort** geäußert: *„vor Ort eine professionelle Hilfe wäre sinnvoll“* (Hilfsinstitution 2 KF1); *„Hilfestellung, damit Leute erfahren über Hilfestellung“* (Wohnungsbau KF1). Eine Kombination zwischen Ordnungsdienst und Beratung wird hier von der Wohnungsbaugesellschaft am effektivsten gesehen. Ein Anliegen der Wohnungsbaugesellschaft in diesem Zusammenhang ist eine Entlastung des Hausmeisters herbeizuführen, der im Rahmen seiner Arbeit in den Unterkünften zentrale Arbeitsbereiche und Aufgaben eines Sozialarbeiters übernimmt: *„Der Hausmeister kann vieles, aber nicht Hilfestellung leisten, wo jemand hingehen soll (...) für uns sehr wichtig, ist mit Stadt schon besprochen, dass dieser Bereich geschaffen werden soll“* (Wohnungsbau KF1). Zum Zeitpunkt des Interviews läuft – im Rahmen einer gemeinsamen Initiative ein **Antrag für zwei (halbe) Sozialpädagog*innen-Stellen**, *„weil wir gesehen haben, es ist nötig“* (OA Stadt KF1). Hier wird aus Sicht der Kreisfreien Stadt der zentrale Bedarf und die Notwendigkeit für eine (bisher fehlende) sozialpädagogische Betreuung und Beratung für ordnungsrechtlich untergebrachte Personen deutlich: *„da muss man an einem Strang ziehen, wir sind an der Front, bringen sie unter, aber die Leute brauchen auch Unterstützung, möglichst auch vorher, zum Beispiel bei Schulden, und nachher Betreuung, dass die wieder rauskommen“* (OA Stadt KF1). In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Betreuung nicht für alle „erfolgreich“ sein kann, ein Teil der Bewohner*innen wird als nicht mietfähig eingestuft (2017: über 35 % bleiben länger als zwei Jahre, über 50 % bleiben 6-24 Monate). Auch von der Hilfsinstitution 2 wird ein zentraler Bedarf für eine Stelle, die vorangehende/begleitende Unterstützung mit Blick auf Wohnfähigkeit bietet, genannt (Hilfsinstitution 2 KF1).

Im Zusammenhang mit der Sicht auf die neuen Stellen wird auch die [Chance einer Intensivierung der Kooperation mit allen relevanten Trägern](#) geäußert.

Als weiterer Vorschlag wird die Installierung „*flächendeckender kleinere Anlaufpunkte*“ genannt, „*(...) wo Menschen, die (...) keinen festen Platz haben, innehalten können, einen Platz finden, zumindest zeitweise, sich überlegen können, ob sie hier zum Jobcenter gehen wollen (...) um nächste Schritte einzuleiten, erstmal mit offenen Setting*“ (Hilfsinstitution 2 KF1).

3.2.5 Zusammenfassende Darstellung

- Für die kreisfreie Stadt lassen sich laut Aussagen sowohl eine zahlenmäßige Steigerung der ordnungsrechtlichen Unterbringungen als auch eine längere Verweildauer der Untergebrachten feststellen.
- Vor diesem Hintergrund einer quantitativen Zunahme besteht jedoch keine einheitliche Bewertung der Ressourcen zur Unterbringung vor Ort. Dies bezieht sich aber nur auf das Ausmaß des Angebotes, für die Verteilung der Zuständigkeiten bei der ordnungsrechtlichen Unterbringung lassen sich keine unterschiedlichen Auffassungen bei den involvierten Akteur*innen feststellen.
- Als zentrale Notwendigkeit für die Zukunft stellt sich der Ausbau und insbesondere die Institutionalisierung der Beratung dar. In der städtischen Unterkunft wird diese momentan informell durch den Hausmeister übernommen, was trotz des bestehenden Vertrauensverhältnisses zu den Bewohner*innen kaum eine fachliche Betreuung ersetzen kann.
- Eine Stelle zur Begleitung/Beratung von betroffenen Personen sowie eine Stelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ist in Planung.

3.3 Landkreis 1

3.3.1 Skizzierung der Wohnungslosenhilfestruktur vor Ort

Ein zentrales Element der Wohnungslosenhilfe im Landkreis 1 sind die von der Stadt 1 betriebenen Unterkünfte für hilfesuchende und bedürftige Personen. Stadt 1 verfügt über zehn Wohnungen unterschiedlicher Größe für Familien. Zudem hat die Stadt 1 Unterbringungsmöglichkeiten von vier Zimmern für Alleinstehende in einem weiteren Gebäude sowie bei Engpässen die Möglichkeit zu einer kurzfristigen Unterbringung im Rathauskeller. Des Weiteren gibt es *in manchen der Gemeinden des Landkreises* eine Obdachlosenunterkunft.

Darüber hinaus ist das *Landratsamt des Landkreises 1* ein wichtiger Anlaufpunkt für Wohnungslose und Obdachlose. Durch eine Bündelung der im Sachgebiet angebotenen sozialen Hilfen wie *„Schuldnerberatung, Schwangerschaft, Sozialdienst, Sozialhilfe, Betreuung, Bundesteilhabeleistungen, Wohngeldstelle und Heimsicht“* (LRA LK1) werden die bedürftigen Menschen unterstützt. Der Zuständigkeitsbereich für die Schuldnerberatung durch das Landratsamt betrifft den nördlichen Landkreis.

Ein wichtiger Akteur in der Obdachlosenhilfe ist die Hilfsinstitution 1 Stadt 1. Neben der Schuldnerberatung bietet sie auch Hilfen durch die Wärmestube, die Tafel, den offenen Mittagstisch oder die Kleiderstube an. Zudem besteht durch Straßentreffs oder einer Tagesstätte die Möglichkeit für Wäsche waschen, duschen, trinken oder essen. Hierbei können auch Kontakte zu weiteren Angeboten im Bereich der Wohnungslosenhilfe aufgebaut werden. Darüber hinaus bietet die Caritas Online-Beratungen für Problemlagen an.

Eine besondere Rolle kommt der Hilfsinstitution 2 Stadt 1. mit der Zweigstelle in Stadt 1 zu, dessen Fokus nicht speziell auf der Wohnungslosenhilfe liegt, jedoch mit Angeboten wie Vermittlung und Beratung die Bedürftigen unterstützt. *„Wir hören uns die Probleme an, überlegen mit dem Hilfesuchenden gemeinsame Lösungsansätze und nutzen unser Netzwerk, damit die Hilfeleistung auch tatsächlich ankommt“* (Hilfsinstitution 2 Stadt 1 LK1). Durch eine Vermittlung und Koordination in Verbindung mit dem Landkreis, der Stadt und weiteren Akteur*innen wie z.B. der Diakonie und Caritas ist eine Netzwerkarbeit möglich, um passende Angebote für die hilfebedürftigen Personen zu finden. Darüber hinaus lädt ein von der Hilfsinstitution 2 Stadt 1 betriebene Café jeden zu einem Austausch mit Kaffee oder Tee ein.

Weitere soziale Angebote bestehen in einer größeren Kommune im Landkreis im Rahmen der Jugendhilfe. Für die Betroffenen gibt es verschiedene allgemeine Beratungsangebote der freien Träger wie der Diakonie und ein Sozialkaufhaus. Für eine kurzfristige Unterbringung gibt eine Übernachtungsstelle in der nahen kreisfreien Stadt.

3.3.2 Vorgehen/Prozess der Hilfgewährung vor Ort

Ordnungsrechtliche Unterbringung

Die Verwaltungen der Kommunen im Landkreis 1 geben übereinstimmend an, dass die **ordnungsrechtliche Unterbringung eine ihrer Aufgaben** im Rahmen der Zuständigkeit für sämtliche (ordnungsrechtliche) Verwaltungsangelegenheiten ist. Die Bearbeitung sämtlicher Angelegenheiten sowie der ordnungsrechtlichen Unterbringung wird entweder von einer Person unternommen oder unter den (wenigen) Mitarbeiter*innen aufgeteilt: *„Also hier im Haus sind tatsächlich wir im Bürgerbüro erst einmal*

zuständig, weil wir eben die Anlaufstelle der Bürger an sich sind“ (K1 klein LK1). Von einer Stadtverwaltung wird dies so formuliert: „Sicherheitsfragen sind Aufgaben der Gemeinde, deshalb gibt es auch keine Zusammenarbeit mit anderen Behörden in Bezug auf Unterbringung“ (Stadt1 LK1).

Nach Erfahrungen der Interviewpartner*in wissen die betroffenen Personen, dass sie sich an sie wenden müssen: „Die Leute kommen einfach in das Rathaus“ (K2 klein LK1); „heutzutage ist es wirklich so, dass die meisten sich da relativ gut schon informiert haben und wissen, dass eben die Wohnsitz-Kommune oder Aufenthalts-Kommune zuständig ist“ (K1 klein LK1); „zum Teil stehen die Leute auch von sich aus auf der Matte und sagen, bitte bringt uns unter“ (Stadt1 LK1). Mitunter werden die betroffenen Personen auch vom Landratsamt oder Amtsgericht an die Gemeinde verwiesen (bei Räumungsklagen) (Stadt1 LK1).

Die Gewährung der Hilfe richtet sich nach Aussagen der Interviewpartner*innen nach dem **tatsächlichen Aufenthaltsort**: „ob die Person schon eine ganze Zeit sich hier aufhält und sich dann noch nicht angemeldet hat oder ob die Person tatsächlich woanders gemeldet ist“ (K1 klein LK1); „er muss sich nachweislich hier aufgehalten haben, nicht ‚hier gefällt es mir besonders gut‘“ (K3 klein LK1). Geprüft wird der **Bedarf und die Zuständigkeit**, „ist er tatsächlich obdachlos und wo ist die Obdachlosigkeit entstanden“ (Stadt1 LK1). Diese Überprüfung ist zentral, „vor allem wenn die Obdachlosigkeit irgendwo anders in der Bundesrepublik entstanden ist, insbesondere wenn sie selbstverschuldet ist und der hierherkommt und sagt, ich möchte im [Name der Region] bleiben, dann erhält die Person auch mal ein Zugticket zurück“ (Stadt1 LK1). Selbst verschuldet heißt in diesem Kontext, die Wohnung am Wohnort zu kündigen und den Ort zu verlassen. Das Landratsamt äußert sich folgendermaßen hierzu: „Wenn ordnungsrechtliche Notwendigkeit besteht, zwangsweise untergebracht werden muss, dann ist die Kommune zuständig, in der angefragt wird“ (LRA LK1), „wenn jemand hier ankommt, hier bleiben will, aber woanders eine Wohnung hat, dann zahlen wir die Fahrkarte zurück“ (LRA LK1). Das Landratsamt betont aber auch: „Die Kommune muss unterbringen (...) und schafft das in der Regel. Wenn jemand hier ankommt (...) bekommt er eine Unterkunft, erstmal kurzfristig“ (LRA LK1).

Als rechtliche Grundlage für die ordnungsrechtliche Unterbringung wird das **Landesstrafgesetz** bzw. **Sicherheitsrecht** angegeben sowie die **Städtische Satzung** (K1 klein LK1), (K3 klein LK1), (Stadt1LK1).

Die **Möglichkeiten, obdachlose Personen unterzubringen, unterscheiden sich** in den Gemeinden gravierend. So gibt es Gemeinden, die – nach der grundsätzlichen Prüfung im Falle des Vorsprechens einer obdachlosen Person, wo diese untergebracht werden kann – die Unterbringung in möblierten Apartments, Gästezimmern der einer Notunterkunft/ Obdachlosenunterkunft (K1 klein LK1, K3 klein LK1) veranlassen. Laut Erfahrung der Interviewpartner*innen aus diesen Verwaltungen konnten bislang alle Personen untergebracht werden: „in der letzten Instanz mieten wir dann eine Ferienwohnung und ein Gästezimmer an“ (K1 klein LK1, auch K3 klein LK1). Speziell die Option, **Ferienwohnungen über die Gemeinde für einen bestimmten Zeitraum anzumieten**, wird von den Kommunen im Landkreis 1 regelmäßig genutzt – in den Interviews werden in diesem Zusammenhang auch auf diverse Herausforderungen wie deren Belegung in den Sommermonaten oder die notwendige intensive Information der Vermieter*innen der Ferienwohnungen thematisiert (K1 klein LK1, auch K3 klein LK1). In Einzelfällen wird von einer **sehr positiv bewerteten Unterbringungsvorhaltung** berichtet: „Wir sind eine der wenigen Gemeinden, die sich den Luxus eigener Wohnungen leisten, ein Gebäude für Familien, zehn Wohnungen unterschiedliche Größe, für Alleinstehende ein weiteres Gebäude mit vier Zimmern“ (Stadt1 LK1).

Es gibt aber auch (kleine) Kommunen, die **keinerlei Unterkunstmöglichkeiten** zur Verfügung haben:

„aktuell ist es so, dass wir keinerlei öffentlichen Wohnraum zur Verfügung haben (...) keine Notunterkünfte“ (K2 klein LK1) und auch die Anmietung von Ferienwohnungen keine Option ist. Die Situation in kleinen Kommunen wird zum Teil als äußerst prekär eingeschätzt: „Wir haben auch schon unter anderem in den Kommunen nachgefragt, ob jemand etwas hätte, aber wir sitzen eigentlich alle auf dem Trockenen“ (K2 klein LK1). Das hat teilweise zur Folge, dass im Falle einer Zwangsräumung „dieser Betroffene von mir in die alte Wohnung zwangseingewiesen wird“ (K2 klein LK1) – was ein recht ‚aufwendiges‘ Verfahren mit Blick auf die Wohnungsvermieter*innen ist. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass Kommunen, die über ausreichend Unterkunftsmöglichkeiten verfügen, eine **vermehrte Zuweisung durch andere Kommunen** wahrnehmen: „weil es ist für uns das Problem, dass wir eine der wenigen Gemeinden mit eigenen Wohnungen sind, die möchten uns die anderen Gemeinden dann gerne zuschieben“ (Stadt1 LK1).

Ist eine Unterbringung nicht sofort möglich – z.B. aufgrund Wochenendzeiten oder „wenn man auf die Schnelle nichts findet“ (K1 klein LK1) – erfolgt üblicherweise eine Vermittlung an die nächstgelegene städtische Obdachlosenunterkunft, in der die Person dann bis zur Unterbringung vor Ort übernachten kann.

Als zentrale Betroffenen-Gruppen werden von den Interviewpartner*innen genannt: **alleinstehende Personen**, etwas mehr Männer als Frauen (K1 klein LK1); **alleinerziehende Frauen** (K2 klein LK1); „bunt gemischt“ (K3 klein LK1; Stadt1 LK1); „alle Personengruppen (...) zum Teil auch Tourismusarbeitende, die mit Job auch die Wohnung verlieren“ (LRA LK1). Die Gruppe der durchreisenden Obdachlosen tritt – im Gegensatz zu früheren Zeiten – nicht mehr auf: „ich weiß aber nicht, wo die jetzt sind (...) nicht hier, vielleicht eher in den größeren Städten wie München“ (LRA LK1).

Zahlen/Statistiken liegen nicht vor (K1 klein LK1; K2 klein LK1). Generell wird die **Anzahl der betroffenen Personen als eher gering** eingeschätzt: „so viele Obdachlose sind hier im Landkreis nicht“ (Hilfsinstitution 1 Stadt1 LK1); „ein bis zwei oder vielleicht drei Meldungen im Jahr“ (K2 klein LK1). Zum Teil wird aber auch ein Anstieg festgestellt: „vor zehn Jahren (...) da war es vielleicht einer im Jahr und heute haben wir es mindestens mit drei, vier Personen (...) zu tun, es hat sich definitiv erhöht“ (K1 klein LK1); „Fälle nehmen deutlich zu“ (K3 klein LK1).

Auch die **Verweildauern** in den jeweiligen Unterkunftsformen sind **sehr unterschiedlich**: „zum Teil nur ein paar Monate (...) aber auch eine Familie, die haben wir 15 Jahre – aber das ist eher selten“ (Stadt1 LK1).

Bei von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen **unterstützen die kleinen Kommunen bei der Wohnungssuche**: „wenn jetzt zum Beispiel eine (...) Zwangsräumung ansteht, dann werden wir ja auch vom Gerichtsvollzieher informiert“ (K1 klein LK1). Dies ist zwar aufgrund der angespannten Wohnungsmarktlage schwierig, aber es besteht die Möglichkeit, in einigen Fällen über eine Wohnungsbaugesellschaft an Wohnungen zu gelangen (K1 klein LK1).

Beratung von ordnungsrechtlich untergebrachten Personen

Die kleinen Kommunen sehen sich in einigen Fällen als **erste und meist alleinige Ansprechpartner*innen hinsichtlich Beratung und weiterführender Unterstützung**: „Vor Ort bin ich die einzige Hilfe“ (K2 klein LK1) und bemühen sich laut Interviewaussagen (K1 klein LK1, K2 klein LK1), eine Beratung der untergebrachten Personen vorzunehmen, z.B. hinsichtlich des Wiedererlangens eines Arbeitsverhältnisses oder einer Grundsicherung ALG II. Dies wird auch von einigen Verwaltungen als ihre **Zuständigkeit** gesehen: „grundsätzlich ist es schon so, wenn man dann bei uns erstmal ankommt - dann können wir schon aufzeigen, welche Möglichkeiten gibt es denn. Was kann ich unter Umständen beantragen.“

Wo kann ich eventuell eine Hilfe oder eine finanzielle Unterstützung zu meinem Einkommen dazubekommen“ (K1 klein LK1).

Laut Aussagen existiert im Rahmen der Prävention von Wohnungslosigkeit **keine institutionalisierte aufsuchende Hilfe** für betroffene Personen, bei Bekanntwerden von anstehenden Räumungen (z.B. durch Rückmeldung der Kommunen) wird **Hilfe über den Sozialdienst des Landratsamts bzw. der Caritas angeboten**, wo die Mitarbeiter*innen auch in einigen Fällen die Betroffenen persönlich aufsuchen (LRA LK1).

Es wird auch – z.B. bei Suchterkrankungen – an weiterführende Hilfen/Beratungen verwiesen: „*dass man da vielleicht unterstützend zum Beispiel mit der Diakonie oder mit der Caritas irgendwie weiterarbeitet*“ (K1 klein LK1). Hier wird auch die **Unterstützung des Landratsamts hervorgehoben**: „*Sehr gut funktioniert die Schuldnerberatung mit dem Landkreis (...), sehr gute Unterstützung von Seiten vom Landratsamt von der Schuldnerberatung*“ (K2 klein LK1).

Die **Zuständigkeiten zwischen Städten/Kommunen und Landratsamt** sind hier nach Aussagen der Befragten **klar getrennt**, allerdings erfolgt der Umgang hinsichtlich **des Ausmaßes an praktischer Unterstützung** bzw. der **Blick auf die Rolle des Betroffenen innerhalb des Unterstützungsprozesses heterogen**:

„*Wir haben bei bestimmten Bereichen im Landratsamt die Weisung, dass wir, wenn wir jetzt zum Beispiel jemanden haben, der das erste Mal beim Jobcenter vorsprechen sollte oder müsste, der sollte dort direkt einen Termin vereinbaren. Wenn das jetzt aber zum Beispiel ein Antrag für einen Mietzuschuss ist, das wickeln wir hier vor Ort ab (...) und helfen dann gerne beim Ausfüllen. Aber bearbeitet wird es dann beim Landratsamt*“ (K1 klein LK1).

„*In (Kommune 2 klein LK1) selber nichts sonst, ich schicke ihn zum Landratsamt, mit sozialen Hilfen, Jobcenter, Wohngeld kriegen (...)* da müssen die sich schon in Verbindung mit dem Landratsamt setzen“ (K3 klein LK1).

„*Wir versuchen bei der Wohnungssuche zu helfen (...) Adressen von Wohnbauträgern (...) die Leute zu animieren, dass sie schauen, etwas zu finden, das ist nicht ganz einfach“ (...)* „*Ich meine, dass die Leute zu den Einrichtungen müssen, also wie Landratsamt, Schuldnerberatung, Caritas*“ (Stadt1 LK1).

Die Sichtweise auf die **Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen** wird vom Landratsamt unterstützt: „*wir bieten Hilfe, aber es ist auch die Verpflichtung (...) kümmere dich selber drum (...) wenn man Menschen zu viel abnimmt, kommen diese nicht mehr auf die Beine*“ (LRA LK1); „*es gibt Leute, die wollen das nicht. Hier in Stadt 1 z.B. sind die Obdachlosenunterkünfte in so einem guten Zustand (...) keine Notwohnungen, da wollen die Leute nicht mehr raus*“ (LRA LK1).

Vom Landratsamt wird zentral auf die Trennung der Zuständigkeiten hingewiesen: die Gemeinden bringen die betroffenen Personen ordnungsrechtlich unter: „*Gemeinden kennen ihre Leute*“ (LRA LK1), dann melden die Gemeinden dies beim **Landratsamt, das sich als zuständig für die Beratung** sieht und in Folge wird versucht, „*alle Beteiligten an einen Tisch zu bringen (...)* **auch telefonisch (...)**. *Der Sozialdienst wird eingeschaltet (...), es gibt eine Abstimmung der Akteure*“ (LRA LK1) und die Beratung der Personen (z.B. Vermittlung zum Jobcenter oder ggf. stationäre Unterbringung in der Hilfsinstitution 1 LK2) erfolgt durch den Sozialdienst des Landratsamtes, entsprechende Dienste wie die Schuldnerberatung im Landkreis bietet auch die Caritas an (LRA LK1).

Grundtenor des Landratsamtes ist, dass stets „gezielt und einzelfallbezogen“ (LRA LK1) Hilfe geleistet wird, indem der soziale Hintergrund und die Problemlagen der Person vor der Wohnungslosigkeit betrachtet werden. Um dies zu gewährleisten, existiert auch kein Ablaufplan hinsichtlich des Umgangs mit (drohender) Wohnungslosigkeit, da sonst das Risiko besteht, dass „etwas zu übersehen, etwas vergessen wird“ (LRA LK1). Ganz zentral wird auf die Verpflichtung hingewiesen, „sich zu kümmern als Behörde (...) müssen wir ermitteln, was steckt dahinter, müssen Situation lösen“ (LRA LK1). Und hierbei ist wiederum die Kooperation mit allen relevanten Akteuren notwendig: „müssen miteinander reden (...), Akteure setzen sich dann zusammen an einen Tisch (...) oder auch Telefon und man versucht dann zu entscheiden, wer macht den nächsten Schritt“ (LRA LK1). „§ 67 bräuchte ich nicht“, weil in der Regel andere Probleme Grund für die Wohnungslosigkeit sind (...) wir vernetzt arbeiten, schauen, wer kann helfen“ (LRA LK1).

Im Hinblick auf Wohnungssuche wird unterschieden, ob Personen in der Lage sind, selbst eine Wohnung zu suchen oder z.B. betreuungspflichtig sind: „Betreuer (...) kümmert sich, wenn jemand krank ist“ (LRA LK1). Als herausfordernd wird in diesem Zusammenhang die Gruppe der jungen Leute hervorgehoben, die sich ungern den Anforderungen und Regeln unterwerfen und sich damit nur selten wohnungslos melden. [Direkte Absprachen oder eine Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe](#) gibt es nicht (LRA LK1).

Im Landkreis 1 gibt es keine [stationären Hilfen und Angebote](#) für wohnungslose Menschen, eine Vermittlung in eine stationäre Unterbringung erfolgt, wenn nötig, meist in die Hilfsinstitution 1 LK2. Andere Einrichtungen wie das Hilfsinstitution 1 Stadt 2 sind nicht bekannt. Zahlen über den Umfang liegen nicht vor (LRA LK1).

3.3.3 [Erfahrungen/Einschätzung der Zusammenarbeit innerhalb der Wohnungslosenhilfe vor Ort](#)

Die Kooperation und Kommunikation, gerade ‚[auf dem kleinen Dienstweg](#)‘ ist ein zentraler Aspekt des Vorgehens im Rahmen der Hilfestellung in den kleinen Kommunen im Landkreis 1. Von den Befragten wird auf [gut funktionierende Kontakte](#) verwiesen, die ein effizientes Vorgehen ermöglichen: „connection zu (...) meiner Kollegin im Wohnungsamt, weil ich es auch nicht immer mitbekomme, ob gerade eine Wohnung gekündigt wird oder frei ist, frage ich da meine Kollegin, dass ich dort eben jemanden schnell zwangseinweisen kann“ (K2 klein LK1). Genauso wird auch mit dem/der Gerichtsvollzieher*in, im Sinne der Kostenersparnis im Vorfeld einer Zwangsräumung / Wohnungsrückeinweisung kooperiert: „bekomme ich von der Gerichtsvollzieherin frühzeitig Bescheid, dass in der Richtung etwas im Busch ist (...) dass ich im Vorfeld zu den Leuten gehe und mit ihnen rede“ (K2 klein LK1).

Die Zusammenarbeit mit der nächstgelegenen städtischen Obdachlosenunterkunft – als Übergang bis zur Unterbringung – wird von den Verwaltungen der kleinen Kommunen zum Teil als sehr gut beschrieben: „Da arbeiten wir sehr gut zusammen - also mit dem Kollegen dort haben wir ein sehr gutes Verhältnis und der hat dann auch kein Problem, soweit er Betten frei hat, dass er von uns dann einmal jemanden zum Beispiel über das Wochenende dort schlafen lässt“ (K1 klein LK1).

[Bezüglich einer Zusammenarbeit bzw. Kommunikation mit dem Landkreis/Landratsamt gibt es unterschiedliche Äußerungen](#). Zum Teil wird geäußert, dass es keinen Kontakt gibt: „da gibt es keinen, muss ich ganz ehrlich sagen (...) mit dem Landratsamt direkt haben wir keinen Kontakt“ (K1 klein LK1). Auch mit der kreisfreien Stadt 1 erfolgt „keine direkte Zusammenarbeit“ (K3 klein LK1). Zum Teil besteht zwar eine Zusammenarbeit und wird positiv bewertet – auch mit der kreisfreien Stadt 1–, allerdings werden auf die [strukturellen Grenzen einer Hilfestellung](#) verwiesen: „Die Kooperation ist sehr gut, aber

der Landkreis kann uns auch nicht weiterhelfen, wenn sie selbst nichts mehr haben (...) Ich habe auch schon eine Kooperation mit der [Name der Stadt] gehabt. [Diese] sagt aber jetzt, dass sie nicht auch noch von den umliegenden Gemeinden welche aufnehmen können und dass die Stadt selbst schon nicht mehr über die Runden kommt. Eine sehr prekäre Lage“ (K2 klein LK1).

Das Landratsamt wird aufgrund der definierten unterschiedlichen Zuständigkeiten nicht als Kooperationspartner genannt: *„der Landkreis ist draußen (...) Sicherheitsfragen sind Aufgabe der Gemeinde, deshalb gibt es auch keine Zusammenarbeit mit anderen Behörden, keine in Bezug auf Unterbringung, auch nicht mit [der kreisfreien Stadt 1]“ (Stadt1 LK1).* Die **Zusammenarbeit mit dem Landratsamt** erfolgt **fallbezogen**, bei **Sozialhilfebedürftigkeit**: *„Das läuft alles kommunal-intern in der Gemeinde. Wenn jemand etwas braucht, melde ich, wir uns beim Landratsamt. Dann wird besprochen, wie die Unterstützung vorangetrieben wird“ (K2 klein LK1).* Dies wird genauso vom Landratsamt kommuniziert: *„die Kommunen bringen ordnungsrechtlich unter (...) fragen uns an, wenn sie sehen, dass Bedarf besteht, (...) Landratsamt für soziale Hilfen“ (LRA LK1).* Eine **regelmäßige Kommunikation / Absprachen oder Runde Tische** der relevanten Partner*innen (v.a. Landratsamt und Jobcenter werden genannt) **gibt es nicht** (K2 klein LK1).

Von Seiten des Landratsamts erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der Caritas, Aufgaben wie z.B. die Schuldnerberatung werden regional geteilt. Es wird auf einen **Kooperationsvertrag** verwiesen, der seit 1.1.2019 besteht (LRA LK1).

3.3.4 Einschätzung der Situation vor Ort und Bedarfe

Von den kleinen Kommunen (K1 klein LK1) wird auf die sehr unterschiedliche Versorgung mit Unterbringungsmöglichkeiten in den Gemeinden – teilweise haben diese gar keine Möglichkeiten – hingewiesen, was dazu führt, dass sich die Gemeinden soweit wie möglich untereinander aushelfen. In Konsequenz wird der **Bedarf nach mehr Unterbringungsmöglichkeiten** formuliert: *„dass die Unterbringungsmöglichkeiten grundsätzlich aufgestockt werden müssen (...) da müsste man sich schon einmal Gedanken machen, ob man vielleicht auch zentral etwas aufbaut“ (K1 klein LK1); „Die einzige Lücke, die wir alle miteinander haben ist, dass wir keinen sozialen Wohnungsbestand haben. Es ist alles belegt“ (K2 klein LK1).* Generell wird das Fehlen von „**günstigem Wohnraum**“ (Stadt1 LK1) als zentrales Manko angesehen. Auch vom Landratsamt des Landkreises 1 wird der grundsätzliche Bedarf nach mehr Wohnungen geäußert.

Generell sieht das Landratsamt Oberallgäu die Situation im Landkreis 1 im Hinblick auf die Hilfen als *„ausreichend, weil viel Netzwerkarbeit passiert (...) direkte Hilfen, kurze Wege (...) das ist im Landkreis essenziell“ (LRA KF1).*

Problematisch wird von den kleinen Kommunen die Möglichkeit des Beratens von Personen gesehen, die noch nicht wohnungslos sind. Von einer Kommune wird der Bedarf nach einer **Institutionalisierung der Beratung** geäußert – um in Zusammenhang mit einer drohenden Wohnungslosigkeit aktiv werden zu können: *„wenn wir eine zentrale Ansprechpartnerin oder Partner hätten, die im sozialen Bereich an sich Beratungen anbietet. Weil mir immer mehr auffällt, dass die Leute oft auch gar nicht wissen, dass sie vielleicht Wohngeld beantragen können, um eben einen Mietzuschuss zu bekommen“ (K1 klein LK1).*

3.3.5 Zusammenfassende Darstellung

- Die Situation der Obdachlosenhilfe stellt sich im Landkreis 1 als relativ heterogen dar. Zwar herrscht bei den einzelnen Kommunen Einigkeit bzgl. der Zuständigkeit bei der ordnungsrechtlichen Unterbringung, gleichzeitig bestehen jedoch Divergenzen bei den angebotenen Unterbringungsmöglichkeiten.
- Auch die quantitative Entwicklung der Obdachlosenzahlen, sowie die Verweildauern der betroffenen Personen in den Unterkünften werden seitens der Kommunen unterschiedlich eingeschätzt.
- Die Verteilung der Zuständigkeiten bei der Unterbringung (Kommune) und Beratung (Landratsamt) der Obdachlosen werden von den verschiedenen Akteur*innen erkannt, jedoch unterschiedlich gehandhabt. So versuchen manche Kommunen im Rahmen des Unterbringungsprozesses soweit wie möglich auch beratend tätig zu sein.
- Trotz der anerkannten Zuständigkeit besteht seitens des Landratsamtes keine fest institutionalisierte Routine in der Hilfe bzw. Beratung. Vielmehr wird laut Aussagen ein am Einzelfall orientiertes Vorgehen praktiziert. Dabei wird Eigeninitiative seitens der Klient*innen erwartet und lediglich von diesen selbst aufzusuchende Angebote bereitgehalten. Eine aufsuchende Hilfe im Landkreis findet nicht statt.

3.4 Stadt 1 LK2 – Landkreis 2

Aufgrund der besonderen Lage der Stadt 1, die vollständig vom Landkreis 2 umgeben ist, sollen im Folgenden beide Verwaltungseinheiten betrachtet werden. Dadurch entsteht für die Region ein umfassenderes Bild, auch wenn jeweils deutlich gemacht wird, auf welchen Umgriff sich einzelne Aussagen beziehen.

3.4.1 Skizzierung der Wohnungslosenhilfestruktur vor Ort

Die Obdachlosenhilfe ist in der Stadt 1 im Sachgebiet ‚Öffentliche Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, Wahlen, Gewerbeswesen‘ (auch Ordnungsamt) angesiedelt. Die Stadt betreibt insgesamt drei *„(...) getrennte Unterkünfte für Damen, Herren und auch Familien“* (Stadt 1 LK2). Die Unterkünfte für Familien bestehen dabei aus kleinen, separaten Wohneinheiten. Zusätzlich bietet das Sachgebiet ‚Arbeit und Soziales‘ Hilfe und Beratung für Menschen in anderen Lebenslagen durch Sozialpädagog*innen an.

Ein weiterer wichtiger Akteur in der Obdachlosenhilfe ist eine kirchliche Hilfeinstitution (Hilfeinstitution 2). Diese betreibt zum einen eine Tagesaufenthaltsstelle und Wärmestube. Dabei handelt es sich um ein niederschwelliges Angebot mit Aufenthalt in einem geschützten Raum, kostenlosem Essen und Getränken zum Selbstkostenpreis, der Möglichkeit zum Wäsche waschen sowie Zugang zum Internet. Zum anderen befindet sich im selben Gebäude eine Kurzzeitübernachtungsstelle für wohnungslose Durchreisende und Obdachlose aus der Stadt 1. Darüber hinaus kann bei den Mitarbeiter*innen der Einrichtung eine Beratung in Anspruch genommen werden.

Verschiedene Akteur*innen bieten Hilfen nicht speziell, aber auch für Obdachlose an. So gibt es z.B. in einem Kloster eine tägliche Armenspeisung. In Einrichtungen wie der *Tafel* erhalten Bedürftige Lebensmittel, Kleidung oder andere Bedarfsgegenstände.

Eine besondere Rolle kommt dem Bezirkskrankenhaus (BKH) zu, das prinzipiell nicht Teil der Obdachlosenhilfe ist, mit dessen Angeboten im Bereich der stationären Behandlung von Suchterkrankungen sich aber Synergieeffekte ergeben.

Ein zentraler Akteur im Landkreis 2 ist die Hilfsinstitution 1. Diese ist auf den Bereich psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen spezialisiert und bietet eine Kombination aus Therapie und Obdachlosenhilfe an. Zwar befinden sich diese Einrichtungen nicht im Landkreis, bieten sich aufgrund der räumlichen Nähe aber auch für Klient*innen aus dem benachbarten Landkreis 2 an. Zudem betreibt die Hilfsinstitution 1 eine ‚Fachstelle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit‘ und eine ‚Schuldnerberatung‘. Darüber hinaus ist der Aufbau einer stationären Einrichtung in der Stadt 2 sowie mehrerer, dezentraler Einrichtungen im Sozialraum geplant.

Eine neugebaute Unterkunft findet sich in Stadt 3, der drittgrößten Stadt des Landkreises. Die ‚Städtische Wohnanlage für Menschen in besonderen Lebenssituationen‘ verfügt über insgesamt acht Wohneinheiten, bestehend aus Einzelapartments, Zwei- und Dreizimmerwohnungen.

In den kleineren Gemeinden des Landkreises wird meist kein fester Bestand an Unterbringungsmöglichkeiten vorgehalten. *„Die sind dann meistens bemüht, dass sie irgendwo kleine Zimmer oder Wohnungen für den Einzelfall anmieten“* (Stadt 1 LK2).

3.4.2 Vorgehen/Prozess der Hilfgewährung vor Ort

Ordnungsrechtliche Unterbringung

Stadt 1: Präventive Maßnahmen, die darauf abzielen eine Obdachlosigkeit gar nicht erst entstehen zu lassen können vom Ordnungsamt **nur begrenzt** ergriffen werden. Zentrale Schwierigkeit ist es, den Kontakt zwischen Ordnungsamt und den von Obdachlosigkeit bedrohten Personen herzustellen. *„Wir müssen (...) sagen, dass in der Regel nicht bereits im Voraus Informationen eingeholt werden. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Personen meistens erst zu uns kommen, wenn die Obdachlosigkeit bereits besteht“* (Stadt 1 LK2). Auch Vermieter oder Hausverwaltungen ziehen bei einer sich zuspitzenden Situation im Mietverhältnis nur selten die Stadtverwaltung hinzu. Einzig wenn eine gerichtliche Zwangsräumung ansteht wird die Stadt von Seiten des Gerichtsvollziehers/der Gerichtsvollzieherin über den Räumungstermin informiert. Daraufhin schreibt die Stadtverwaltung die betroffene Person an und informiert über die Möglichkeiten in der städtischen Obdachlosenunterkunft unterzukommen. Prinzipiell besser geeignet als Ansprechpartner für präventive Maßnahmen ist jedoch das Sachgebiet ‚Arbeit und Soziales‘, da hier – im Gegensatz zum Ordnungsamt – auch Sozialpädagog*innen arbeiten.

Auch im Falle von obdachlosen Personen gilt das Prinzip, dass das Ordnungsamt Hilfe und Beratung anbietet, der oder die Betroffene jedoch selbst die Stelle aufsuchen muss – eine **ambulante Hilfe findet nicht statt**. Wird der- oder diejenige bei der Stadt vorstellig, werden zunächst die allgemeinen Lebensumstände geklärt. *„Wir fragen erstmal ab, wo sie denn bis jetzt gelebt haben, wie es zu der Obdachlosigkeit kam, ob es evtl. auch andere Möglichkeiten noch gibt im privaten Umfeld, die Obdachlosigkeit noch zu vermeiden“* (Stadt 1 LK2). Ist dies nicht der Fall, wird ein Platz in einer Unterkunft zugewiesen.

Die Kurzzeitübernachtungsstelle von Hilfsinstitution 1 wird gut angenommen. Mit dem Umzug in ein neues Gebäude – das alte war zu klein und renovierungsbedürftig – konnte Ende des Jahres 2017 auch das Angebot an Übernachtungsplätzen erweitert werden. Neben dem steigenden Bedarf hat sich jedoch auch die **Verweildauer der betroffenen Personen erhöht**. *„Im Grunde gedacht als Übergangslösung, inzwischen leider häufig eine Dauerlösung, weil der Wohnungsmarkt momentan einfach so ist, dass die Bewohner hier kaum geeigneten Wohnraum wiederfinden“* (Hilfsinstitution 1 LK2). In der Folge richtet sich die Übernachtungsmöglichkeit gezwungenermaßen auch an Langzeitobdachlose.

Da sich in der städtischen Obdachlosenunterkunft oftmals Personen mit einer Suchtproblematik aufhalten, fungiert die Unterkunft der Hilfsinstitution 1 gewissermaßen als Pendant, indem sie sich speziell auch an jene richtet, die sich (z.B. nach einem Entzug) von dem Milieu der Drogenkonsument*innen entfernen möchten. Folglich wird in der Unterkunft das Drogenverbot stärker durchgesetzt als in der städtischen Einrichtung, wobei grundsätzlich außer Frage steht, dass auch Personen mit einer Suchtproblematik ein Obdach zur Verfügung gestellt werden muss – die strengere Handhabung dient lediglich dazu, ein ganzheitliches Angebot in der Stadt zu schaffen.

Landkreis 2: Die zentralen Einrichtungen der Hilfsinstitution 1 befinden sich unmittelbarer Nähe zum Landkreis 2. Das stationäre Angebot richtet sich an „wohnungslose Menschen in einer schwierigen Situation, zum Beispiel nach Haftentlassung, bei Überschuldung, Sucht- und anderen gesundheitlichen Problemen, (...) mit dem Ziel, möglichst bald wieder auf eigenen Füßen zu stehen. Wohnungslose Menschen, die in absehbarer Zeit (noch) nicht selbständig leben können, (...) erhalten umfassende persönliche Hilfe auf Dauer.“

Auch die Stadt 3 betreibt eine Einrichtung zur Unterbringung obdachloser Personen („Städtische Wohnanlage für Menschen in besonderen Lebenssituationen“). Ähnlich wie andernorts, sieht man sich

auch hier mit einem hohen Bedarf konfrontiert, insbesondere da die kleineren Gemeinden in der Umgebung oft keine eigenen Möglichkeiten zur Unterbringung vorhalten und der Neubau in der Stadt 3 bereits eine gewisse Bekanntheit genießt. Eine besondere Herausforderung für den Prozess der Hilfgewährung ist dabei, dass sich nicht nur Personen melden, bei denen eine konkrete Obdachlosigkeit vorliegt, sondern häusliche Probleme bestehen. Hier gilt es genau abzuwägen, wer aufgenommen werden kann, da ansonsten kein Platz mehr für dringende Fälle von Obdachlosigkeit besteht.

Beratung von ordnungsrechtlich untergebrachten Personen

Stadt 1: Die Obdachlosenunterkünfte selbst verfügen über keine Sozialarbeiter*innen, die betreuend oder beratend tätig sind. Der **Hausmeister** fungiert hier **als eine Schnittstelle**, indem er als Ansprechpartner vor Ort an die entsprechenden Stellen verweist. *„Wenn dort mal was wäre, dass jemand Probleme hat, dann sind auch oft die Hausmeister so ein bisschen die Mittelsmänner und geben das dann weiter an den Sozialdienst. Die sind sozusagen ein bisschen die Fühler (...)“* (Stadt 1 LK2). Grundsätzlich hat von Seiten des Ordnungsamtes ein **Umdenken hinsichtlich der Obdachlosenhilfe** stattgefunden, was nicht zuletzt auf die **steigende Zahl an Obdachlosen** zurückzuführen ist und die Punkte ‚Information‘ und ‚Beratung‘ stärker in den Vordergrund rückt. Dabei wurde insbesondere die **Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst intensiviert**: *„In der Vergangenheit, muss ich tatsächlich sagen, ist das relativ einfach, strikt verwaltet worden. Also man hat die Möglichkeit gestellt, hat die Obdachlosen aber oft sich selbst überlassen. Das haben wir in den letzten zwei Jahren relativ gut umgestellt (...)“* (Stadt 1 LK2).

Durch Hilfsinstitution 1 wird eine **aufsuchende und beratende Hilfe in den Obdachlosenunterkünften** vorgenommen, die u.a. dazu dient, die Probleme aufzufangen, die im Zusammenhang mit Suchtproblematiken entstehen können. Hierbei müsste jedoch noch deutlich mehr Zeit investiert werden, als es die momentane Finanzierung zulässt, auch weil die einzelnen Personen nicht immer anzutreffen sind und eine zu seltene, zeitliche Taktung daher wenig effektiv ist.

Neben Hilfsinstitution 1 bietet auch das nächstgelegene **Bezirkskrankenhaus einmal im Monat eine offene Sprechstunde in den Obdachlosenunterkünften** an. Zusätzlich bestehen gewisse Überschneidungen zwischen den Problemlagen im Bereich der Obdachlosenhilfe und dem Angebot des BKH zur Behandlung von Suchterkrankungen. *„Die Erfahrung zeigt, dass Obdachlosigkeit und ein Therapiebedarf recht häufig zusammenhängen (...). Deswegen ist das für uns auch immer so eine Kombination, die wir in Anspruch nehmen können und wollen“* (Stadt 1 LK2).

Landkreis 2: Neben der ‚Fachstelle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit‘ und der ‚Schuldnerberatung‘ betreibt die Hilfsinstitution 1 im Landkreis auch **aufsuchende Hilfe zur Wohnraumsicherung**, also bei Personen, die noch nicht obdachlos sind, jedoch Gefahr laufen ihre Wohnung zu verlieren. Teilweise melden sich betroffene Personen auch eigenständig bei der Einrichtung oder werden von Seiten des Jobcenters an diese verwiesen. Ein reines *Hinweisen* auf das Hilfsangebot wird in diesem Zusammenhang jedoch nicht als ausreichend erachtet. *„Die Personen, die überfordert sind, ihren Wohnraum zu sichern, lesen meistens auch keine Behördenpost mehr. Das heißt ich brauche sie nicht anschreiben. Das muss man dann halt aufsuchend lösen“* (Hilfsinstitution 1 LK2).

Auf das Angebot der Hilfsinstitution 1 verweisen auch andere Einrichtungen im Landkreis, sofern sie selbst keine entsprechende Hilfe anbieten können. So verfügt die Stadt 3 in ihrer Unterkunft über keine

gesonderte pädagogische Betreuung, welche dann in Bedarfsfällen über andere Akteure organisiert werden muss.

3.4.3 Erfahrungen/Einschätzung der Zusammenarbeit innerhalb der Wohnungslosenhilfe vor Ort

Stadt 1: Die gesetzliche Regelung zur Unterbringung von Obdachlosen ist laut der Stadt 1 eindeutig: „Also es ist ganz klar eigentlich, dass wir als Ordnungsamt eigentlich nur diesen ganz klassischen Teil nach dem Obdachlosengesetz vollziehen. Das heißt wir sind eigentlich erstmal nur da um – ganz vereinfacht gesagt – einen Schlaf- und einen Wohnraum zu stellen“ (Stadt 1 LK2). Wie bereits erwähnt, hat sich auf Seiten des Ordnungsamtes aber die Auffassung durchgesetzt, dass eine reine Unterbringung ohne weitere Betreuung oder Beratung der Obdachlosen wenig effektiv ist. „Allerdings, darüber hinaus geht eine gewisse Beratung schon von uns aus und eine Weiterleitung zu weiteren Beratungsstellen“ (LKA LK2). Eine besonders enge Zusammenarbeit besteht hier zwischen dem Ordnungsamt und dem Sozialdienst, welcher eine wesentliche Rolle bei der Beratung seitens der Stadt übernimmt.

Auch mit Hilfsinstitution 1 besteht eine enge Vernetzung. Einerseits als ein weiteres Beratungsangebot, andererseits als Alternative zu einer Unterbringung in einer städtischen Unterkunft. Dabei erfolgt jeweils eine fallbezogene (telefonische) Absprache, welche Möglichkeit der Unterbringung sich am besten eignet: „Man muss einfach im Einzelfall entscheiden, was für die Person besser ist“ (Stadt 1 LK2). Auch Hilfsinstitution 1 sieht die Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt und Sozialdienst der Stadt positiv, da dadurch die besondere Situation der einzelnen Betroffenen berücksichtigt werden kann: „Wenn wir jetzt jemand haben, der frisch von der Entgiftung kommt (...), dann macht’s manchmal wirklich wenig Sinn, den in der städtischen Obdachlosenunterkunft unterzubringen, sondern dann ist es unter Umständen besser, wir bringen den hierher, wo ein bisschen eine kleinere Einrichtung ist, wo wir enger mit dran sind (...)“ (Hilfsinstitution 1 LK2).

Diese Art des fallbezogenen Kontakts besteht mit einer ganzen Reihe weiterer Akteur*innen, wie etwa der Bewährungshilfe, der Caritas, der Hilfsinstitution 1 oder den Suchtfachabteilungen des zuständigen BKHs sowie der Wohnungsbaugenossenschaften (Stadt 1 LK1). Darüber hinaus wurde im letzten Jahr der Arbeitskreis „Wohnen für Alle“ eingerichtet, im Rahmen dessen sich in Form eines runden Tisches verschiedene Akteur*innen aus der Stadt treffen.

Konflikte bezüglich der Zuständigkeit bei der Unterbringung ergeben sich teilweise in Folge des suchtherapeutischen Angebots des Bezirkskrankenhauses. So können sich beispielsweise Patient*innen in der ambulanten Substitution, die aus weiter entfernten Regionen kommen, nicht immer die damit verbundenen Fahrtkosten leisten, haben andererseits aber in der Stadt 1 oft keine Möglichkeit unterzukommen. Dadurch entsteht die Situation, dass sie per se nicht obdachlos sind und zunächst nicht in einer Einrichtung aufgenommen werden, gleichzeitig vor Ort aber keine Bleibe haben. Oftmals schlagen sich die Betroffenen längere Zeit mit Gelegenheitsübernachtungen durch, bis sie doch in einer der Einrichtungen unterkommen: „Aber, dass es so laufen muss ist eine ganz schwierige Geschichte und natürlich für jemanden der ein Suchtproblem hat jetzt nicht gerade förderlich“ (Hilfsinstitution 1 LK2).

Auch nach einem abgeschlossenen, stationären Aufenthalt kann es zu Konflikten kommen, wenn der Patient/die Patientin keine eigene Wohnung mehr hat und mit der eigentlichen Heimatgemeinde Uneinigkeit über die Zuständigkeit für eine Unterbringung besteht: „Das erleben wir immer mal wieder als Konfliktpotential mit anderen Gemeinden, weil eben viele Gemeinden sagen: Wir haben ja gar nichts wo wir den unterbringen können, behaltet doch ihr den, der war doch jetzt schließlich in Stadt 1“ (Stadt KF). Auch wenn die Situation kleinerer Gemeinden nachvollziehbar ist, sieht sich die Stadt nicht in der

Lage, grundsätzlich jeden dieser Fälle aufzunehmen. Es wird argumentiert, dass es generelle Praxis sei, dass Personen, die z.B. längere Zeit in der JVA waren, nicht immer an dem Ort der Einrichtung unterkommen können (Stadt 1 LK2).

Landkreis 2: Die in Stadt 2 angesiedelte ‚Fachstelle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit‘ der Hilfsinstitution 1 arbeitet als freier Träger mit einer Vielzahl anderer Akteur*innen zusammen oder steht mit diesen im Austausch. Dazu zählt neben der Verwaltungsebene der Stadt 2 auch das Jobcenter des Landkreises 2, das Bezirkskrankenhaus und andere freie Träger wie die Caritas oder die Diakonie. Mit den Gemeinden des Landkreises besteht ebenfalls Kontakt, wenn sich diese im Rahmen der Obdachlosenhilfe an die Stadt wenden. Diese Art der fallbezogenen Kooperation wird z.B. von der Stadt 1 Landkreis 2 durchweg positiv beschrieben. Eine stärkere Zusammenarbeit wäre von Seiten der ‚Fachstelle zur Vermeidung für Obdachlosigkeit‘ aber in Bezug auf Räumungsklagen wünschenswert. Von den meisten Kommunen wird die Fachstelle erst informiert, wenn bereits ein Termin zur Räumung feststeht. Zu diesem Zeitpunkt ist ein präventives Eingreifen, z.B. durch eine Vermittlung zwischen Mieter und Vermieter jedoch kaum mehr möglich.

Grundsätzlich wird die [rechtliche Regelung der Obdachlosenhilfe](#) von der Hilfsinstitution 1 als freiem Träger [positiv](#) bewertet: *„Die Hilfe nach § 67 ist von der Idee her relativ gut strukturiert eigentlich“* (Hilfsinstitution 1 LK2). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die praktische Umsetzung ohne Probleme abläuft. Ein [Konflikt besteht z.B. bei der Finanzierung](#) der ‚Fachstelle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit‘, bei der sich die Kommunen und der Landkreis 2 gegenseitig in der Pflicht sehen – formuliert sowohl in einer Stellungnahme des Gemeinde- und Städtetages, als auch in einem Rechtsgutachten des Landkreises. Nach einer Anschubfinanzierung durch die Wohnungslosenhilfe Südbayern ist die Finanzierung aktuell durch separate Verträge mit den einzelnen Kommunen geregelt, was jedoch einen erheblichen Verwaltungsaufwand darstellt.

Ein weiterer [Konfliktpunkt besteht in der Betreuung und Beratung von Obdachlosen](#), respektive Menschen in besonderen sozialen Situationen, wobei weniger die Zuständigkeit, als die Art der Gewährleistung kritisiert wird. Zwar lehnt der Landkreis 2 als Träger der örtlichen Sozialhilfe die Aufgabe der Beratung nicht ab, bietet diese jedoch nur in der eigenen Einrichtung und nicht im Sozialraum an. Hier sei jedoch zu bedenken: *„Definiert für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten ist eben das Verharren in ausweglosen Lebenssituationen. Und das bedeutet: die verharren, das heißt, die kommen nicht (...). Deswegen braucht es eine aufsuchende Hilfe“* (Hilfsinstitution 1 LK2).

Stadt 1 Landkreis 2 gibt darüber hinaus zu bedenken, dass es für die Gemeinden eine [enorme Belastung](#) darstellt, dass sie formell alleine dafür verantwortlich sind, [Wohnraum und folglich auch Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen](#) (Stadt 1 LK2).

[3.4.4 Einschätzung der Situation vor Ort und Bedarfe](#)

Stadt 1: Sowohl die Stadt als auch die Hilfsinstitution 1 schätzen das [Hilfsangebot in Stadt 1 als verhältnismäßig gut](#) ein. Vor allem die Unterstützung der Einrichtungen von Hilfsinstitution 1 seitens der Stadt wird hervorgehoben: *„Also von der Stadt, muss ich sagen, werden wir sehr unterstützt. Wir bekommen ja eben auch seit 27 Jahren einen Personalkostenzuschuss für die Stelle des Sozialpädagogen. Also über die Unterstützung der Stadt, da können wir uns glaube ich nicht beklagen“* (Hilfsinstitution 1 LK2). Gleichzeitig sehen sich beide Akteur*innen einer zunehmenden Zahl an Hilfesuchenden gegenüber, sodass trotz der Erweiterung der städtischen Obdachlosenunterkunft als auch der Kurzzeitübernachtungsstelle und Wärmestube, diese stark ausgelastet sind.

Neben einer allgemein steigenden Zahl an Obdachlosen kommt in der Stadt 1 die **besondere Situation durch das Bezirkskrankenhaus** hinzu. Auch wenn die Einrichtung von den Akteure*innen durchaus positiv wahrgenommen wird, erzeugt sie für die Stadt ein erhöhtes Potential an Menschen, die psychische Probleme mit sich bringen und nach ihrer Behandlung ggf. nicht in feste Strukturen zurückkönnen: *„Weshalb wir vielleicht für die Größe der Stadt verhältnismäßig viele Obdachlose auch haben oder einfach dieses Potential dauerhaft da ist“* (Stadt 1 LK2).

Neben der genuin steigenden Zahl an Obdachlosen sehen sowohl die Stadt 1 als auch Hilfsinstitution 1 eine **intensivere ambulante Betreuung der Betroffenen als zentrale Herausforderung** für die Zukunft der Obdachlosenhilfe, welche mit den aktuell zur Verfügung stehenden Ressourcen jedoch kaum zu bewältigen ist. *„Ich sag mal, wir können im Grunde genommen nur eine Feuerwehrfunktion übernehmen. Wenn es darüber hinausgeht, die Betroffenen länger zu begleiten, womöglich dann auch in einer eigenen Wohnung, da fehlt uns die Zeit und das Personal“* (Hilfsinstitution 1 LK2). Doch gerade eine solche, längerfristige Betreuung könnte sicherstellen, dass die betroffene Person ihr reguläres Mietverhältnis aufrechterhalten kann und nicht wieder in die Obdachlosigkeit abrutscht. Auch würde eine intensivere Betreuung den besonderen sozialen Schwierigkeiten der Personen eher gerecht, wobei laut Aussagen des Ordnungsamtes in der Gesellschaft nur unzureichend wahrgenommen wird, dass Obdachlosigkeit oft mit komplexen Problemlagen einhergeht: *„Ich denke, dass allgemein in der Gesellschaft noch nicht so wirklich bewusst ist, dass es hier einen ganz, ganz großen Betreuungs- und Beratungsbedarf gibt, (...) dass das wirklich immer mehr Personen werden, die hier aus einem gesellschaftlichen Raster herausfallen – aus welchen Gründen auch immer“* (Stadt 1 LK2).

Landkreis 2: Auch die Hilfsinstitution 1 als wichtiger Akteur im Landkreis 2 sieht den Ausbau der ambulanten Hilfe als ein zentrales Thema für die Weiterentwicklung des Angebotes. Wie zuvor bereits beschrieben besteht die Schwierigkeiten bei rein zentralen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen darin, dass die betroffenen Personen nicht immer von selbst den Weg zu dieser finden – insbesondere dann, wenn eine komplexere Problemlage vorliegt. Hier wäre eine aufsuchende und unterstützende Hilfe, welche die Personen anleitet und motiviert von Bedeutung (Hilfsinstitution 1 LK2).

Neben einer intensiveren, ambulanten Hilfe besteht der Hilfsinstitution 1 zufolge auch die **Notwendigkeit, das stationäre Angebot im Landkreis auszubauen**. Dabei gibt es bereits das konkrete Vorhaben *„(...) ein integriertes Wohnungshilfesystem hier in der Region zu implementieren, weil es hier in Schwaben ein äußerst übersichtliches Hilfesystem gibt und die [Hilfsinstitution 1] sich jetzt daran macht, da ein weiteres System aufzubauen“* (Hilfsinstitution 1 LK2). Insgesamt wurde die **Schaffung von 30 stationären Plätzen mit dem Bezirk Schwaben vereinbart**. Über die genaue Strukturierung des Hilfsangebotes bestehen jedoch Uneinigigkeiten, da der Bezirk größere und zentral angelegte Unterkünfte bevorzugt. Von Seiten der Hilfsinstitution 1 wird argumentiert, dass sich mit dezentralen Einrichtungen im Sozialraum stärker der angestrebte Übergang von einer stationären Einrichtung in einen eigenständigen Haushalt forcieren lässt: *„Ich glaube, wohnen lernt man am besten in der Wohnung (...), gleich im Sozialraum“* (Hilfsinstitution 1 LK2). Darüber hinaus stößt die Hilfsinstitution 1 – ähnlich wie von anderen Akteuren berichtet – immer wieder auf Vorbehalte aus der Bevölkerung und den kommunalen Verwaltungen, wenn es um den Aufbau neuer Einrichtungen am Ort geht.

Sowohl in der Stadt 1 als auch im Landkreis 2 äußern Vertreter*innen der freien Träger Bedenken bei der Hilfe für Menschen ohne festen Wohnsitz, sog. durchreisenden Wohnungslosen. Zum einen besteht **keine einheitliche Praxis zwischen den einzelnen Kommunen, in welchem Umfang und für welche Dauer die Betroffenen finanzielle Unterstützung erhalten**. Zum anderen werden **kaum noch speziell**

für diese Zielgruppe ausgerichtete Einrichtungen angeboten, so wurde z.B. die Herberge für durchreisende Wohnungslose in der Stadt 2 bereits vor einigen Jahren geschlossen. Der Argumentation, dass generell die Auszahlung des Tagesgeldes und folglich auch die Zahl an wohnungslosen Durchreisenden abgenommen habe, stehen die freien Träger skeptisch gegenüber: „Ich glaube es hängt damit zusammen, weil es ihnen erschwert worden ist. Dann lohnt es sich nicht, dann gehen die lieber wo anders hin (...)“ (Hilfsinstitution 1 LK2).

Besonders hervorgehoben wird von allen Gesprächspartner*innen aus der Stadt 1 und dem Landkreis 2 die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt. Hier übt insbesondere das zunehmend größer werdende Einzugsgebiet der Berufspendler*innen von Großstädten Druck auf den örtlichen Wohnungsmarkt aus, was zu einer Verknappung des Angebotes und steigenden Mieten führt. Dadurch ist nicht mehr nur der als „klassisch“ problematisch eingeschätzte Personenkreis von Obdachlosigkeit bedroht, sondern teilweise auch regulär Erwerbstätige, die sich ihre Wohnung nicht mehr leisten können. Darüber hinaus wird es für obdachlose Personen immer schwieriger, wieder in ein reguläres Mietverhältnis zurückzukehren, sodass die Zahl der Langzeitarbeitslosen in den letzten Jahren stetig zugenommen hat: „Also praktisch der Weg aus der Obdachlosigkeit heraus, da kann ich so viel beraten und machen und tun wie ich will, wenn keine Wohnungen da sind dann geht es nicht“ (Hilfsinstitution 1 LK2). Gleichzeitig erschweren es die hohen Preise auf dem Wohnungsmarkt auch den Kommunen, Unterkünfte für Obdachlose zu finanzieren.

Unter den befragten Akteur*innen besteht Einigkeit, dass in der Wohnungslosenhilfe ein stärkerer Fokus auch auf präventive Maßnahmen gelegt werden muss: „ich glaube einfach, dass es in vielen Bereichen noch mehr Beratung geben müsste. Im Voraus schon, damit Menschen einfach abgefangen werden bevor es überhaupt zur Obdachlosigkeit kommt“ (Stadt 1 LK2). Um eine solche Hilfe gewährleisten zu können, ist es jedoch notwendig, dass die entsprechenden Akteur*innen früher über einen drohenden Verlust der Wohnung (z.B. im Rahmen von Räumungsklagen) informiert werden.

3.4.5 Zusammenfassende Darstellung

Stadt 1:

- Das Hilfesystem in der Stadt 1 profitiert stark von den sich ergänzenden Angeboten der Stadt und des freien Trägers Hilfsinstitution 1 zur Unterbringung von Obdachlosen, die es ermöglichen, nach fallspezifischen Lösungen zu suchen. Auch das therapeutische Angebot des BKH kann in einzelnen Fällen herangezogen werden.
- Mit dem Arbeitskreis „Wohnen für Alle“ besteht eine grundsätzliche Vernetzung zwischen den verschiedenen Akteuren.
- Von Seiten der Stadt wird eine, von den Betroffenen selbst aufzusuchende Hilfe angeboten. Auch in der städtischen Unterkunft findet keine genuine Betreuung der Obdachlosen statt, der Hausmeister nimmt eine Schnittstellenfunktion ein.
- Neben einer Beratung in der hauseigenen Einrichtung bietet Hilfsinstitution 1, ähnlich wie das Bezirkskrankenhaus eine aufsuchende Hilfe an. Beide Angebote finden allerdings aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen nur in relativ geringem Umfang statt.
- Die verschiedenen Akteur*innen betonen die Bedeutung einer Beratung und Begleitung der betroffenen Personen – auch über die Phase der Obdachlosigkeit hinaus. Dies scheint zudem vor dem Hintergrund wichtig, dass in der Stadt aufgrund des therapeutischen Angebots des BKH mit einem dauerhaften Potential an Personen mit einem besonderen Betreuungs- und Hilfebedürfnis zu rechnen ist.

Landkreis 2:

- Ein zentraler Baustein des Hilfesystems im Landkreis 2 ist der freie Träger Hilfsinstitution 1, sowohl durch sein stationäres Angebot im Regierungsbezirk Oberbayern als auch durch die in Stadt 2 angesiedelten Beratungsangebote. Die Finanzierung dieser Angebote durch Einzelverträge stellt im Alltag jedoch eine große administrative Belastung dar.
- Ähnlich wie in Stadt 1 besteht ebenso für den Landkreis 2 ein unzureichendes Angebot an – präventiver und aufsuchender – Beratung und Betreuung. So bietet der Landkreis nur eine, von den Betroffenen selbst aufzusuchende Beratungsstelle an und auch das ambulante Angebot der Hilfsinstitution 1 kann den Bedarf nicht decken.
- Gleichermaßen ist das Angebot an stationären Einrichtungen im Landkreis noch ungenügend. So sehen sich Städte, die ein entsprechendes Angebot vorhalten mit einer hohen Nachfrage, auch aus den umliegenden Gemeinden, konfrontiert. Zwar gibt es konkrete Pläne von Seiten der der Hilfsinstitution 1, weitere Einrichtungen im Landkreis aufzubauen, allerdings kommt es bei der Frage nach der Struktur (zentral oder dezentral) sowie den möglichen Standorten zu Unstimmigkeiten mit den jeweiligen Verwaltungseinrichtungen.
- Sowohl Akteur*innen aus der Stadt 1 als auch aus dem Landkreis 2 kritisieren ein unzureichendes Angebot für obdachlose Durchreisende sowie eine uneinheitliche Praxis bei der Gewährung ihrer finanziellen Ansprüche.
- Als zentrales Problem in der Stadt 1 und dem Landkreis 2 wird die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt, die Verknappung des Angebotes an Wohnraum bei gleichzeitig steigenden Mieten beschrieben. Dies führt einerseits dazu, dass mehr Menschen – teilweise trotz Erwerbstätigkeit – obdachlos werden und andererseits die Verweildauer in der Obdachlosigkeit steigt, da es für die Betroffenen immer schwieriger wird in ein normales Mietverhältnis zurückzukehren.

3.5 Stadt 1

3.5.1 *Skizzierung der Wohnungslosenhilfestruktur vor Ort*

Ein zentrales Element der Wohnungslosenhilfestruktur ist die von der Stadt betriebene Obdachlosenunterkunft. In einer Gemeinschaftsunterkunft für Einzelpersonen werden Männer und Frauen auf getrennten Stockwerken untergebracht. Für Familien wird, wenn möglich, eine Wohnung der städtischen Wohnbaugesellschaft gesucht. Darüber hinaus unterhält die Stadt eine Unterkunft für obdachlose Durchreisende, in welcher auch kurzfristig ein Schlafplatz für eine Nacht zur Verfügung gestellt werden kann.

Ein weiterer wichtiger Anlaufpunkt für Obdachlose und andere, bedürftige oder hilfeschuchende Personen ist die Bahnhofsmision. Neben einer grundständigen Versorgung (z.B. kostenloser Kaffee, Möglichkeit Mobilfunktelefon aufzuladen) bietet die Bahnhofsmision vor allem Neuankömmlingen eine erste Orientierung und verweist auf weiterführende Einrichtungen. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Engpässen bei der Finanzierung. Zuletzt drohte 2018 die Schließung, welche erst durch eine Kooperation der Diakonie Stadt 1 e.V. mit einem Fachverband sowie durch Zuschüsse von Stadt und Landkreis abgewandt werden konnte.

Weitere, allgemeine soziale Angebote sind die Tafel der Caritas, das ‚Unternehmen Chance‘, welches u.a. ein Sozialkaufhaus betreibt oder der Kleider-Laden des Roten Kreuzes.

3.5.2 *Vorgehen/Prozess der Hilfestgewährung vor Ort*

Ordnungsrechtliche Unterbringung

Sofern möglich, ist die Stadt 1 bemüht eine drohende Obdachlosigkeit bereits im Vorfeld zu verhindern. Im Falle von Zwangsräumungen wird die Stadt vom Gerichtsvollzieher über den anstehenden Räumungstermin informiert, sodass bereits vorab mit den Betroffenen geklärt werden kann, welche Art der Unterkunft zur Verfügung steht. Entscheidend ist dabei auch die Frage, ob es sich um Einzelpersonen oder Familien mit Kindern handelt. Letztere werden, wenn möglich nicht in der Obdachlosenunterkunft, sondern dezentral in einer Wohnung im Stadtgebiet untergebracht, um zu vermeiden, dass die Kinder bereits in jungen Jahren einer Stigmatisierung ausgesetzt sind.

Für Personen, die bereits obdachlos sind und eine Unterkunft suchen ist das [Bürgerbüro der Stadt oftmals die erste Anlaufstelle](#). Hier werden die Situation und Ansprüche der Betroffenen geprüft. Kritisiert wird, dass diese Praxis insbesondere früher umständlich war. So wurden laut Aussagen eines anderen Akteurs, die Hilfestuchenden vom Bürgerbüro erst zur Personenüberprüfung bei der Polizei geschickt und mussten anschließend wieder beim Bürgerbüro vorstellig werden, welches dann unter Umständen bereits geschlossen hatte (Hilfsinstitution S1).

Weitere Anlaufstellen für – insbesondere neu ankommende – Obdachlose sind die Polizei und die Hilfsinstitution. Dabei besteht auch außerhalb der Öffnungszeiten des Bürgerbüros die Möglichkeit, Obdachlose unbürokratisch in der Notunterkunft der Stadt unterzubringen. Hierfür wurde extra eine [Rufbereitschaft eingerichtet](#), sodass Hilfestuchenden jederzeit ein Obdach für die Nacht gewährt werden kann. Die Meldung bei der Stadt erfolgt in diesen Fällen erst nachträglich am nächsten Tag (Stadt 1 S1).

Eine [aufsuchende Hilfe im Stadtraum durch die Streetwork findet nicht statt](#), da eine entsprechende Konzentration der Klientel laut Aussagen der Stadt 1 nicht vorhanden ist. Vielmehr setzt die Stadt auf

eine grundsätzliche **Achtsamkeit gegenüber dem Phänomen**, so ist z.B. der Verkehrsaußendienst insbesondere in den Wintermonaten dazu angehalten, Personen, die unter Umständen Hilfe benötigen zu melden. Auch von Seiten der Bürger*innen kommen immer wieder Hinweise auf etwaige „**Problemlagen (...)** *In den Fällen gehen wir dann auch aktiv hin und sprechen die Personen an. Das ist hier eine Kleinstadt, also man bekommt das mit“* (Stadt 2 S1).

Beratung von ordnungsrechtlich untergebrachten Personen

Neben einer grundsätzlichen Beratung beschäftigt die Stadt auch einen **Sozialarbeiter**, der als Ansprechpartner vor Ort, die Bewohner*innen in der Obdachlosenunterkunft betreut. Grund dafür ist, dass die Problemlagen der Personen von einem Sachbearbeiter/einer Sachbearbeiterin oft nicht zu bewältigen sind: *„Dazu muss man sagen, dass die Stadt vor zweieinhalb Jahren einen Sozialarbeiter eingestellt hat, weil wir gesagt haben, es reicht eben nicht nur das Dach über dem Kopf zu gewährleisten, sondern [braucht] jemand der die Leute, die sich ja teilweise in einer Lebenskrise befinden, an die Hand nimmt (...)*“ (Stadt 2 S1). So begleitet der Sozialarbeiter die Betroffenen z.B. bei Behördengängen, etwa zur Schuldnerberatung oder dem Jobcenter. Ziel des Sozialarbeiters ist es, die Obdachlosen wieder in ein geregeltes Mietverhältnis zurückzuführen. Dazu klärt er, inwieweit noch Strukturen eines sozialen Umfeldes bestehen, unterstützt bei der Wiederaufnahme eines geregelten Alltags und vermittelt bei potenziellen Vermietern.

Auch die Mitarbeiter*innen der Hilfsinstitution bieten unbürokratische Hilfe an – sofern dies im Rahmen ihrer Tätigkeit möglich ist. Als bekannte und oftmals erste Anlaufstelle beraten sie hilfeschende und leiten diese an andere Einrichtungen weiter.

3.5.3 Erfahrungen/Einschätzung der Zusammenarbeit innerhalb der Wohnungslosenhilfe vor Ort

Als rechtliche Grundlage für die Unterbringung wird seitens der Stadt 1 vor allem das **Sicherheitsrecht nach Art. 7 LStVG** genannt. Darüber hinaus besteht für die Stadt eine **gesonderte Obdachlosenunterbringungssatzung**. Letztlich sieht sich die Stadt als zuständig, sobald sich dort jemand als obdachlos meldet.

Konflikte können dahingehend auftreten, dass kleinere Gemeinden im Umland obdachlose Personen in die Stadt 1 schicken, da sie selbst keine Unterbringungsmöglichkeiten anbieten: *„Das gibt es natürlich immer mal wieder, dass die kleinen Gemeinden meinen: Ach wir sind so klein, wir müssen nichts vorhalten“* (Stadt 2 S1). Auch begeben sich die Obdachlosen oftmals freiwillig in die nächstgrößere Stadt, da sie wissen, dass sie dort leichter Hilfe bekommen. Von Seiten der Stadt 1 wird jedoch argumentiert, dass im Zweifelsfall auch eine kleine Gemeinde eine Möglichkeit zur Unterbringung schaffen muss – notfalls durch Beschlagnahme (Stadt 2 S1). Letztlich sieht sich die **Stadt jedoch in der Pflicht, die betroffenen Personen aufzunehmen, auch wenn rein rechtlich eine andere Gemeinde zuständig wäre.**

Wie von Seiten eines anderen Akteurs beschrieben, kann es in der Praxis bei der Meldung von Obdachlosen aus anderen Gemeinden zu **Schwierigkeiten bei der Kommunikation zwischen den Verwaltungen** kommen. Beschrieben wird hier der Fall einer Person, die sich in der Stadt 1 obdachlos melden wollte, gleichzeitig aber noch an einem anderen Ort gemeldet war. Dabei entstand die Situation, dass eine

Meldung als obdachlos erst nach der Abmeldung an der alten Adresse möglich war, für eine Abmeldung aber wiederum eine neue Adresse notwendig gewesen wäre. Dieser Konflikt konnte erst nach mehrmaliger Absprache zwischen den zuständigen Verwaltungen gelöst werden (Hilfsinstitution S1).

Im Zuge seiner Arbeit in der Obdachlosenhilfe, **arbeitet die Stadt mit einer Vielzahl von überregionalen (z.B. Landratsamt) und lokalen Akteuren zusammen**. Vor Ort bestehen **Kooperationen** sowohl mit anderen kommunalen oder staatlichen Einrichtungen (z.B. städtische Wohnungsbaugesellschaft, Jugendfamilienhilfe, Jobcenter, Polizei) als auch mit freien Trägern (z.B. Rotes Kreuz, Caritas, Bahnhofsmission).

Mit dem Landkreis oder anderen Kommunen besteht seitens des Bürgerbüros vorwiegend ein primär fallbezogener Austausch. Durch die relativ hohen Fallzahlen entsteht aber zwangsläufig ein regelmäßiger Kontakt: *„Also im Großen und Ganzen funktioniert das. Wir haben dadurch, dass wir zwischen durch auch eine höhere Anzahl hatten (...), haben wir ja mehr oder weniger täglich Kontakt“* (Stadt 1 S1). Nach dem Kältetod eines Obdachlosen im Jahre 2017 wurde von den Akteur*innen in der Stadt 1 ein **runder Tisch** initiiert, um die Vernetzung innerhalb der Stadt zu stärken und weiteren Todesfällen vorzubeugen. Schwerpunkte des runden Tisches, der mittlerweile zum dritten Mal stattgefunden hat, sind das bestehende Hilfsangebot in der Stadt, eine bessere Vernetzung der Akteure sowie die Klärung von Fragen der Zuständigkeit und wie in bestimmten Fällen zu verfahren sei. Teilnehmer*innen sind Vertreter*innen des Landratsamtes, der Stadt, der Polizei, des örtlichen Krankenhauses, des Bahnhofs, der Caritas und der Bahnhofsmission (Hilfsinstitution S1). Neben der Klärung inhaltlicher Fragen, verbessert der runde Tisch laut Aussagen der Hilfsinstitution auch die Zusammenarbeit zwischen den Akteur*innen, da diese nun auf einer persönlicheren Ebene stattfindet: *„Das man nicht so: das eine Amt ruft das andere an, sondern der Herr sowieso ruft die Frau sowieso an (...) dann läuft das besser“* (Hilfsinstitution S1).

3.5.4 *Einschätzung der Situation vor Ort und Bedarfe*

Der Stadt 1 zufolge ist die Zahl der Obdachlosen in der jüngeren Vergangenheit deutlich gestiegen, wobei in den letzten Jahren eine gewisse **Stagnation auf hohem Niveau** stattgefunden hat. Qualitativ kam es dahingehend zu einer Verlagerung, dass neben alleinstehenden Männern und Frauen **zunehmend auch Alleinerziehende von Obdachlosigkeit betroffen** seien. Auch der Anteil an **Bürger*innen aus anderen EU Staaten** habe in letzter Zeit zugenommen (Stadt 1 S1).

Laut Aussagen der Hilfsinstitution kommt es auch zu gewissen jahreszeitlichen Schwankungen. So sei die Einrichtung vor allem in den Sommermonaten stärker frequentiert als in der Winterzeit, was darauf zurückgeführt wird, dass viele der Obdachlosen sich in der kalten Jahreszeit, wenn möglich in wärmeren Regionen aufhalten: *„ich habe das Gefühl, die Deutschen, die sind im Winter weg“* (Hilfsinstitution S1).

Grundsätzlich schätzt die Stadt 1 das **aktuelle Hilfsangebot** – auch im Vergleich zu anderen Kommunen – **positiv** ein, was auf die Investitionen der letzten Jahre zurückgeführt wird. Vor allem die **neu geschaffene Stelle des Sozialarbeiters** wird hier als besonders **gewinnbringend** hervorgehoben, durch dessen vermittelnde Arbeit die Zahl der alleinstehenden Obdachlosen deutlich reduziert werden konnte. *„Ich denke, die Investition in den Sozialarbeiter ist Gold wert und das ist etwas, was sich andere Städte nicht unbedingt leisten“* (Stadt 2 S1). Auch von Seiten der Hilfsinstitution wird der **Sozialarbeiter als Bereicherung für das örtliche Hilfsangebot** hervorgehoben (Hilfsinstitution S1). Für die Stadt ist dieser ein

wichtiger Bestandteil der Strategie, Hilfe möglichst nahe an den Betroffenen anzubieten: „*wir versuchen möglichst viel auch vor Ort zu sein bei diesen Personen. Der Sozialarbeiter sowieso jeden Tag, das ist ganz klar, aber auch wir von der Verwaltung machen das auch (...). Das ist, denke ich, auch ganz wichtig*“ (Stadt 1 S1).

Nach Ansicht der Hilfsinstitution müsste dieser Aspekt der aufsuchenden, betreuenden und begleitenden Hilfe noch stärker intensiviert werden: „*Die Leute muss man an der Hand nehmen (...) Die können nicht für sich selber sorgen*“ (Hilfsinstitution S1). Der von der Stadt eingesetzte Sozialarbeiter ist zwar beratend und begleitend tätig, jedoch „nur“ für die Bewohner*innen der Obdachlosenunterkunft und nicht im weiteren Sozialraum. Laut Aussagen sucht jedoch nur ein Teil der Betroffenen aus eigenem Antrieb heraus das Bürgerbüro der Stadt oder die Hilfsinstitution auf. Hier wäre **Streetwork, die auf die Personen zugeht als zusätzliche, niederschwellige und aktivierende Maßnahme sinnvoll**. Durch diese und andere Einrichtungen wie z.B. eine Wärmestube oder ein Café als Begegnungsstätte ließe sich eine stärkere Differenzierung im Hilfsangebot und dessen Ausrichtung auf die verschiedenen Zielgruppen erreichen (Hilfsinstitution S1).

Wie auch andernorts ist für die Stadt 1 das Thema Obdachlosenhilfe unmittelbar mit einem **Mangel an bezahlbarem Wohnraum** verbunden. Die Lage auf dem Wohnungsmarkt sei „*sehr angespannt. (...) Das ist ja auch noch eine ganz beliebte Lage für Zweitwohnungen, Ferienwohnungen (...), also das ist sehr, sehr schwierig. Das geht ja bis ins Hinterland mittlerweile (...)*“ (Stadt 2 S1). Neben der hohen Nachfrage sorgen auch andere Faktoren, wie die vorgeschriebenen Standards bei der Wärmedämmung für steigende Mietpreise. Als Gegenmaßnahme wird einerseits von der städtischen Wohnbaugesellschaft sozialer Wohnungsbau betrieben, andererseits hat die Stadt – ähnlich wie andere Kommunen – einen Grundsatzbeschluss zur sozialgerechten Bodennutzung gefasst, welcher einen Anteil von 30 % Sozialwohnungen in Neubaugebieten vorsieht.

Darüber hinaus werden zwei weitere, **strukturelle Faktoren** genannt, die Auswirkungen auf den Bereich der sozialen Hilfen haben. Zum einen stellt die Stadt 1 als grenznahe Stadt einen der ersten Anlaufpunkte für Geflüchtete dar, die im Falle einer Obdachlosigkeit ebenso im Zuständigkeitsbereich der Stadt liegen. Zum anderen wird angegeben, dass das EU-Leistungsausschlussgesetz dazu führt, dass Menschen ohne Aufenthaltsrecht keinen Anspruch auf Leistungen – in diesem Fall vom Landratsamt – haben. Gleichzeitig werden sie oft nicht zeitnah abgeschoben, sodass eine Situation entsteht, in der die Versorgung Betroffener nur unzureichend gesichert ist: „*Da scheint mir eine nicht abgestimmte Gesetzeslage zu sein, die sehr unglücklich ist*“ (Stadt 2 S1). In der Praxis bringt die Stadt die Personen unter, für die Verpflegung müssen jedoch anderweitig möglichst unbürokratische Lösungen gesucht werden (Stadt 2 S1).

3.5.5 Zusammenfassende Darstellung

- Zentrales Element des Hilfesystems in der Stadt 1 ist die von der Stadt betriebene Obdachlosenunterkunft sowie die Notunterkunft für z.B. obdachlose Durchreisende. Während erstere eine längerfristige Unterbringung ermöglicht ist letztere primär auf eine kurzfristige, unbürokratische Hilfe in Notsituationen ausgerichtet, sodass sich beide Einrichtungen gut ergänzen. Weitere, niederschwellige Angebote werden von freien Trägern bereitgestellt.
- Der Kontakt zwischen den verschiedenen Akteuren wurde nach dem Kältetod eines Obdachlosen in Form eines runden Tisches intensiviert, um eine stärkere Zusammenarbeit anzuregen.
- Bei der Beratung und Betreuung hilfebedürftiger Personen ist insbesondere der in der Obdachlosenunterkunft angesiedelte Sozialarbeiter hervorzuheben, welcher den Bewohner*innen zur

Seite steht und bei der Rückkehr in ein geregeltes Mietverhältnis unterstützt. Auch Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung sind – neben der zentralen Anlaufstelle im Bürgerbüro – bei Bedarf im Sozialraum aktiv. Darüber hinaus kann in einem gewissen Rahmen auch Seitens der Hilfsinstitution eine weiterleitende Beratung übernommen werden.

- Uneinigkeit besteht dahingehend, inwieweit das Angebot der aufsuchenden und begleitenden Betreuung, z.B. in Form eines Streetworkers erweitert werden müsste.
- Der Umstand, dass kleinere Gemeinden in der Umgebung oft keine eigenen Unterbringungsmöglichkeiten vorhalten oder die betroffenen Personen von sich aus in die Stadt 1 kommen, stellt sowohl mit Blick auf die Auslastung, als auch die administrative Verwaltung eine Herausforderungen dar. Zusätzlich wirkt sich die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt negativ auf die Situation vor Ort aus.

3.6 Stadt 2

3.6.1 Skizzierung der Wohnungslosenhilfestructur vor Ort

Zuständig für die Obdachlosenhilfe in Verwaltung der kreisfreien Stadt 2 ist der Fachbereich ‚Wohnen und Unterbringung‘. Dieser regelt die ordnungsrechtliche Unterbringung von Obdachlosen und darüber hinaus die dezentrale Unterbringung von Geflüchteten. Für obdachlose Personen stehen zwei Einrichtungen zur Verfügung, die im Auftrag der Stadt von der Hilfsinstitution 1 und 2 betrieben werden. Zusätzlich verfügt die Stadt über Wohneinheiten, die für obdachlose Familien vorgesehen sind.

Daneben bietet auch die von der Diakonie betriebene Hilfsinstitution 3 Hilfe für Obdachlose. Eigentlich als Übergangwohnheim für Straftentlassene gedacht, besteht auch für Menschen ohne Obdach die Möglichkeit einer Unterkunft. *„Die Tradition ist: Straftentlassene, aber heute ist die Praxis, dass es auch Wohnungslose sind“* (Hilfsinstitution 3 S2).

Darüber hinaus betreibt die *Diakonie* ein Wohnhilfeprojekt, an dem momentan 25 Personen teilnehmen. Die Besonderheit des Projekts liegt darin, dass die Teilnehmenden in einem regulären Mietverhältnis leben, allerdings eine punktuelle sozialpädagogische Unterstützung durch die Diakonie erfahren.

Wichtige Anlaufstellen für Obdachlose in der Stadt 2 sind auch die *Wärmestube* der Hilfsinstitution 1 mit einer angegliederten Fachberatung und die *Bahnhofsmision*. Weitere, niederschwellige Angebote stellen die Tafel, die Drogenhilfe und eine Beratungsstelle, die sich an Frauen richtet, dar.

3.6.2 Vorgehen/Prozess der Hilfgewährung vor Ort

Ordnungsrechtliche Unterbringung

Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, können sich an das Anfang 2018 gegründete spezifische *Stelle* der Stadt 2 wenden. Hier erhalten sie eine erste Beratung und werden an die zuständigen Ämter weitervermittelt. Im Falle einer Räumungsklage dient diese ebenfalls als erste, aufklärende Anlaufstelle, wobei angemerkt wird, dass eine präventive Arbeit eigentlich bereits vor dem Eintreten einer Räumungsklage ansetzen müsste. Auch die Diakonie versucht schon im Vorfeld einer möglichen Obdachlosigkeit tätig zu werden, indem sie z.B. das Konzept der Hilfsinstitution 3 als Übergangseinrichtung für Entlassene aus dem Strafvollzug in der Justizvollzugsanstalt vorstellt. Ebenso ist die Fachberatung der Hilfsinstitution 1 bemüht in Fällen eines drohenden Wohnungsverlustes präventiv tätig zu werden und zwischen den verschiedenen Parteien zu vermitteln.

Bei Personen, die bereits obdachlos sind und Hilfe benötigen, ist für die Stadt zunächst entscheidend, wo die Obdachlosigkeit eingetreten ist: *„Ob jemand obdachlos ist und in [der Stadt 2] untergebracht werden kann, hängt zunächst von dem Faktor ab, wo ist er denn Obdachlos geworden?“* (Stadt 1 S2). Nach eigenen Aussagen geht die Stadt mit dieser Frage aber kulant um.

Die einzelnen Unterbringungsmöglichkeiten sind auf unterschiedliche Zielgruppen ausgelegt. Das von Hilfsinstitution 1 betriebene Übergangsheim – welches 2018 saniert wurde – richtet sich an Männer und bietet Platz für bis zu 90 Personen. Für obdachlose Frauen steht wiederum die Einrichtung der Hilfsinstitution 2 mit 20 Plätzen zur Verfügung. Neben diesen beiden, zentralen Einrichtungen hält die Stadt zusätzlich 57 städtische Wohnungen für obdachlose Familien vor. Im Falle einer akuten Überbelegung kann notfalls auch auf eine Unterbringung in Pensionen zurückgegriffen werden.

Obwohl die eigentliche Zielgruppe der Hilfsinstitution 3 aus dem Strafvollzug entlassene Insassen sind, besteht die Möglichkeit, dass auch Obdachlose in der Einrichtung unterkommen. Voraussetzung ist dabei, dass sich die Personen mit dem Konzept der Hilfsinstitution, welches den Übergang in eine eigenständige Wohnung zum Ziel hat, identifizieren und aktiv in den Alltag einbringen: „Das heißt, das ist alles auf Verselbstständigung ausgerichtet“ (Hilfsinstitution 3 S2).

Beratung von ordnungsrechtlich untergebrachten Personen

Die Beratungsstelle der Stadt richtet sich primär an Personen in prekären Wohnsituationen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind. Sie **unterstützt** jedoch auch **bei der Wohnungssuche**, indem es versucht Wohnraum zu vermitteln, Kontakt zu anderen Behörden herzustellen und einen Ansprechpartner für mögliche Vermieter darstellt. Obdachlose können also vor allem beim Weg zurück in ein eigenständiges Wohnverhältnis auf die beratenden und unterstützenden Leistungen der Beratungsstelle zurückgreifen.

Im Übergangsheim von Hilfsinstitution 1 sind auch **zwei Sozialpädagog*innen zur Betreuung der Bewohner*innen** angestellt. Des Weiteren ist an die, ebenfalls von Hilfsinstitution 1 betriebene Wärmestube die ‚Fachberatung Wohnungslosenhilfe‘ angegliedert. Hier erhalten Klient*innen der Unterkunft und Obdachlose Hilfe bei der Suche nach eigenem Wohnraum und in Form von weiteren, stabilisierenden Maßnahmen. Auch Hilfebedürftige mit einer eigenen Wohnung werden seitens der Einrichtung mit Blick auf ihre individuellen Problemlagen und insbesondere beim Erhalt des eigenen Wohnraums unterstützt.

Einen wichtigen – und oftmals ersten – Anlaufpunkt für Obdachlose stellt die Bahnhofsmision dar. Hier findet neben einer Grundversorgung auch eine erste Beratung und Weiterleitung zu anderen Einrichtungen der Obdachlosenhilfe statt. Eine Beratungsstelle für Frauen bietet obdachlosen Frauen Hilfe, etwa bei der Wohnungssuche oder dem Kontakt mit anderen Einrichtungen und Ämtern.

Eine **aufsuchende Hilfe** findet in Form mobiler Streetwork statt. Diese Form der Straßensozialarbeit ist an insgesamt fünf Tagen die Woche im Stadtgebiet tätig. Die Leistungen umfassen eine Notversorgung mit grundlegenden Bedarfsgegenständen (z.B. Lebensmittel und Kleidung), eine erste Beratung vor Ort und die Vermittlung an weiterführende Stellen. In unregelmäßigen Abständen ist auch eine Krankenschwester Teil des mobilen Einsatzteams. In den Wintermonaten werden an öffentlichen Plätzen Kleidung, Schlafsäcke und heiße Getränke an Obdachlose verteilt. Bei Bedarf können damit obdachlose Personen auch direkt in die Unterkunft der Hilfsinstitution gefahren werden.

3.6.3 Erfahrungen/Einschätzung der Zusammenarbeit innerhalb der Wohnungslosenhilfe vor Ort

Die Stadt 2 schätzt die **Zusammenarbeit mit den freien Trägern vor Ort weitestgehend positiv** ein. Laut Aussagen wird die Kooperation auch durch die **strukturelle Organisation der Obdachlosenhilfe** in einer kreisfreien Stadt begünstigt, die sowohl Träger der Sozialhilfe als auch zuständig für die ordnungsrechtliche Unterbringung ist. Für Umlandgemeinden im Landkreis besteht demnach die Schwierigkeit, dass die Verantwortung für die Unterbringung zwar bei den Kommunen liegt, der Landkreis jedoch formal als Träger der Sozialhilfe auftritt. Demnach gestaltet sich auch die Zusammenarbeit mit Akteuren aus den Umlandgemeinden manchmal schwieriger (Stadt 1 S2).

Auch Hilfsinstitution 3 schätzt die Kooperation mit der Stadt positiv ein. Zwar sei das Thema Wohnungslosigkeit früher etwas „stiefmütterlich“ (Hilfsinstitution 3 S2) behandelt worden, die Lage auf

dem Wohnungsmarkt aber auch noch nicht so prekär gewesen. Mittlerweile ist jedoch eine gute Zusammenarbeit entstanden. Vor allem bei entlassenen Insassen des Strafvollzugs – der primären Zielgruppe der von der Diakonie Hilfsinstitution 3– habe sich diese gut entwickelt (Hilfsinstitution 3 S2).

Hilfsinstitution 2 schätzt die Kooperation mit der Stadt ebenfalls weitestgehend positiv ein: „*Die Stadt bemüht sich schon, was zu machen*“ (Hilfsinstitution 2 S2). Auch einen Ausbau der Hilfsinstitution 2 würde die Stadt unterstützen. Gleichzeitig werden die Prozesse in der Stadt als manchmal etwas langsam eingeschätzt, was sich auch auf die Obdachlosenhilfe auswirkt.

Hilfsinstitution 1, die im Auftrag der Stadt das Übergangsheim betreibt ist im besonderen Maße auf eine gute Kooperation angewiesen. Dabei ist vor allem in akuten Situationen nicht immer eine zeitnahe Abstimmung möglich: „*Wie läuft die Kommunikation mit der Stadt ab? Wie wird konkret mit der Stadt kommuniziert, wenn heute Abend noch sechs Leute kommen würden?*“ (Hilfsinstitution 1 S2). Auch zu Zeiten, in denen die Stadtverwaltung geschlossen ist (z.B. rund um Weihnachten) gestaltet sich ein Austausch schwierig. Grundsätzlich hat sich die Zusammenarbeit mit der Stadt in der jüngeren Vergangenheit aber verbessert. Unter den freien Trägern ist der Austausch und die Kooperation jedoch zurückgegangen, nach Einschätzung der Hilfsinstitution 1 lässt sich dies in Zukunft aber vielleicht wieder intensivieren.

Eine besondere Form der Zusammenarbeit hat sich über die Grenzen der kreisfreien Stadt hinaus zwischen der Diakonie und zwei Gemeinden entwickelt. So bietet die Diakonie in den beiden Gemeinden eine sozialpädagogische Beratung und Betreuung für obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohte Personen an – zu festen Sprechzeiten in den Gemeinden oder als aufsuchende Hilfe direkt vor Ort. Ziel der Beratungsstelle ist es, noch bestehende Mietverhältnisse aufrechtzuerhalten und obdachlosen Menschen Möglichkeiten für eine Rückkehr in ein eigenständiges Mietverhältnis aufzuzeigen. Zustande gekommen ist die Kooperation aufgrund der steten Zunahme von Obdachlosigkeit und der Tatsache, dass von Seiten der Verwaltung die nötige Betreuung nicht übernommen werden kann. „*Man darf aber nicht vergessen: Wir sind einfach nur – von behördlicher Seite – unterbringungsverpflichtet. Wir haben keine Ausbildung für irgendetwas, wir können uns des auch gar nicht leisten (...)*“ (Stadt1 S2). Gleichzeitig sind sich die Beteiligten einig, dass es allein mit dem Bereitstellen eines Unterbringungsangebotes nicht getan ist, sondern die Betroffenen aktiviert und begleitet werden müssen. Der aufsuchenden Hilfe kommt dabei nach Ansicht der Diakonie eine besondere Rolle zu: „*Denn daran scheitert es viel zu häufig, dass Leute von sich aus nicht eine Beratungsstelle aufsuchen und selber nach Hilfe fragen, sondern eher den Kopf in den Sand stecken und sich einigeln (...)*“ (Hilfsinstitution 3 S2).

3.6.4 Einschätzung der Situation vor Ort und Bedarfe

Von allen Akteur*innen wird ein Mehr an bezahlbarem Wohnraum als zentrale Notwendigkeit genannt. Nur so sei es möglich, ein Abrutschen gefährdeter Personen in die Obdachlosigkeit zu verhindern und bereits obdachlose wieder in normale Mietverhältnisse zu überführen. Vor allem letztere haben in der jetzigen Situation und aufgrund von Stigmatisierungen bei der Wohnungssuche kaum eine Chance: „*Da gibt es Klienten, die sie auf dem normalen Wohnungsmarkt einfach nicht mehr unterbringen können. Und da gehören die, die in der Gemeinschaftsunterkunft sind, eigentlich auch mit dazu, weil wer diese Adresse mal hat, der tut sich auch sehr schwer*“ (Hilfsinstitution 3 S2). Zwar wird in der Stadt 2 bereits an zusätzlichem Wohnraum gebaut, von Seiten der Stadt werden die bestehenden Maßnahmen aber als nicht ausreichend eingeschätzt und die zukünftige Entwicklung eher negativ gesehen: „*Ich sehe die nächsten zehn Jahre überhaupt nicht, dass das in irgendeiner Form besser wird*“ (Stadt 1 S2).

Daneben wird von mehreren Akteur*innen auch ein **Ausbau und eine Intensivierung des Hilfsangebotes** angeregt. Vor allem die Möglichkeiten zur **stationären Unterbringung** gilt es demnach zu erweitern. So merkt auch die Hilfsinstitution 1 an, dass das Übergangwohnheim zwangsläufig auch die Funktion einer langfristigen, denn einer temporären Unterbringung übernimmt: „(...) weil das Übergangwohnheim eigentlich kein Übergangwohnheim ist, weil die Leute hier bleiben müssen“ (Hilfsinstitution 1 S2). Dabei sprechen sich die Akteur*innen auch für eine Diversifizierung des Angebotes aus, das neben stationären Einrichtungen auch z.B. betreutes Wohnen in Wohngemeinschaften umfassen soll, in denen die Personen gezielt die grundlegenden Fähigkeiten zur Organisation eines Haushaltes erlernen: „Wie mache ich das mit dem Strom? Wie zahle ich die Miete?“ (Hilfsinstitution 2 S2). Beispielhaft wird hier auf die Hilfsinstitution 1 im Landkreis 2 verwiesen, die über verschiedene – auch therapeutische – Einrichtungen unter einem Dach verfügt.

Eine besondere Herausforderung und zeitliche Belastung beim Betrieb des Übergangwohnheimes stellt der **hohe Verwaltungsaufwand** dar, was aber nicht per se auf die Stadt 2, sondern allgemein auf die zunehmende Bürokratisierung des sozialen Sektors zurückzuführen ist: „Die Sozialpädagogik ist erdrückt worden von der Verwaltung“ (Hilfsinstitution 1 S2).

3.6.5 Zusammenfassende Darstellung

- Die Obdachlosenhilfe ist in der Stadt 2 sowohl im Bereich der Unterbringung als auch der Beratung durch mehrere Akteur*innen organisiert. Besonderheit dabei ist, dass sowohl das Übergangwohnheim für Männer als auch die Obdachlosenunterkunft für Frauen von freien Trägern betrieben werden. Dies erfordert eine enge Abstimmung zwischen der Stadtverwaltung und den freien Trägern, die in der Praxis nicht immer ohne Probleme zu gewährleisten ist. Ebenso steht die Frage im Raum, inwieweit das Übergangwohnheim notgedrungener Weise auch die Funktion einer stationären Einrichtung übernehmen muss.
- Die Beratung von Obdachlosen und von Obdachlosigkeit bedrohten Personen findet seitens der Stadt durch eine eigene Stelle statt. Darüber hinaus wird weitere Beratung in der Fachstelle und im Rahmen der aufsuchenden Hilfe angeboten. Zusätzlich findet im Übergangwohnheim eine sozialpädagogische Betreuung statt. Stadt 2 kann hier sowohl auf eine, von den Betroffenen selbst aufzusuchende als auch eine aktiv aufsuchende Hilfe zurückgreifen.

3.7 Landkreis 3

3.7.1 Skizzierung der Wohnungslosenhilfestructur vor Ort

Im Landkreis 3 ist die Struktur der Obdachlosenhilfe relativ überschaubar. Die ordnungsrechtliche Unterbringung erfolgt wie überall dezentral. In Stadt 1 befindet sich die Unterkunft mit 12 Einheiten in der Stadtmitte, am Stadtrand gibt es außerdem eine Übernachtungsmöglichkeit für obdachlose Durchreisende. Die städtische Unterkunft wird durch die Caritas betreut; ein Büro befindet sich vor Ort. Die Stadt 2 hat eine Unterkunft mit 4 Wohneinheiten, vorrangig für Familien und eine Sammelunterkunft mit 10 Plätzen. Auch hier gibt es aufsuchende Hilfsangebote vor Ort, Träger der Beratung ist die Hilfsinstitution in der Stadt 2.

Ein weiterer wichtiger Akteur in der Obdachlosenhilfe ist die Hilfsinstitution Stadt 1. Dort befinden sich die Allgemeine Sozialberatung, die Schuldnerberatung und andere soziale Dienste. Die Caritas mit Sitz in Stadt 1 und Stadt 2 übernimmt regional aufgeteilt die Hilfen für den Landkreis.

3.7.2 Vorgehen/Prozess der Hilfestellung vor Ort

Ordnungsrechtliche Unterbringung

Von den Verwaltungen der Städte des Landkreises 3 werden vorrangig zwei mögliche Personengruppen beschrieben, die die Notwendigkeit einer ordnungsrechtlichen Unterbringung nach sich ziehen: Personen (v.a. mit Hartz IV-Bezug) werden aufgrund der steigenden Mieten aus ihren Wohnungen zwangsgeräumt oder Personen kommen „unvermittelt“ (Stadt1 LK3) und berichten, dass sie ohne Wohnung sind, dies ist der Großteil der Fälle: „dass jemand von heute auf morgen kommt“ (Verwaltung Stadt 2 LK3). Eine weitere Gruppe sind laut Aussage von Stadt 2 Durchreisende, „das sind ja freiwillig Obdachlose“ (Stadt 2 LK3) – diese können für ein oder zwei Nächte in der Notunterkunft untergebracht werden: „die ziehen weiter und wollen von Stadt zu Stadt reisen“ (Stadt2 LK3).

Laut Aussage von Stadt 2 ist den Personen bekannt, dass sie sich an die Stadtverwaltung wenden müssen; in einigen Fällen werden sie auch von Hilfsinstitution an diese verwiesen. Die Personen wenden sich direkt an die Kommune oder werden über den/die Gerichtsvollzieher*in geschickt (in diesem Falle werden die Kommunen vorab informiert) (K3 klein LK3); (K2 klein LK3); (K1 klein LK3).

Für die Unterbringung hält Stadt 1 eine Sammelunterkunft (10 Plätze) und ein älteres Gebäude (vier Wohnungen, vor allem für Familien) vor, auch Stadt 2 hat eine Unterkunft, in der auch zwei Mehrbettzimmer für eine übergangsweise Nutzung vorgehalten werden. Im Zusammenhang mit der **Zunahme an Nachfrage** erfolgt bei Knappheit der Unterkünfte eine **Doppelbelegung der vorhandenen Zimmer** für Einzelpersonen (Verwaltung Stadt 2 LK3) – in Stadt 2 wurden ehemalige Einzelzimmer in Mehrbettzimmer umgewandelt: „früher waren es Einzelzimmer, aber Druck ist höher geworden, wir haben jetzt zwei Zimmer als Mehrbettzimmer“ (Stadt2 LK3). Mit der Mehrbelegung der Zimmer werden mitunter positive Erfahrungen im Hinblick auf die Aktivierung der Nutzer*innen gesammelt: „dass die Leute sich mehr bemühen, aus der Situation rauszukommen, wenn sie zu zweit sind, es in Anführungszeichen nicht mehr so gemütlich ist“ (Stadt1 LK3).

Die betroffenen Personen erhalten eine Zuweisung für die jeweilige Unterkunft; „es besteht ausdrücklich kein Mietverhältnis, das heißt, ich schreibe die Familien und Einzelpersonen alle 3 Monate an, es müssen Nachweise über Bemühungen vorliegen (...) aber es bestehen kaum Sanktionsmöglichkeiten“ (Stadt1 LK3). Bei Zwangsräumungen werden die Stadtverwaltungen im Vorfeld informiert und nehmen

Kontakt mit den betroffenen Personen auf und informieren über die Unterbringungsmöglichkeiten. Laut Stadt 2 „versuchen Leute meist, dass sie eine andere adäquate Möglichkeit finden können, da die Unterbringung nicht ganz so toll ist“ (Stadt2 LK3).

Laut der Städte steht bei der Frage ‚tatsächlicher oder gewöhnlicher Aufenthaltsort‘ zunächst die **Unterstützung im Vordergrund und Art. 11 GG**, „das heißt, wenn jemand kommt aus Hamburg oder Berlin und sagt, ich möchte künftig hier in Stadt 1 meinen Lebensmittelpunkt haben, kann ich ihn nicht einfach abwimmeln und ich muss mich um den kümmern (...) Gefahrenabwehr heißt, dass es sofort erledigt werden muss“ (Stadt1 LK3); „Im Prinzip ist zur Unterbringung immer die Stelle zuständig, wo jemand sich meldet. Wenn es zehn Grad Minus hat, dann kann ich nicht sagen, der ist in Hamburg gemeldet, Obdachlosigkeit ist immer da, wo sich Person meldet“ (Stadt1 LK3). Geht es aber nachfolgend um die Schnittstelle zur Wohnungsbehörde (Stadt2 LK3), ist dies keine Aufgabe und Pflicht für die Gemeinde, sondern für die Heimatgemeinde: „das macht Sinn, weil da ist das soziale Umfeld, dass sie da hingehen, wo sie herkommen. Das gelingt meistens“ (Stadt2 LK3).

In diesem Zusammenhang wird auch die **Problematik der Unterbringung in den kleinen Kommunen thematisiert und die damit verbundene, erhöhte Nachfrage von betroffenen Personen in den Städten**: „für die Gemeinden ist es am einfachsten, in die nächste größere Stadt zu schicken (...) oft nicht böser Wille, wissen oft nicht, was zu tun ist (...) haben meist keinen Wohnungen“ (Hilfsinstitution Stadt 2 LK3); „hilft aber nichts, die müssen das halt dann so machen. Die schicken wir dann zurück wieder zum Dorfbürgermeister“ (Stadt2 LK3). Dies betrifft auch die aus der JVA Entlassenen: „wenn jeder, der aus dem Gefängnis entlassen wird sagt, die Stadt muss uns unterbringen, das würde uns überfordern. Da ist das Agreement bei übergeordneten Einrichtungen, dass der dahin zurück geht, wo er herkommt“ (Stadt2 LK3). Generell stellt die JVA keine zusätzliche Anforderung an die Gemeinden im Landkreis, die Zuständigkeiten zur Unterbringung besteht in der letzten Wohnortgemeinde. Unterstützung vor Entlassung wird durch den Sozialdienst der JVA geleistet.

Die Betroffenen-Gruppe wird folgendermaßen charakterisiert: Menschen mit finanziellen Problemen, mitunter mit Suchtproblemen und weiteren Erkrankungen, „Männer wie auch alleinstehende Frauen“ (Stadt1 LK3). Auch bei den kleinen Kommunen sind die Haupt-Betroffenengruppen, die sich an die Verwaltungen wenden, Einzelpersonen (K2 klein LK3), „vor allem Männer“ (K2 klein LK3). Hilfsinstitution Stadt 2 ergänzt hierzu noch „Frauen, die Männer nicht verlassen können, weil sie keine Wohnung finden“ (Hilfsinstitution Stadt2 LK3). Laut Landratsamt werden als problematisch gesehen die „alleinstehenden, alkoholabhängigen Männer, die, auch wenn sie in eine Wohnung vermittelt werden können, diese schnell wieder verlieren (...) in der Regel läuft es hier auf eher dauerhafte Unterbringung in einem Zimmer in einer Unterkunft hinaus“ (LRA LK3).

Als rechtliche Grundlage für die ordnungsrechtliche Unterbringung wird das **Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG §6,7** angegeben.

Zu den untergebrachten Personen liegt für den Landkreis 3 eine **anonymisierte Statistik** vor. Zum Zeitpunkt des Interviews sind in Stadt 1 vier Familien und acht Einzelpersonen untergebracht (Stadt1 LK3). Laut Stadt 2 gibt es alle 6-8 Wochen eine Nachfrage einer betroffenen Person. Laut Aussage der meisten Interviewpartner*innen hat der **Umfang an Obdachlosigkeit bzw. die Nachfrage nach Unterkünften in den letzten Jahren stark zugenommen**. Dies wird auch von den örtlichen Hilfsorganisationen so bewertet: „die Problematik nimmt zu, seit drei Jahren deutlich, seit einem Jahr extrem“ (Hilfsinstitution Stadt1 LK3).

In diesem Zusammenhang wird von den Städten auf die Entwicklung hin zu einer **hohen Verweildauer in den Unterkünften** hingewiesen: „Fälle bleiben teilweise Jahre, die nur aus Obdachlosigkeit kommen,

wenn sie zum Pflegefall werden und in Seniorenheim kommen oder versterben, während früher das mal ein halbes Jahr war, dann sind sie wieder aus der Obdachlosigkeit raus“ (Stadt1 LK3); „es gibt schwierige Fälle, die nicht mehr auf die Füße kommen (...) die bringen wir nicht mehr los, die bleiben teilweise lebenslang“ (Stadt2 LK3); „bei den Männern, die da sind, einer vier Jahre und einer ein Jahr bisher“ (K2 klein LK3), „in der Regel bleiben sie uns“ (K1 klein LK3).

Bei den **kleinen Kommunen innerhalb des Landkreises** wird – wenn eine betroffene Person vorstellig wird – üblicherweise zunächst der Fall geprüft: „erstmal unsere Nachrangigkeit geprüft“ (K2 klein LK3), „wir prüfen, ob der bei uns gemeldet ist“ (K3 klein LK3).

Für die Unterbringung sind laut Aussagen von zwei der kleinen Kommunen ausreichend Möglichkeiten vorhanden: „dann haben wir Wohnungen beziehungsweise Zimmer (...) Notunterkünfte mit dem Nötigsten (...), die bereitstehen und die wir dann zur Verfügung stellen. Da wird die Person eingewiesen und ein Bescheid erstellt“ (K3 klein LK3). Oder es gibt kurzfristig die Möglichkeit, beim örtlichen Pfarrer zu fragen oder – in manchen Fällen – eine (geschaffene) Notunterkunft (für eine Person) (K2 klein LK3). Im Zusammenhang mit der Unterbringung wird keinerlei Problematik gesehen: „noch nie, dass wir jemand nicht unterbringen konnten“ (K2 klein LK3); „war bisher nie der Fall“ (K3 klein LK3). Eine Kommune allerdings äußert, dass zum Zeitpunkt des Interviews alle Notunterkünfte belegt sind (K1 klein LK3). In diesem Zusammenhang wurden weitere Wohnungen angemietet. In den kleineren Gemeinden des Landkreises wird nur bedingt ein fester Bestand an Unterbringungsmöglichkeiten vorgehalten, allerdings finden sich vor Ort dann Lösungen.

Die Unterbringung wird ganz klar als Aufgabe der Kommune gesehen (K2 klein LK3), „wir sind zuständig für Personen, der Landkreis ist nicht involviert“ (K1 klein LK3). Die Gewährung der Hilfen richtet sich nach dem tatsächlichen Aufenthaltsort (K2 klein LK3); „nach dem Melderecht“ (K3 klein LK3). Personen aus anderen Gemeinden werden in Konsequenz nicht untergebracht: „das machen wir natürlich nicht, weil jede Gemeinde selber zuständig ist. Und wenn die keine Unterkünfte haben, müssen sie in Pensionen untergebracht werden“ (K3 klein LK3).

Auch die kleinen Kommunen arbeiten auf Grundlage des LSTVG: „wenn jemand auf der Straße steht und keine Wohnung hat, dann ist das eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“ (K3 klein LK3).

In diesem Zusammenhang wird – wie auch von den Städten – von den Kommunen auf die Entwicklung hin zu einer **hohen Verweildauer in den Unterkünften** hingewiesen: „bei den Männern, die da sind, einer vier Jahre und einer ein Jahr bisher“ (K2 klein LK3), „in der Regel bleiben sie uns“ (K1 klein LK3).

Wenden sich betroffene Personen an das Landratsamt, so wird „wenn es um konkrete Unterbringung geht, an die Wohnsitzgemeinde verwiesen, weil diese unterbringen müssen und das auch tun“ (LRA LK3). Hier wird angemerkt, dass die Unterbringung „im Landkreis nicht das große Thema ist (...) aber alle Kommunen das Thema kennen (...) Gemeinden finden Lösungen“ (LRA LK3).

Beratung von ordnungsrechtlich untergebrachten Personen

Für die untergebrachten Personen in Stadt 1 wird durch die Hilfsinstitution Stadt 1 im Rahmen einer **aufsuchenden Sozialarbeit regelmäßige Beratung angeboten**, z.B. bei Problemen mit dem Jobcenter, psychischen Probleme etc. Die Beratungsleistung wurde von Stadt 1 eingeführt, „weil ich als Behörde ja auch sanktionieren muss, da ist das Verhältnis manchmal angespannt. Ich will was von den Leuten,

*muss ihnen auf Füße treten. Ein Betreuer ist da freier“ (Stadt1 LK3). Diese Beratung vor Ort wird als äußerst positiv wahrgenommen von Stadt 1 und es findet eine enge Zusammenarbeit mit dem Betreuer statt: „wir tauschen uns regelmäßig aus (...) fallbezogen, dass versucht wird, dass eine Bewohnerin dauerhaft in einer Einrichtung untergebracht wird, dass er mit Leuten Gespräche führt (...) Betreuer ist akzeptiert (...) die Betroffenen wissen, wann er vor Ort ist und können Gespräche vereinbaren“ (Stadt1 LK3). Darüber hinaus gibt es in Stadt 1 von der örtlichen Baugenossenschaft ein Quartiersmanagement, das dazu beiträgt, Wohnraum zu erhalten. Weitere aufsuchende Hilfeangebote in den Unterkünften richten sich vorzugsweise an Familien und Kinder und werden vom Jugendamt angeboten – durch Sozialpädagog*innen, die die Unterkunft regelmäßig aufsuchen, sowie von Ehrenamtlichen im Zusammenhang mit Freizeitgestaltung (Stadt1 LK3). Hier wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Mitwirkung von Ehrenamtlichen wenig kontinuierlich ist und übers Jahr stark schwankt.*

Auch in Stadt 2 findet **aufsuchende Hilfe – im Rahmen eines Quartiermanagements** – statt. Eine Sozialarbeiterin hat ihr Büro vor Ort und unterstützt die Bewohner*innen im Zusammenhang mit u.a. dem Umgang mit Suchterkrankungen, Jobcenter-Anträgen und bei der Wohnungssuche, *„sucht auch direkt nach Lösungen, Wohnungen (...) das gelingt ab und zu, sie vermittelt zum Beispiel ältere Menschen in ein Seniorenheim, wenn möglich“ (Hilfsinstitution Stadt2 LK3). Diese Stelle ist „sehr knapp mit 10 Stunden“ (Stadt2 LK3) und wird von Stadt 2 finanziert, „sonst wären wir in der Pflicht, dann müssten wir selbst tätig werden, aber unsere Kapazitäten sind begrenzt“ (Stadt2 LK3).*

Hinsichtlich einer Beratung äußert das Landratsamt, dass Basis einer weiterführenden Beratung eine Komm-Struktur ist. Der Betroffene muss sich an das Landratsamt wenden und ein *„Bekanntwerden der Hilfebedürftigkeit“ (LRA LK3) ist Voraussetzung. Dann werden - je nach Zuständigkeit – Anträge für Leistungserbringungen ausgehändigt (Landratsamt als Träger der Sozialhilfe) und die betroffenen Personen erhalten Informationen hinsichtlich weiterer Unterstützungsmöglichkeiten (Sozialberatung der Caritas). Die Konstruktion der beratenden Unterstützungsarbeit durch die Freien Träger wird als positiv empfunden, „weil dort von den Personen, die zur Beratung gehen, kein Zwang verspürt wird“ (LRA LK3).*

Bei den kleinen Kommunen erfolgt eine Beratung von untergebrachten Personen – mal mehr, mal weniger – **durch die Verwaltung selbst:** *„Das machen wir hier vor Ort (...) Bei uns oder auch in der Unterkunft, hatten wir schon beides, aber wenn sie untergebracht sind, müssen sie ja einiges erledigen, da müssen sie dann kommen, da können wir Betroffenen nicht hinterherlaufen“ (K2 klein LK3); „Die sind verpflichtet, dass sie sich selbst um Unterkunft bemühen und wir beraten in dem Sinn, dass wir sagen, gehen Sie zum Arbeitsamt (...) sonst gibt es keine Beratung“ (K3 klein LK3); „die kommen ins Rathaus, dann wird es erklärt, aber weitere Beratung finden nicht statt“ (K1 klein LK3).*

Weitere Hilfeangebote vor Ort bestehen in den kleinen Kommunen im Landkreis eher nicht: *„eigentlich keine, sowas wie Tafel oder so gibt es nicht“ (K1 klein LK3). Es besteht in den meisten Fällen auch kein Wissen über weitere Hilfeangebote im Landkreis: „ich weiß nichts von anderen Angeboten im Landkreis“ (K2 klein LK3), „mir ist nichts bekannt“ (K1 klein LK3).*

Hilfsinstitutionen der Städte im Landkreis 3: Hilfsinstitution Stadt 1 benennt als zentrale Aufgaben die Allgemeine Sozialberatung und vorrangig die Vermeidung von Wohnungslosigkeit, *„z.B. durch Klärung Übernahme Mietschulden, Gespräche mit Vermietern, Haushaltspläne aufstellen etc.“ (Hilfsinstitution Stadt1 LK3). Die Klient*innen werden meist an die Institution vermittelt und die Institution ist bekannt, „es gibt sonst nichts“ (Hilfsinstitution Stadt1 LK3). Von Hilfsinstitution Stadt 1 wird hierzu angemerkt, dass die städtischen **Unterkünfte außerhalb der Stadt** liegen und somit den Weg der untergebrachten Menschen zu weiteren Hilfeeinrichtungen/ Beratungen sehr erschweren (z.B. Tafel, Arzt, Caritas etc.). Auch Hilfsinstitution Stadt 2 benennt als zentrale Aufgaben die Beratungsarbeit und die Vermeidung*

von Wohnungslosigkeit (Hilfsinstitution Stadt 2 LK3). Ratsuchende werden von der Stadt („die wissen, da gibt es kurzfristig Hilfestellung (...) wir haben hier alles (...) kann schnell Hilfestellung leisten, Essen, Kleidung“ (Hilfsinstitution Stadt 2 LK3) oder von umliegenden Gemeinden an die Hilfsinstitution verwiesen: „Mitarbeiter aus Gemeinden sind froh, wenn sie wissen, dass sie mit Verweis an [Hilfsinstitution] jemand weiterhelfen können“ (Hilfsinstitution Stadt2 LK3); „viele engagierte Menschen in den Gemeindeverwaltungen oder Pfarrgemeinden, aber sie können nicht konkret Hilfestellung geben (...) abhängig vom persönlichen Engagement“ (Hilfsinstitution Stadt2 LK3). Obdachlose Personen, die die Beratung aufsuchen, wird die Rechtslage erklärt, „dass sie Anspruch darauf haben, dass die Gemeinde sich kümmert (...) schicke ich zur Gemeinde zurück, die sind zuständig und müssen ihn unterbringen“ oder sie werden an das Landratsamt bzw. die Baugenossenschaft verwiesen (Hilfsinstitution Stadt2 LK3).

(Auch) im Falle einer drohenden Wohnungslosigkeit wird die Caritas als erste Anlaufstelle genannt: „Die Leute schlagen bei der Caritas auf. Die werden eingewiesen und sind dann oft nicht in der Lage, Anträge bei der ARGE zu stellen. Bis das soweit ist, haben die kein Geld, haben aber auch Hunger. Bis das dann soweit ist, gehen sie zur Caritas, zur Tafel, da bekommen die dann einen Ausweis, dass sie da zum Essen gehen können, haben Ansprechpartner bei Caritas, die ist ja vernetzt, die haben wieder Wohnheime in [Name der Stadt1 S2] (...) sind breiter aufgestellt“ (Stadt2 LK3).

Die Zuständigkeiten zwischen Stadt und Hilfsinstitution sind klar aufgeteilt: „Stadt ist für Unterbringung zuständig, Hilfsinstitution Stadt 1 für Sozialbetreuung“ (Hilfsinstitution Stadt1 LK3). Die Aufteilung der Zuständigkeiten werden auch von Hilfsinstitution Stadt 2 als klar zugeteilt gesehen und positiv bewertet: „die Stadt bringt unter, die Caritas unterstützt (...) Quartiersarbeit für Menschen in Obdachlosenunterkunft (...) Stellenschaltung wurde sehr unterstützt durch den Bürgermeister“ (Hilfsinstitution Stadt2 LK3).

Laut Aussagen von Hilfsinstitution Stadt 1 wird auch im Landkreis 3 kein ambulant betreutes Wohnen für den Personenkreis wohnungsloser Menschen angeboten („nur für psychisch Kranke“ / Hilfsinstitution Stadt 1 LK3). Im Rahmen der stattfindenden Sozialberatung werden betroffene Personen manchmal in stationäre Hilfen der Hilfsinstitution Stadt 2 nach Stadt 2 vermittelt (Hilfsinstitution Stadt1 LK3).

3.7.3 Erfahrungen/Einschätzung der Zusammenarbeit innerhalb der Wohnungslosenhilfe vor Ort

Aufgrund der definierten unterschiedlichen Zuständigkeiten („Landratsamt ist nur für die Durchreisenden zuständig, für die freiwillig Obdachlosen (...) Berührungspunkte nur, wenn Sozialhilfe greift, für Ältere zum Beispiel“ / Stadt1 LK3) bestehen laut Interviewpartner*in keine direkten, sondern vorrangig **fallbezogene Kooperationen zwischen Stadtverwaltung und Landratsamt** (Stadt1 LK3). Die Zusammenarbeit mit dem Landratsamt erfolgt auch im Rahmen von Kostenübernahmen, z.B. bei „Übergangswohnheim, da ist Kostenträger der Kreis, sind wir nur als Ortsbehörde tätig“ (Stadt2 LK3).

Es wird von der Verwaltung Stadt 1 eine Kooperation zwischen Stadt 2 und den Umlandgemeinden erwähnt (AK Obdachlosenwesen), die u.a. zum Thema hatte, zu vermeiden, sich untereinander Fälle „zuzuschieben“ – was vor allem die Gemeinden, Städte zu spüren bekommen, die eine größere Anzahl an Unterkunftsmöglichkeiten haben. Die Kommunikation des AKs Obdachlosenwesen läuft mittlerweile größtenteils auf schriftlichem Weg: „früher getroffen, jetzt eher per mail“ (Stadt1 LK3).

Von den Hilfsinstitutionen wird die Kooperation insgesamt positiv bewertet (Hilfsinstitution Stadt1 LK3).

Generell wird die ordnungsrechtliche Unterbringung und das Hilfesystem im Zusammenhang mit Obdachlosigkeit als relativ ‚vorstrukturiert‘ wahrgenommen: *„klingt (...) vielleicht hart, aber Obdachlosenzuweisung ist auch schematisiert, wir haben Zuweisungsbescheide, Anhörungen“* (Stadt1 LK3). Für weiterführende Fragen gibt es **Absprachen und Kommunikation zwischen den Behörden** (Stadt2 LK3); *„Ein Kollege in Stadt X, wenn ich nicht weiß, wie ich das lösen soll“* (Stadt1 LK3) sowie Fortbildungsworkshops, die als sehr positiv und gewinnbringend bewertet werden (Stadt1 LK3).

Laut Aussagen der **kleinen Kommunen erfolgt generell wenig Zusammenarbeit mit anderen Behörden oder dem Landratsamt**: *„Da gibt es keine, die sind nicht zuständig, die bringen nicht unter (...) haben auch keine Kooperation mit einem sozialen Träger“* (K3 klein LK3). In Einzelfällen erfolgt in kleinen Kommunen eine fallbezogene Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, *„wenn es altersmäßig passt“* (K2 klein LK3) oder der Schuldnerberatung in der nächstgelegenen Stadt (K3 klein LK3). Mit einzelnen Städten erfolgt **bei Bedarf Unterstützung bei praktischen Fragen**, z.B. *„was man für Unterkunft braucht“* (K2 klein LK3), dies wird sehr positiv bewertet.

3.7.4 Einschätzung der Situation vor Ort und Bedarfe

Als problematisch wird von allen Akteur*innen die Situation hinsichtlich des fehlenden Wohnraums thematisiert: *„Günstiger Wohnraum für sozial Schwache fehlt, wir bräuchten (...) Single-Wohnungen für Männer“* (Stadt 2 LK3); *„Wohnungen, insbesondere für männliche Singles“* (Hilfsinstitution Stadt2 LK3); *„es fehlen Sozialwohnungen, bezahlbare Wohnungen, Pendler drängen in den Ort“* (Hilfsinstitution Stadt 1 LK3); *„Großes Problem ist der Wohnungsmarkt, auch die Problematik, dass Wohngeld weniger attraktiv ist als Sozialhilfe ist wenig sinnvoll“* (LRA LK3). In diesem Zusammenhang wird auch die Prävention von Wohnungslosigkeit als zentrales Ziel formuliert: *„Wohnungserhalt ist vordergründig“* (Hilfsinstitution Stadt2 LK3).

Stadt 1 hat keine Wohnungen zur Verfügung, es erfolgt aber eine **enge Zusammenarbeit mit der lokalen Wohnungsbaugesellschaft**, die auch die Unterkünfte verwaltet, hier können die betroffenen Personen angemeldet werden. In Einzelfällen ergibt sich auch eine Weitervermittlung aus der Unterkunft in eine Wohnung der Baugesellschaft (Stadt2 LK3). Stadt 2 ist hier sehr positiv aufgestellt mit einer städtischen Wohnungsverwaltung, *„sodass wir eine gewisse Manövriermasse haben und sagen, jemand der von Obdachlosigkeit bedroht ist, könnte dann noch vielleicht in einer Mietwohnung unterkommen bevor er dann tatsächlich in Notunterkunft untergebracht werden muss“* (Stadt2 LK3).

Gerade in den kleinen Gemeinden hat diese Unterversorgung mit Unterkünften zur Konsequenz, dass entweder Pensionen angemietet werden müssen oder *„die schicken Leute weiter (...) da wäre Nachbesserungsbedarf“* (Stadt1 LK3). Der fehlende Wohnraum ist auch laut Aussage der Verwaltung von Stadt 2 das zentrale Problem, denn in der *„Sozialunterkunft fühlt sich nur sozial unterste Schicht wohl“* (Stadt2 LK3). Und der vorhandene Wohnraum in den Dörfern werde nicht angenommen, da *„wollen die Leute nicht hin (...) in den Dörfern sind keine Kneipen, die wollen aber abends weggehen“* (Stadt2 LK3), es fehlt darüber hinaus an Infrastruktur.

Konkreter Bedarf wird geäußert hinsichtlich einer **Unterstützung durch nachgeordnete/übergeordnete Stellen**. Zum einen zielt dieser Bedarf auf eine Unterstützung durch die Regierung Oberbayerns: *„Statistisch nachweisbar steigende Zahlen (...) wir müssen die Daten an die Regierung liefern, es kommt nichts zurück (...) Einbahnstraße, schade“* (Stadt1 LK3). Auf der anderen Seite geht es auch um persönliche Unterstützung im Rahmen der Arbeit: *„Das ist ein Thema, das sehr belastend sein kann, dass es schön wäre, wenn man eine Art Supervision bekommen könnte“* (Stadt 1 LK3).

Positiver als die Städte bewerten die kleinen Kommunen die Situation **innerhalb der Kommune**: „*Intern in Kommune gut geregelt*“ (K2 klein LK3); „*je größer (die Kommune, Anm. d. A.), umso größer der Bedarf, hat man größeres Problem als die kleinen Dörfer auf dem Land*“ (K3 klein LK3).

Es besteht jedoch der **Bedarf nach mehr Unterstützung durch das Landratsamt**, z.B. bei Fragen nach Zuständigkeiten, auch wird der Wunsch nach einer Beratungsstelle im Landratsamt geäußert (K2 klein LK3). Generell wird das **Fehlen von Ansprechpartner*innen bei fachlichen und praktischen Fragen** geäußert: „*wir arbeiten momentan mit [Einrichtung]zusammen, situationsbedingt, ansonsten haben wir keine Ansprechpartner*“ (K2 klein LK3). Und auch eine **Person/Stelle, die die Beratung der untergebrachten Personen übernimmt**, wird als Bedarf von kleinen Kommunen geäußert: „*es wäre wünschenswert, dass es eine Stelle gibt, die solche Personen betreut und unterstützt (...) Das können wir nicht leisten. Da wäre halt ein Sozialarbeiter wünschenswert, der da reingeht*“ (K3 klein LK3).

Das vorhandene Angebot für die betroffenen Personen in Stadt 1 wird als ausreichend eingestuft, allerdings gibt es „*zu wenig Zwischenangebote*“ (Hilfsinstitution Stadt1 LK3), die stärker begleiten könnten u.a. darauf abzielen, die Wohnbefähigung der betroffenen Menschen zu unterstützen - in angemieteten Wohnungen durch die Stadt könnte der Träger z.B. betreuen, um Wohnfähigkeit zu erhalten und ggf. die Übergänge in ambulant betreutes oder stationäres Wohnen zu begleiten (Hilfsinstitution Stadt1 LK3). So bietet das Landratsamt zwar Kurse zur Wohnbefähigung an, die offen für alle sind, diese „*werden aber vor allem von Flüchtlingen wahrgenommen*“ (Hilfsinstitution Stadt 1 LK3). Auch eine „*eigene Stelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit wäre gut*“ (Hilfsinstitution Stadt1 LK3).

Als ein **Best-Practice-Beispiel wird das vor Ort installiert Quartiersmanagement** angeführt (Stadt2 LK3).

3.7.5 Zusammenfassende Darstellung

- Bei der Untersuchung des Landkreises 3 fallen mit Blick auf die einzelnen Kommunen Diskrepanzen bei der Eigen- und Fremdeinschätzung auf, sodass kein übergreifender Konsens bei einer Bewertung der Situation der Obdachlosenhilfe besteht.
- Kleinere Gemeinden innerhalb des Landkreises sehen sich teils weniger von dem Problem der Obdachlosigkeit betroffen und halten daher nur bedingt einen festen Bestand an Unterbringungsmöglichkeiten vor. Lösungen werden hier im Einzelfall auch situativ gesucht, z.B. durch die Unterbringung in Pensionen.
- Die Städte des Landkreises sehen sich auch für die Beratung der obdachlosen Personen zuständig. Eine aufsuchende Hilfe wird dabei durch die Beauftragung von freien Trägern implementiert. Kleinere Kommunen bieten hingegen selbst eine Beratung an, welche das Augenmerk jedoch mehr auf eine verweisende als eine unterstützende Funktionsweise legt. Eine präventive Beratungsstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit konnte nicht identifiziert werden.

4 Zusammenfassung der Ergebnisse der Fallstudie

Allgemein lassen sich fallübergreifend folgende Aspekte hinsichtlich des Status Quo der ordnungsrechtlichen Unterbringung in den Fallbeispielen des Bezirks Schwaben zusammenfassen:

- Es wird nahezu von allen Befragten ein Anstieg der Obdachlosenzahlen wahrgenommen und eine damit einhergehende Zunahme an ordnungsrechtlichen Unterbringungen verzeichnet.
- Anhand der Aussagen aus den Interviews lässt sich keine spezifische Gruppe an betroffenen Menschen herauskristallisieren, die ordnungsrechtlich untergebracht wird.
- Zahlen bzw. Statistiken im Zusammenhang mit der ordnungsrechtlichen Unterbringung liegen nur zum Teil vor.
- Es fehlen – bis auf einige wenige Ausnahmen – überall geeigneter Wohnraum und Ressourcen bezüglich Unterbringungsmöglichkeiten.
- Die Knappheit an Ressourcen und die gestiegenen Zahlen an Personen, die untergebracht werden müssen, führt u.a. zu:
 - einer Doppelbelegung von Einzelzimmern
 - langfristigen Nutzung von Kurzübernachtungsstellen
 - (z.T. sehr) hohen Verweildauern in den Unterkünften (Altern in den Unterkünften)
- Überwiegend wird anhand der Interviewaussagen deutlich, dass ein Wille besteht, den betroffenen Menschen zu helfen, ggf. werden in diesem Zusammenhang kreative Lösungen vor Ort gefunden.

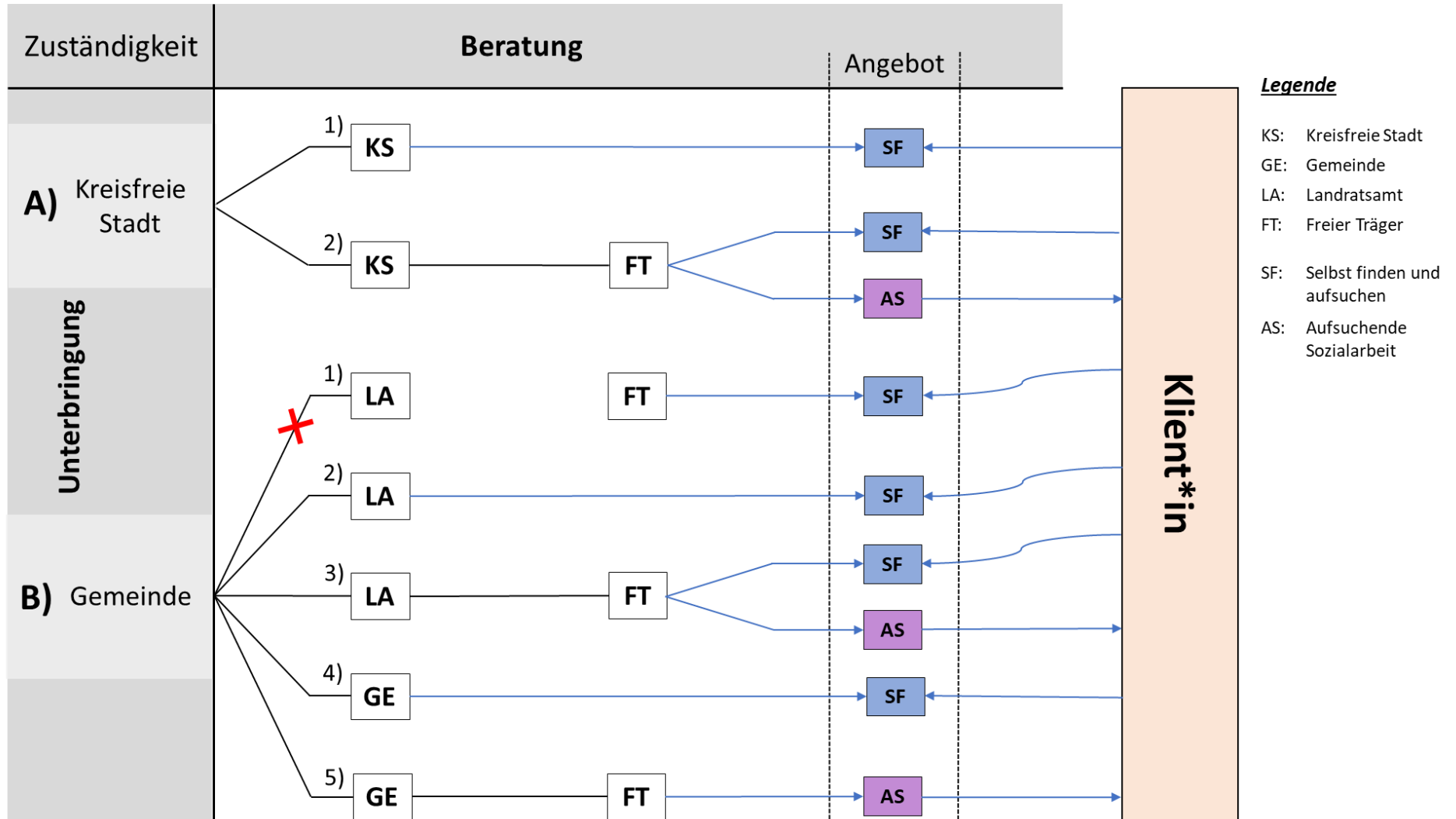
Mit Blick auf die Fragen der Fallstudie lassen sich folgende Ergebnisse festhalten:

Der tatsächliche Aufenthaltsort ist Grundlage für die ordnungsrechtliche Unterbringung bei allen interviewten Akteur*innen.

In den kleinen ländlichen Kommunen wird auf Basis des Sicherheitsrecht untergebracht, die Aufgaben nach § 67 SGB werden nicht erwähnt. Weitere Aufgabenbereiche werden in der Zuständigkeit des Landratsamts als örtlichen Träger der Sozialhilfe gesehen. Dem gegenüber sehen sich die größeren Kommunen (Städte) und kreisfreien Städte als örtliche Träger in der Zuständigkeit, nach § 67 Aufgaben zu übernehmen oder an freie Träger zu übertragen.

Die Beratung von ordnungsrechtlich untergebrachten Personen hingegen wird sehr heterogen gehandhabt. Mit Blick auf die Ergebnisse der Feldstudie lassen sich diesbezüglich folgende Konstellationen herausarbeiten:

Abbildung 1: Organisation des Beratungsangebotes nach Zuständigkeit und Verwaltungsebene



Erläuterungen

Abbildung 1 zeigt verschiedene Konstellationen, wie auf den beiden Verwaltungsebenen einer kreisfreien Stadt und einer Landkreis Gemeinde (y-Achse) – welche für die ordnungsrechtliche Unterbringung zuständig sind – die Beratung in der Obdachlosenhilfe strukturiert sein kann.¹⁰ Auf der x-Achse ist dargestellt, welcher der Akteur*innen (Kreisfreie Stadt, Landratsamt, Gemeinde oder freier Träger) die Beratung der Klient*innen durchführt und wie das Angebot organisiert wird, als von den Betroffenen selbst aufzusuchende Komm-Struktur oder als aufsuchende, ambulante Maßnahme. Dabei gilt zu beachten, dass es sich bei den dargestellten Fällen um eine idealtypische Veranschaulichung handelt, von der die praktische Umsetzung der Beratung im Einzelfall abweichen kann. Auch soll hier kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden, vielmehr handelt es sich um eine Auswahl der am häufigsten auftretenden Varianten.

In einer kreisfreien Stadt, welche für die ordnungsrechtliche Unterbringung und die Beratung zuständig ist, kann diese zum einen von der Stadt selbst, als ein von dem / der Klient*in aufzusuchendes Angebot organisiert sein (A1). Zum anderen kann die Stadt einen freien Träger mit der Beratung beauftragen (A2), welcher diese entweder als Komm-Struktur oder in Form einer aufsuchenden Sozialarbeit anbietet.

Für Landkreise (B) kann es zu Unstimmigkeiten dahingehend kommen, ob die Zuständigkeit zur Beratung bei den unterbringenden Gemeinden oder dem örtlichen Sozialhilfeträger, also dem Landkreis liegt. Für den Fall, dass die Gemeinde das Landratsamt in der Pflicht sieht, dieses die Auffassung aber nicht teilt, droht ein Defizit bei der Beratung – in der Praxis bleibt den Betroffenen dann oft nur, sich eigenständig an Einrichtungen von freien Trägern zu wenden (B1). Akzeptiert das Landratsamt die Zuständigkeit für die Beratung und führt diese selbst durch, geschieht dies in der Regel als ein in der Verwaltung aufzusuchendes Angebot (B2). Für die Klient*innen kann dies mit teils erheblichen Wegen und damit entsprechenden Schwierigkeiten bei der Erreichbarkeit verbunden sein.¹¹ Damit zeigt sich eine Lücke im System der Ausübung des § 67 und DVO: Es bestehen Angebote zur Beratung, es besteht ein Anspruch auf Hilfe, diese werden jedoch als aufzusuchende Angebote nicht wahrgenommen: Betroffene reagieren nicht auf Schreiben, oft aus Überforderung oder weil andere Problemlagen vorgängig sind.

Eine Alternative besteht darin, dass das Landratsamt einen freien Träger mit der Beratung beauftragt (B3), welcher diese entweder in seiner Einrichtung oder als aufsuchende Maßnahme anbietet. Ebenso konnten Fälle identifiziert werden, in denen die Gemeinden, neben ihrer Zuständigkeit zur Unterbringung, auch die Beratung übernehmen – dann zumeist von Seiten der Mitarbeiter in den Verwaltungsbüros (B4). Daneben besteht auch die Möglichkeit, dass die Gemeinde einen freien Träger mit einer explizit aufsuchenden Beratung beauftragt (B5).

¹⁰ Ausgangspunkt für die in Abb. 1 dargestellten Inhalte ist eine Projektskizze der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern, Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern, vom 16.1.2018. Diese wurden anhand der Ergebnisse aus den Untersuchungen angepasst und erweitert.

¹¹ In diesem und anderen Fällen dargestellt durch eine weitläufigere, geschwungene Linie zwischen Klient*in und Angebot.

Die Organisation der Beratung in den Fallstudien¹²

Kreisfreie Stadt 1:

- Zum Zeitpunkt der Fallanalyse existiert (noch) keine institutionelle Beratung für ordnungsrechtlich untergebrachte Personen in der kreisfreien Stadt 1. Diese ist in Planung und wird von den städtischen Verantwortlichen forciert.
- In der Obdachlosenunterkunft findet lediglich von Seiten des Hausmeisters eine gewisse aufzeigende Beratung statt. Dies lässt sich – im weitesten Sinne – der Variante A1 zuordnen, auch wenn es nur bedingt als eine feste Beratungsstruktur verstanden werden kann.
- Auch von Seiten der Hilfsinstitutionen vor Ort findet eine situative, jedoch nicht aufsuchende Beratung der Unterkünfte statt (A2).
- Eine Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit in der Durchführung eines freien Trägers ist geplant.
- Es gibt derzeit keine stationären Angebote.
- Für die kreisfreie Stadt ergeben sich somit Mischformen der im Schaubild dargestellten Beratungsformen, wobei diese primär durch die Betroffenen selbst aufzusuchen sind.

Landkreis 1:

- Einige der kleineren Kommunen im Landkreis sehen neben der Unterbringung auch die Beratung und weiterführende Unterstützung als ihre Aufgabe, allerdings heißt Beratung eher Lotsenfunktion, nicht aber sozialpädagogische Beratungs- und Unterstützungsarbeit (B4).
- Eine institutionalisierte aufsuchende Hilfe besteht nicht.
- Auch das Landratsamt sieht sich für die Beratung der betroffenen Personen zuständig, setzt bei diesen jedoch Eigeninitiative voraus. Die Arbeit ist dort stark einzelfallorientiert und orientiert sich am individuellen Hilfebedarf. Wohnungslosigkeit wird als nachgängiges Problem verstanden (B2).
- Es gibt keine institutionalisierte Stelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit im Landkreis 1.
- Es werden keine stationären Hilfen angeboten.

Landkreis 2:

- Die Obdachlosenunterkünfte der Stadt verfügen über kein festes Betreuungsangebot. Auch hier übernimmt wiederum der Hausmeister eine rudimentäre, verweisende Beratung.
- Eine Beratung seitens der Stadt findet lediglich als selbst aufzusuchendes Angebot in der Verwaltung statt (A1).
- Der freie Träger bietet sowohl in seiner Einrichtung als auch im begrenzten Maße aufsuchend Beratung an (A2).
- In größeren Abständen findet auch eine Außensprechstunde des Bezirkskrankenhauses in den Obdachlosenunterkünften statt (A2).

¹² Da in Abbildung 1 lediglich die gängigsten Praktiken bei der Beratung in der Obdachlosenhilfe dargestellt werden konnten, lassen sich im Folgenden auch nicht alle Beispiele aus den Fallstudien eindeutig einer Variante zuordnen.

- Im Landkreis 2 bietet die Hilfsinstitution 1 verschiedene Beratungseinrichtungen an, die teils durch Verträge mit den Kommunen (B5), teils durch den Landkreis finanziert werden (B2). Im begrenzten Maße kann auch eine aufsuchende Hilfe und Beratung angeboten werden (B5).

Stadt 1:

- Die Stadt 1 bietet eine selbst aufzusuchende Beratung an (A1). In Einzelfällen suchen die Mitarbeiter*innen – in der Regel nach entsprechenden Hinweisen – die betroffenen Personen auch in der Stadt auf, um auf mögliche Hilfsangebote hinzuweisen.
- Eine fest institutionalisierte Beratung und Betreuung findet zusätzlich in der Obdachlosenunterkunft durch einen Sozialarbeiter statt.
- Als oftmals wichtige Anlaufstelle übernimmt auch die Bahnhofsmision bei Bedarf eine erste, verweisende Beratung (A2).

Kreisfreie Stadt 2:

- Die Stadtverwaltung bietet in einer eigenen Stelle selbst aufzusuchende, beratende und unterstützende Hilfe (z.B. bei der Wohnungssuche) an (A1).
- In dem vom freien Träger geführten Übergangsheim übernehmen zwei Sozialpädagog*innen die Beratung und Betreuung der Klient*innen (A2).
- Darüber hinaus betreibt der freie Träger eine aufsuchende Beratung und Hilfe im Sozialraum in Form des ‚Streetwork-Mobil‘ (A2).
- Auch die Bahnhofsmision kann als Anlaufstelle für Obdachlose eine erste Beratung übernehmen (A2).

Landkreis 3:

- Für die untergebrachten Personen in Stadt 1 wird im Rahmen einer aufsuchenden Sozialarbeit regelmäßige Beratung angeboten (B5).
- Auch in Stadt 2 findet aufsuchende Hilfe – im Rahmen eines Quartiermanagements – statt.
- In den kleineren Kommunen besteht ein Beratungsangebot in Form einer Komm-Struktur bei der Verwaltung. Dabei handelt es sich nicht um eine sozialpädagogische Beratung. (B4).
- Sozialberatung bietet ein freier Träger, diese ist jedoch von den Klient*innen selbst aufzusuchen und befinden sich teils in einer gewissen Entfernung zu den Obdachlosenunterkünften (in Stadt 1 und 2).

5 Abschließende Empfehlungen

Abschließend lassen sich anhand der Ergebnisse einige Empfehlungen geben:

Wohnungsnot entgegenwirken

➤ Wohnungsbestand aufbauen

Ein zentrales Thema in allen Interviews ist der Mangel an bezahlbarem Wohnraum für Menschen mit geringem Einkommen. Dieser führt zunehmend zu Verdrängung, zu Wohnraumverlust und fehlenden Möglichkeiten, neuen Wohnraum anzumieten. Die bisherigen Möglichkeiten, z.B. durch das Jobcenter bis zu zwei Monatsmieten gestundet zu bekommen, um damit einem Wohnungsverlust (und hohen Folgekosten) vorzubeugen, reichen nicht aus. Hier sind die Kommunen in der Pflicht, einen eigenen Wohnungsbestand aufzubauen.

➤ Verantwortetes Vermieten

Das Problem der Unterversorgung mit eigenen Wohnungen ist vielen Kommunen bekannt, hier ist an Lösungen wie die Anmietung von Wohnungen und Übernahme von Mieterpflichten mit Weitergabe an Menschen mit geringen Chancen am Wohnungsmarkt zu denken. Auch in Kooperation mit Freien Trägern sind hier verschiedene Modelle denkbar.

➤ Präventive Angebote Erhöhung der Mietfähigkeit

Ein immer wieder genanntes Thema ist die fehlende Mietfähigkeit aufgrund psychischer Erkrankungen, Suchterkrankungen usw. Die Unterstützung vor Ort, etwa durch die Installation von Quartiersmanagement könnte hier präventiv wirken und Problemlagen vor Eintreten einer Kündigung entschärfen.

Angebote zum drohenden Wohnungsverlust

Die DVO nach § 69 SGB XII ermächtigt den örtlichen Sozialhilfeträger zu jeglichen Maßnahmen (Beratung, Begleitung, Sach- und Geldleistung), drohenden Wohnungsverlust entgegen zu wirken. Mögliche Ansatzpunkte wären:

➤ Fachstelle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit.

Es besteht ein hoher Bedarf hinsichtlich der Schaffung und Institutionalisierung von Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit. Insbesondere die Freien Träger formulieren hier großen Bedarf. Konzepte zur Ausgestaltung dieser Stellen liegen vor. Hier ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das Angebot ähnlich wie Schuldnerberatungen aktive Handlungen voraussetzt.

➤ Zugang zu Beratungsangeboten erleichtern

Die bestehenden Angebote unterscheiden sich regional stark, ebenso die Zuständigkeiten von Beratungsleistungen. Mit Ausnahme der Zuständigkeit zur ordnungsrechtlichen Unterbringung der Gemeinden finden sich durchwegs andere Zuständigkeiten, Strukturen, Organisationen und Angebote, für die Betroffenen sind diese nur schwer zu durchblicken. Während z.B. die Schuldnerberatung ein klares Profil aufweist, fehlen dezidierte Angebotshinweise auf „Wohnungssicherungsberatung“. Hier könnte eine transparente Darstellung mit einer einfachen Verschlagwortung z.B. auf den Seiten der Kommunen und Ämtern für Unterstützung sorgen.

Angebote bei drohendem Wohnungsverlust

➤ Klärung von Zuständigkeiten

Die Kommunen in der Fläche regeln in der Regel die ordnungsrechtliche Unterbringung vor Ort und leisten gute Arbeit. Ihre Zuständigkeit liegt in der Verwaltung. Fast durchgängig fehlt eine Kooperation mit anderen Institutionen, das Wissen um weitere Zuständigkeiten für soziale Beratungsangebote ist gering, angesichts der Vielfalt von Aufgaben und – in absoluten Zahlen – geringen Anzahl an Fällen nicht verwunderlich. Anlaufstellen wie Caritas, Diakonie oder SKM/SKF sind nicht vor Ort. Hier wäre darauf zu achten, die Zuständigkeiten zu klären - und zu kommunizieren.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass es keine weiteren gesetzlichen Vorschriften braucht, sondern geprüft werden muss, inwieweit bestehende sozialhilferechtliche Regelungen bei den Mitarbeiter*innen in Verwaltung sowie in der freien Wohlfahrtspflege bekannt sind, so dass diese im Einzelfall faktisch verwirklicht werden können – bzw. ob es weitere Barrieren gibt, welche einer Inanspruchnahme im Wege stehen.

➤ Aufsuchende Arbeit bei Räumungsankündigung

Die örtlichen Behörden erhalten Informationen über anstehende Räumungen, die Betroffenen werden angeschrieben, um ihnen damit ein Angebot zur Beratung, in der Regel zur Unterbringung, zu eröffnen. In den meisten Fällen wird dieses Angebot nicht angenommen, sei es, weil die Betroffenen keinesfalls in die betreffende Unterkunft wollen und andere Möglichkeiten suchen, sei es, weil sie Post nicht mehr öffnen, nicht mehr reagieren. Vorgängige Angebote zur Beratung und möglicherweise Wohnraumsicherung laufen damit oft ins Leere. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 67 ff. und DVO nach § 69 angebunden etwa an die Allgemeinen Sozialdienste der örtlichen Sozialhilfeträger könnte hier – bei dem Wissen um mögliche Ablehnung durch die Betroffenen – Zugang schaffen und im besten Fall intervenierend wirken.

Angebote bei Wohnungsverlust

➤ Aufsuchende Sozialarbeit: Unterstützung und Ansprüche deutlich machen

Es besteht ein hoher Bedarf an aufsuchender Sozialarbeit für Menschen in Unterkünften. Eine Vielzahl von Interviewpartner*innen weist auf die steigende Verweildauer in den Unterkünften hin. Dies liegt zum einen am schwierigen Wohnungsmarkt, zum anderen an den (Multi)problemlagen der Nutzer*innen. Beratung und Unterstützung sollen dort erbracht werden, wo sich die Menschen aufhalten: In den Unterkünften der ordnungsrechtlichen Unterbringung der Gemeinden. Aufsuchende Arbeit vor

Ort soll die Betroffenen nicht nur in der ordnungsrechtlichen Unterbringung unterstützen, sondern Lotsenfunktion im Hinblick auf weitere Ansprüche deutlich machen und bei der Beantragung und Durchsetzung unterstützen.

➤ Ansprüche deutlich machen

Betroffene und nach SGB XII anspruchsberechtigten Personen haben in der Regel keine Kenntnis davon, welche Möglichkeiten der Unterstützung, Beratung und Begleitung ihnen zusteht. Es handelt sich in vielen Fällen um Personen, die weder über ihre Sozialhilfeansprüche informiert noch in der Lage sind, selbst bei Kenntnis ihrer Sozialhilfeansprüche diese zu verfolgen, geschweige denn durchzusetzen. Hier ist für Abhilfe zu sorgen, die Angebote aufsuchender Hilfe für ordnungsrechtliche Unterbrachte sollten flächendeckend zu Verfügung stehen, um Menschen, die aufgrund ihrer persönlichen Lage nicht dazu in der Lage sind, über mögliche Sozialhilfeansprüche aufzuklären und den persönlichen Bedarf zu prüfen.

➤ Regionale Unterschiede ausgleichen

Innerhalb des Regierungsbezirks und auch innerhalb der Landkreise ist das Angebot an Hilfen äußerst unterschiedlich. Hier sind die örtlichen und überörtlichen Träger aufgerufen, Abhilfe zu schaffen. Deutlich wird, auch wenn die Bedarfe in der Fläche naturgemäß geringer sind als in den urbanen Gegenden, dass die Angebote sozialer Dienstleistungen auf dem Land vielfach mangelhaft und an Personen in den Verwaltungen gebunden sind. Aufsuchende Angebote gibt es – sofern sie installiert sind – nur in Unterkünften in größeren Kommunen. Nachdem aber thematisiert wird, dass auch dort Menschen leben, deren Radius sehr eingeschränkt ist, die die Komm-Strukturen der (erreichbaren) sozialen Dienste nicht in Anspruch nehmen (können), verschärft sich die Situation auf dem Land und sollte durch mobile und/oder aufsuchende Angebote ausgeglichen werden.

➤ Überprüfung des Bedarfs von stationären Angeboten im Bezirk Schwaben

Die Vermittlung in stationäre Angebote liegt nach Aussagen der Interviewpartner*innen nicht in der Zuständigkeit der Verwaltungen, die die ordnungsrechtliche Unterbringung vollziehen. Die Antragsstellung an den Bezirk erfolgt vor allem über die rechtlichen Betreuer*innen, sofern vorhanden, oder die Sozialen Dienste der Freien Träger. Im Hinblick auf die Beantragung der stationären Angebote wird eine Lücke erkennbar, wenn die Betreuung und Zuständigkeiten in der Fläche vor Ort vor allem durch die Verwaltung geleistet wird. Ein Bedarf an stationären Plätzen wird seitens der örtlichen Träger nur selten formuliert. Es besteht ein geringes Wissen über Angebote und zuständige Träger vor Ort. Hier zeigt sich der Bedarf an aufsuchender Arbeit, die hier Beratungs- und Lotsenfunktion übernehmen kann.

➤ Lokale Gegebenheiten berücksichtigen

Deutlich wird, dass die verschiedenen Regionen und Städte unterschiedlichen Bedingungen unterliegen und unterschiedliche Strukturen aufweisen. Im Rahmen einer Weiterentwicklung der Wohnungslosenhilfe vor Ort sollten die jeweiligen lokalen Gegebenheiten und Strukturen (als Grenzen oder Ressourcen) beachtet werden. Hier ist darauf zu achten, gewachsene Beratungsstrukturen nicht grundsätzlich zu verändern, sondern anzupassen.

➤ Umsetzung bestehender Gesetze und Durchführungsbestimmungen

Im Kontext der Wohnungsnotfallhilfe ist davon auszugehen, dass es keine weiteren gesetzlichen Vorschriften braucht, sondern geprüft werden muss, in wie weit bestehende sozialhilferechtliche Regelungen bei Behörden und freien Trägern bekannt sind, so dass diese im Einzelfall angewandt und verwirklicht werden (können).

➤ Forschungsbedarf

Die vorliegende Untersuchung ist explorativ und deskriptiv angelegt, eine Vollständigkeit ist nicht gegeben. Für zukünftige Forschungen wäre zum einen eine flächendeckende Analyse zielführend, die die Strategien des Umgangs an den Schnittstellen der ordnungsrechtlichen Unterbringung noch näher untersuchen kann. Zielführend wäre es dazu, auch die Erfahrungen der Betroffenen einzubeziehen.

Als großes Manko einer systematischen Analyse zeigt sich die fehlende Datenlage. Gerade im Hinblick auf Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, Nutzung und Verweildauern in ordnungsrechtlicher Unterbringung zu verringern, besteht hier Bedarf.

Autor*innen:

Patricia Pfeil, Marion Müller unter Mitarbeit von Sebastian Kleele, M.A. (sine), Rebecca Butz, SHK (sine) und Michaela Hofmuth, SHK (Hochschule Kempten)